Leopold
F. austr.
20 a - 1

<36611104140014
<36611104140014
Bayer. Staatsbibliothek

I. Kreutzinger ad Vivum pinx. Viennæ in Mense Apr. 1790. *Iacob Adam sculp. Viennæ 1790.*

Sr. k. k. Majestät
Leopold des zweyten
politische
Gesetze und Verordnungen
für die
deutschen, böhmischen und galizischen
Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben.

Erster Band,

welcher die Verordnungen vom J. 1790 enthält.

Wien,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler
1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Hofdekrete.

1. Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten, vom 23. März .... Seite. 1
2. Die Steuerregulirungs-Hofkommission, und die Steuerregulirungs-Oberkommissionen werden aufgehoben. Vom 22. März 2
3. Allgemeine Aufhebung des seit dem 1. Novemb. 1789 eingeführten Steuer- und Urbarialregulirungs-Systems. Vom 6. April 3
4. In Mähren und Oesterreichisch-Schlesien wird die Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhacker wieder eingeführt. Vom 10. April. 13
5. Daß die Gattinn eines Militars, wenn sie ein begüterter Landstand ist, unter der Gerichtsbarkeit des Landrechts stehe. Vom 13. April. 26
6. Polizey über Maße und Gewichte in Oesterreich unter der Ens. Vom 15. April 26
7. In Mähren wird die Gränz-Tranksteuer wieder eingeführt. Vom 19. April 28

8.

	Seite.
8. In Oesterr. Schlesien wird der Konsumo-Impost von fremden Getränken wieder eingeführt. Vom 19. April	28
9. Auch in Oesterreich ob der Ens sollen die Schmiedmeister in der Vieharzneykunde geprüfet seyn. Vom 22. April	29
10. Bestimmung der Belohnung für Galizische Unterthanen, welche Bäume pflanzen, und welche die gepflanzten erhalten. Vom 6. May.	30
11. In kleinen Landstädten und Marktflecken Galiziens ist erlaubt, die Schorsteine von Flechtwerk zu erbauen. Vom 6. May	31
12. In Böhmen wird der Tranksteuer-Aufschlag wieder eingeführt. Vom 9. May	31
13. Das Zehenteinhebungs-Patent wird in Mähren auf das neue kund gemacht. Vom 10. May	32
14. Milderung der Kriminalstrafen. V. 10. May.	33
15. Wie die Tabellen über Trauungen, Geburts- und Sterbfälle im Militarstande zu verfassen sind. Vom 12. May	35
16. Erneuertes Verboth mit Blattern behaftete Kinder öffentlich herumzuführen. Vom 14. May	36
17. Bestimmung des Bergvermögens. Vom 21. May	36
18. Erläuterung des Böhmischen Judensteuerpatents. Vom 25. May	38

Verzeichniß.

		Seite.
19.	Begünstigung der zu Königsaal in Böhmen errichteten Zuckerrafinerie. Vom 31. May.	40
20.	Formulare, wie die jährlichen Tabellen über Aus- und Eingewanderte zu verfertigen sind. Vom 2. Junius	40
21.	Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewisser mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe. Vom 20. Junius	41
22.	Veräusserungsart der Staatsgüter. Vom 20. Junius	43
23.	Ueber die Heimfälligkeitsrechte. Vom 24. Junius	52
24.	Wenn über landesfürstliche Verordnungen Zweifel entstehen, worüber sich die politischen und Justizbehörden nicht einverstehen können, ist die höchste Entschliessung einzuhohlen. Vom 24. Junius	54
25.	Daß die Mädchen bey dem Austritte aus Stiftplätzen in Frauenklöstern, zum Lehramte nicht verpflichtet seyn. Vom 26. Jun.	55
26.	Obliegenheit der Wirthe, in Ansehung des Ausschankes herrschaftlicher Weine. Vom 28. Junius	55
27.	Wittwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten heurathen, nicht vier Jahre mit selbigem leben, und keine Kinder zeugen, sind keiner Pension fähig. Vom 28. Junius	56

28.

Verzeichniß.

		Seite.
28.	In Kärnten wird die ständische Getreide- und Weinmauth, auch die Zapfentax und Brandsteuer wieder eingeführt. Vom 1. Julius..	56
29.	Die Generalseminarien werden aufgehoben, und die geistliche Ausbildung wird den Bischöfen anvertraut. Vom 4. Julius.....	57
30.	Daß die Wahlen zu städtischen Aemter an Militarpersonen nicht gebunden seyn. Vom 5. Julius........................	65
31.	Privilegium für die von Peter Rubini, Grafen von Walterstein, erfundene Streich- und Spinnmaschine. Vom 8. Julius....	65
32.	Privilegium für die von der Weinstein- und Weinessigfabrick zu Nußdorf erfundene Erzeugung des Weinöhls. Vom 8. Julius..	69
33.	Die doppelte Steuer für die ausser Landes wohnende Güterbesitzer hört auf. Vom 12. Julius........................	71
34.	Wegen Einquartirung der durch die Vorstädte Wiens ziehenden Truppen. Vom 12. Jul.	72
35.	In Niederösterreich sind auch in Städten dem überlebenden Ehegatten die Waisengelder zu lassen. Vom 13. Julius.............	72
36.	Daß die eingehenden Stiftungskapitalien zu $3\frac{1}{2}$ v. H. auf Staatsobligationen zu 4 v. H. umgeschrieben, und in welchem Falle die Stiftungsgelder in Papieren, ohne Abschlag angenommen werden können. Vom 15. Julius........................	73

37.

37. Auch die bey den Bergwerken vorfindigen Gelder und Aktivforderungen sind von der Erbsteuer frey. Vom 15. Julius....... Seite. 74
38. Aufhebung der Schiffszugstrafe. Vom 19. Julius.......................... 74
39. Die Niederösterreichische Oberdirektion der milden Stiftungen wird mit der Landesregierung vereiniget. Vom 27. Julius..... 75
40. Die Bereisungen der Kreisreferenten werden eingestellt. Vom 28. Julius.......... 75
41. Behandlung jüdischer Arrestanten. Vom 28. Julius.......................... 76
42. Bey den Magistratswahlen in Municipalorten hat die Obrigkeit vorzustehen. Vom 2. Aug. 77
43. Verurtheilte Militarpersonen sind zu ferneren Militardiensten nicht für unfähig zu erklären, und nicht mehr an die politischen Behörden abzugeben. Vom 2. August.......... 78
44. In wie weit die Bestätigung eines Bürgermeisters, nach dessen geendigter Dienstperiode, Statt haben könne. Vom 5. August.... 79
45. Mit welcher Vorsicht Stiftungsgelder in Staatspapieren ohne Abschlag, anzunehmen sind. Vom 6. August................ 80
46. Die Verhaftnehmung eines in Kriminalverbrechen gefallenen Universitätsmitgliedes oder Studenten, ist dem Rektor anzuzeigen. Vom 6. August...................... 81

47.

Verzeichniß.

		Seite.
47.	Erläuterung der über den Bergbau unter dem 8. Januar und 6. August 1789 erlassenen Hofdekrete. Vom 6. August.......	81
48.	Daß die von Advokaten begangenen Fehler nicht in öffentlichen Zeitungen anzuzeigen seyn. Vom 6. August...............	83
49.	In wie weit es von der Superarbitrirung der für die Neustädter Akademie bestimmten Zöglinge abzukommen habe. Vom 8. Aug.	84
50.	In wie weit das Vermögen einer Wittwe, bey Ausmessung der Pension in Anschlag zu bringen sey. Vom 9. August..........	85
51.	Daß bey Magistratswahlen die Verwandten des Anwerbers keine Stimme haben. Vom 10. August.......................	83
52.	Vorsicht zur Hindanhaltung der häufigen Winkelschreiber in den Innerösterreichischen Provinzen. Vom 16. August............	86
53.	Die Abfassung und Einsendung der Konduitenlisten hat zu unterbleiben. Vom 19. Aug.	87
54.	In Mähren wird der Preis der Unschlittkerzen und der Seife bestimmet. Vom 25. Aug.	87
55.	In Oesterreichisch = Schlesien wird der Preis der Unschlittkerzen und der Seife bestimmet. Vom 25. August.................	89
56.	Der Advokat Tatti in Turin wird zum dortigen Oesterreichischen Unterthans = Advokaten ernannt. Vom 27. August..........	90

57.

Verzeichniß.

Seite.

57. Die doppelte Führung des Briefporto = Journals hat aufzuhören. Vom 30. August.. 91

58. Nähere Bestimmung des Bücher = Censurgesetzes. Vom 1. September............. 92

59. Daß auch Juden, Doktoren der Rechte seyn können. Vom 10. September......... 94

60. Die Beschränkung des Patronatsrechts in der Auswahl zur Seelsorge wird aufgehoben. Vom 15. September................ 94

61. Bewilligung für die Vorderösterreichischen Städte. Vom 16. September........ 95

62. Das öffentliche Gepränge zu Sr. Majestät Empfang auf allerhöchstdero Reisen, wird untersagt. Vom 19. September......... 96

63. Bey den ständischen Kreditskassen werden Kapitalien nur zu $3\frac{1}{2}$ v. H. angenommen. Vom 21. September.................... 98

64. Vorsichten bey Annehmung einer fideijusorischen Kaution. Vom 25. September.... 98

65. Verpflegung der Sträflinge. Vom 27. September.............................. 99

66. Bewilligung für die Vorderösterreichischen Stände. Vom 27. September........ 100

Das vollständige Dekret befindet sich unter den Beylagen. S. 169.

67. Auch in Tyrol wird die Sammlung den Mendikantenklöstern untersagt. Vom 12. Oktober. 101

68. Unterricht für das Volk, wie Blattern zu behandeln sind. Vom 12. Oktober....... 102

69.

Verzeichniß.

69. Erfordernisse zur unentgeltlichen Aufnahme in das Wiener allgemeine Krankenhaus. Vom 16. Oktober . . . . . . Seite. 112
70. Bestimmung des Buß- und Bethtages der Helvetischen Confessions-Verwandten. Vom 25. Oktober 113
71. Die Niederösterreichische Erbsteuer-Hofkommission wird wieder hergestellt. Vom 26. Oktober 113
72. Daß die Wittwenpensionen durchaus von dem Tage an ertheilt werden sollen, von welchem des verstorbenen Gatten Gehalt aufhört. Vom 28. Oktober 115
73. Die Vermächtnisse für das Armeninstitut sind zinsbringend anzulegen. Vom 28. Oktober. 116
74. Erbfolgeordnung in Bauergüter in Oesterreich ob und unter der Ens. Vom 29. Oktober . . . 117
75. Sr. k. k. Majestät nunmehrige Titel und Wappen. Vom 29. Oktober 119
76. Behandlung der jüdischen Arrestanten. Vom 30. Oktober 122
77. Bewilligungen für die Triester Assekuranz-Gesellschaft. Vom 5. November 123
Das vollständige Dekret befindet sich unter den Beylagen. S. 188.
78. Sterbefeyer der höchstsel. Majestäten Maria Theresia und Joseph II. Vom 6. November. 125
79. Minderjährigen Waisen soll nie eine geringere Pension als von 100 Guld. angewiesen werden. Vom 8. November 125

80. Rangbestimmung der Militaroffiziere, welche als Magistratsräthe dienen. Vom 9. Nov. Seite. 126
81. Errichtung der vorderösterreichischen Appellationsbehörde. Vom 10. November..... 126
82. Eröffnung und Einrichtung des zu Prag errichteten Krankenhauses. Vom 11. Nov. 128.
83. Punzier- und Schätzungs-Ordnung für Gold- und Silbergeschmeide. Vom 16. November.................... 136
84. Verpflegung der Sträflinge. Vom 16. November........................ 137
85. Den Frauenklöstern wird erlaubt, Kostgängerinnen anzunehmen. Vom 17. Novemb. 138
86. Alle Privilegien und Freyheiten sind zur Bestätigung vorzulegen. Vom 18. November. 139
87. Das Verboth in ausländische Lotterien zu setzen, wird in Innerösterreich erneuert. Vom 27. November...................... 141
88. Ueber Pensionsgesuche von Wittwen, die einen mehr als sechzigjährigen Mann geheurathet haben. Vom 29. November........ 142
89. Wie lange die volljährigen Kinder, deren Eltern Forum privilegiatum haben, gleichfalls dahin gehören. Vom 29. November. 143
Die ganze Convention befindet sich unter den Beylagen S. 194.
90. Die Ansässigkeiten von Badern und Hebammen auf dem Lande, sind zu befördern. Vom 29. November..................... 143

Verzeichniß.

		Seite.
91.	Ueber die Zulassung der fideijussorischen Kautionen. Vom 2. Dezember	144
92.	Bestrafung der Waldfrevler. Vom 14. Dez.	145
93.	Ueber die Advitalitätsrechte in Galizien. Vom 7. Dezember	146
94.	Ueber die Heimfälligkeitsrechte in Oesterreich ob und unter der Ens. Vom 20. Dezember.	149
95.	Wie die Räthe der Länderstellen die Kreisämter und Herrschaften zu untersuchen haben. Vom 23. Dezember	150
96.	Errichtung des Oberösterreichischen Appellationsgerichtes. Vom 27. Dezember	151
97.	Die Erträgniß-Ausweisungen der landesfürstlichen Pfründen, sind mit den Besetzungs-Vorschlägen zu übersenden, Vom 28. Dez. .	152
	Verordnnngen in Mauth- und Zollsachen	154
	Verordnungen in Stempelsachen.	
	— — — Kommerzial-Stempel	164
	— — — Finanzstempel	165

Beylagen.

I.	Bewilligungen für die Vorderösterreichischen Stände	169
II.	Bewilligungen für die Stadt Triest	188
III.	Convention über die Gerechtsame der Reichskanzley, geschlossen zwischen des Kaisers Maj. und dem Reichs-Erzkanzler, zu Frankfurt am M. den 29. September 1790. . . .	193

I.

I.

Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten.

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Nachdem es der unerforschlichen göttlichen Vorsicht gefallen hat, Unsers durchlauchtigsten Vorfahrers in der Regierung und hochgeehrten Herrn Bruders, Kaisers Joseph des zweyten Maj. und Liebden glorreichesten Gedächtniß, aus diesem zeitlichen in das ewige Leben abzurufen, und nun die gesammten königlichen Erbländer auf Uns als unmittelbaren Erben und Thronfolger, gediehen sind, mithin Uns in alle Wege obliegt, dahin einzig zu sorgen, damit unserer treuen Länder und gehorsamen Unterthanen Wohlstand durch gute Regierung befördert und erhalten werde, Wir auch dießfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch setzen, daß auch Ihr, wie vorhin, also auch künftig Euch des Landes und der Inwohner Bestes angelegen halten werdet: als wollen Wir Euch insgesammt mit allen Euch untergeordneten Dikasterien, Instanzen, und Amtspersonen, in den Stellen, die sie sämmtlich bekleiden, inzwischen und bis auf weitere Anordnung, gnädigst belassen, und huldreichest bestätigen; zugleich aber befehlen Wir, daß Ihr des Vaterlandes Nutzen und Angelegenheiten eifrigst besorgen, alle Euch obliegenden Amtsgeschäfte emsigst befördern, wegen des Landes Zustand und andern Vorfallenheiten jedesmahl Euren gehorsamsten Bericht an Unsere politische und Kameral-Hofstelle allhier

einschicken, und allen Euch unterstehenden Dikasterien und Instanzen davon die schleunige Nachricht ertheilen sollet.

Welchen allen ihr genau nachzuleben wissen werdet.

In Sr. Maj. Nahmen, an gesammte Länderstellen, und Staatsämter erlassen, unter dem 23. März.

2.

Die Steuerregulirungs-Hofkommission, und die Steuerregulirungs-Oberkommissionen werden aufgehoben.

*

Se. Maj. haben für nothwendig befunden, sowohl die Steuerregulirungs-Hofkommission, als auch die Steuerregulirungs-Oberkommissionen in den Provinzen, von nun an aufzuheben, und das Steuer- und Urbarialgeschäft an die leitenden Hof- und Länderstellen ganz zu übertragen.

Dem zu Folge haben die Parteyen ihre Beschwerden oder Vorstellungen anderer Art, welche, im Falle die Steuerregulirungs-Oberkommission der Provinz noch bestände, bey derselben als erster oder zweyter Instanz, hätten angebracht werden müssen, nunmehr bei der Landesstelle einzureichen, in dritter Instanz aber den Weg zu der Böhmisch-Oesterreichischen Hofstelle zu nehmen.

Uebrigens haben Se. Maj. zur Verminderung des beträchtlichen Aufwandes, welchen die gegenwärtige Steuereinhebungs-Art erfordert, folglich zur offenbaren Erleichterung des steuerbaren Unterthans, wie auch um den häufigen wider diese Einhebungsart angebrachten Be-

schwer-

schwerden abzuhelfen, verordnet, die Bezirkssteuereinnehmer abzustellen.

Nach Inhalt des an sämmtliche Länderstellen erlassenen Hofdekrets vom 22. März:

Durch den Druck kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium, unter dem 27. März.

3.

Allgemeine Aufhebung des seit dem 1. Nov. d. J. 1789 eingeführten Steuer- und Urbarialregulirungs-Systems.

*

Wir Leopold der Zweyte etc.

Gleich bei unserem Regierungsantritte haben Wir Uns durch die einhelligen Klagen der Niederösterreichischen Obrigkeiten, und die Unzufriedenheit eines grossen Theils der Unterthanen selbst, über das seit 1. November 1789 eingeführte Steuer- und Urbarialsystem bewogen gesehen, von den sowohl in Absicht auf die Bestimmung und Einhebung der landesfürstlichen Steuer, als der sogenannten Urbarialgaben getroffenen Einrichtungen, die genaueste Kenntniß zu nehmen.

Durch die Untersuchung der Wirkungen, welche dieselben auf das Wohl von Grundobrigkeiten und Unterthanen, und das allgemeine Beste hervorgebracht haben, sind Wir überzeugt worden, daß weit entfernt die landesväterlichen Absichten, aus welchen es von wailand seiner kaiserl. königl. Majestät, Unserem geliebtesten Herrn Bruder, eingeführet wurde, zu erfüllen, dieses System vielmehr noch

unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damahls schon so bestätiget gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.

Für das Erste ist die durch die neue Steuer- und Urbarialregulirung abgezielte Hauptabsicht der Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen nicht erreicht worden.

In der Ausmaß herrscht Unrichtigkeit, indem vielen Grundbesitzern mehr, und vielen weniger zugemessen wurde, als der wahre Flächeninhalt war, einige Grundfassionen sind auf eine nicht mögliche Naturalerträgniß hinaufgesteigert, andere hingegen zum Schaden ihrer Mitunterthanen, tief unter die wahre Erträgniß gesetzt, und bei der Bestimmung der Körnerpreise die Zufuhrskosten auf die Wochenmärkte nicht in Betrachtung gezogen worden. Die Vergleichung, oder sogenannte Parifizirung aller Erzeugnisse des Unterthans mit den 4 Hauptkörnergattungen hat die Fassionen theils unrichtig, theils den Fatenten selbst unverständlich gemacht. Die Belegung ist ungleich ausgefallen, da auf die Urbarungskosten keine Rücksicht genommen, folglich die Erträgniß eines ungleich mehr Arbeit und Kosten in seiner Kultur erfoderenden Grundes mit jener, welche ein besserer Grund, der weniger Kosten und Arbeit nöthig hat, abwirft, gleich gehalten, und die Nebenfrüchte so, wie alle Industrialnutzungen, welche doch einen so beträchtlichen Unterschied in dem Vermögensstande der Besitzer gleich grosser, und gleich fruchtbarer Gründe verursacht, ganz übergangen worden sind.

So wie die hieraus entstehenden Mißverhältnisse für viele Unterthanen drückend sind, eben so ist die anstatt des

Naturalzehents eingeführte Urbarialgeldabgabe lästig, weil sie bey Mißwachs wie in fruchtbaren Jahren, immer gleich, und an 4 bestimmten Fristen entrichtet werden muß, wo der Unterthan oft nicht bey Gelde, noch eines zu erwerben im Stande ist, und ihm, um den seine Vermögenskräfte noch mehr schwächenden Exekutionsmitteln zu entgehen, nichts übrig bleibt, als seine Produkten unter ihrem Werthe loszuschlagen, wohl gar sein Vieh zu verkaufen, und Schulden zu machen, damit er sowohl die monatliche Vorausbezahlung der landesfürstlichen Steuer, als die quartalige Zahlung der Urbarialgaben bestreiten möge; hingegen bey der Naturalabgabe des Zehents muste der Zehentinhaber alle ungefähren Fälle mittragen, mithin bey schlechterer Ernte (Fechsung) sich mit einer geringeren Einnahme begnügen, und bey gänzlichem Mißwachse sogar allem Bezuge entsagen.

Die Bezahlung des Veränderungspfundgeldes, welches vorhin nach dem Tode des Unterthans von seinem Erben, der bey Ueberkommung eines nicht gehabten Vermögens die Last der Zahlung weniger empfand, entrichtet wurde, wird ihm durch das neue System, vermittelst einer jährlichen Abgabe bei Lebzeiten aufgedrungen, und die gegenwärtig lebenden Unterthanen müssen die bereits bei der Uebernahm ihrer Gründe und Häuser bezahlte Gebühren in einer jährlichen Abgabe wieder neuerdings theilweise entrichten.

Die Haftung der ganzen Gemeinde für die Kontribution fällt besonders dem fleissigen Wirthe, der für die unfleissigen und sogar für die in Abführung ihrer Steuer saumseelige Grundobrigkeit zahlen muß, zur beschwerlichsten Last, und bereitet allmählig den Ruin ganzer Ort-

schaften vor, so wie sie jedem Kontribuenten schon deswegen lästig ist, weil keiner im voraus wissen kann, wie viel er über seine eigene Steuer für andere jedes Jahr beyzutragen haben werde, mithin worin eigentlich seine jährliche Schuldigkeit bestehe; wogegen bey der vorigen Verfassung die Grundobrigkeit nicht nur die Haftung, und den Vorschuß für die Steuer des Unterthans übernahm, sondern auch ihm Gelegenheit ließ, seine Ernte um gute Preise an Mann zu bringen, und ihr den Vorschuß nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Viele Unterthanen haben anstatt der gehofften Erleichterung an der landesfürstlichen Steuer mehr, als vorhin zu entrichten, und selbst diejenigen, die weniger zahlen, müssen da, wo sie keine Nebenverdienst haben, durch die Verwandlung der Urbarialschuldigkeit in eine Geldabgabe, welche nun die Grundobrigkeiten unnachsichtlich eintreiben müssen, in Rückstände verfallen, und daraus häufige Abstiftungen entstehen.

Die Einführung des neuen Systems hat zu der vorhin mit keinen Unkosten für den Unterthan verbundenen Einhebung der landesfürstlichen Steuer eine Menge Beamten nothwendig gemacht, deren Besoldung die Steuer selbst um mehr als ein Zwölftel erhöhet.

Es ist hieraus für den Unterthan noch die weitere Beschwerde in der Art der Abfuhr entstanden, daß mancher seine Steuer monatlich an mehrere zum Theil weiter entlegene Steuerrichter abgeben, und so auch wieder die Urbarialschuldigkeiten, wo deren Bezug unter mehrern Obrigkeiten getheilt ist, quartaliter an unterschiedenen Orten hätte entrichten müssen.

So

So auffallende Nachtheile für den Unterthan konnten Wir keineswegs gleichgültig ansehen, so wie Wir Uns auch gegen die Obrigkeiten und die Geistlichkeit verpflichtet erachten, ihr rechtmässiges Eigenthum zu schützen, und ihren wehmüthigen Klagen über die willkührliche Herabsetzung erworbener Rechte Gehör zu geben: denn Wir können, vermöge des Schutzes, den Wir jedem Stande schuldig sind, eben so wenig gestatten, daß der Unterthan sich auf Kosten seiner Obrigkeit einen unrechtmässigen Vortheil zueigne, als daß eine Obrigkeit ihre Urbarialforderungen an die Unterthanen willkührlich überspanne, und diese widerrechtlich behandle.

Die Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmässigen Urbarialbezüge ward Uns also einerseits zur Pflicht, andererseits fanden Wir dieselbe mit dem Wohlstande der Unterthanen selbst innig verbunden, weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn und Unterthan, woraus letzteren so wesentliche Unterstützung in allen Umständen zufließt, zum beyderseitigen gemeinschaftlichen Beßten wieder hergestellt und befestiget werden kann.

Eben so wenig konnte die höchstschädliche Wirkung, welche aus dem so sehr verminderten Werthe der Güter, der daraus entstehenden Verkürzung mancher Stiftungen, und dem durch die Herabsetzung des Zehents beschränkten Unterhalte der Seelsorger sich ergeben müßte, Unserer Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beßte entgehen. Da die Verbindlichkeit für die Erhaltung der Religionsdiener und der frommen Stiftungen in anderem Wege zu sorgen, Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt haben wür-

würde, mit neuen Abgaben Unsere lieben Unterthanen zu belegen, wodurch auch jene, deren Entrichtungen bey dem neuen Systeme geringer ausgefallen, wieder neuerdings beschweret worden wären, ihre übrigen Mitunterthanen aber, denen keine Verminderung zu statten gekommen, unter einer unerträglichen Last hätten ganz erliegen müssen.

Endlich gestatten es die gegenwärtigen Kriegsumstände weniger als jemahls, daß Wir die landesfürstliche Steuer der Gefahr, nicht richtig eingebracht zu werden, aussetzen; und dieses wäre doch aus einem System, welches den Wohlstand der Unterthanen zum Theil, und jenen der Obrigkeiten überhaupt sehr beträchtlich vermindert, in der Folge unausbleiblich entstanden.

Diese wesentlichen Betrachtungen haben Uns bewogen, alle, die neue Steuer- und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen überhaupt, und insbesondere die Patente vom 1. September 1788, 10. Februar, 17. und 19. September 1789, soviel es das Land Oesterreich unter der Ens angehet, aufzuheben, und ausser Kraft zu setzen, gleichwie Wir solche für aufgehoben und ausser Kraft gesetzt hiermit erklären.

Wir befehlen demnach, daß in Oesterreich unter der Enns vom 1. May dieses Jahrs, in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, der Einhebungsart der Steuer und der Haftung der Grundobrigkeiten, alles auf den Fuß, wie es in dem verflossenen Militärjahre 1789 bestand, provisorie wieder hergestellt werden soll, bis ruhige Zeiten Uns erlauben werden, die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuß befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, und nach Einvernehmung Unserer Nieder-

österr-

österreichischen Stände, die den Umständen angemessene Abhülfe zu treffen.

Vom 1. May dieses Jahres anzufangen, soll also die vorige Steuerschuldigkeit wieder durchgehends eintreten.

Nachdem aber die niederösterreichischen Stände sich zu einer gleichen Belegung ihrer Gründe mit den unterthänigen freywillig erkläret haben; so wird hieraus für den unterthänigen Kontribuenten eine Verminderung seiner Steuerschuldigkeit entstehen, worüber Wir Uns vorbehalten, das Weitere näher zu bestimmen.

Eine andere Wohlthat gedenken Wir Unseren Unterthanen in der Folge dadurch zuzuwenden, daß Wir die verschwiegenen Gülten, welche bisher der Versteuerung entzogen waren, nach Einvernehmung der niederösterreichischen Stände über die Art der Belegung, in die Steuer miteinziehen, den ausfallenden Betrag von der ganzen Kontributionsquote abrechnen, und den Grundbesitzern zu Gutem kommen lassen wollen.

In Ansehung der Prästazionen der Unterthanen an ihre Grund- Vogt- und sowohl weltliche als geistliche Zehentherren, so wie der Urbarialschuldigkeiten überhaupt, befehlen Wir, daß solche für das laufende Militärjahr, mithin vom 1. November 1789, an die Theilnehmer, die vorhin einen Anspruch daran hatten, ganz entrichtet, so wie auch von denselben für das ganze Jahr versteuert werden sollen: wobei es sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was der Unterthan auf Abschlag des durch das Patent vom 10. Februar 1789 ausgemessenen Urbarialprozents an seinen Grund-, Vogt- oder Zehentherrn

bereits in der Zwischenzeit entrichtet hat, an den Urbarial-schuldigkeiten abgeschrieben werden muß.

Von der ganzjährigen Urbarialschuldigkeit, zu deren Leistung Wir die Unterthanen verpflichten, sind jedoch die Natural- oder durch besondere Kontrakte zwischen Herrn und Unterthan reluirten Roboten vom 1. November vorigen Jahres bis 1. May dieses Jahres ausgenommen, welche weder von den Unterthanen nachzutragen, noch bey der zwischen ihnen und ihren Obrigkeiten in Ansehung des baar bezahlten Urbarialprozents zu pflegenden Ausgleichung mit in Anschlag zu bringen sind, weil Unsere getreuen Niederösterreichischen Stände auf die vom 1ten November vorigen Jahres bis 1. May dieses Jahres fälligen Robothen zum Beßten der Unterthanen, freiwillig Verzicht thun; und nachdem gedachte Stände weiter erkläret haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet, und ihm leichter ist, die Roboth nach einem billigen Geldmaßstab zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände biethen zu wollen: so wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der Roboth durch freiwillige Herbeylassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen, zu Unserem besonderen Wohlgefallen gereichen.

Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande kommen, hat es bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung, oder Reluirung der Roboth zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren.

Wie dann auch, wo die Reluirung im Geld vor Einführung des neuen Systems schon bedungen war, nach den bestehenden rechtmässigen Verträgen für die festgesetzte Zahl der Jahre sich zu achten ist,

Wenn gegen besseres Vermuthen in Absicht auf die Robothen, Dienstkörner, Bergrecht und Grundbuchsgebühren, oder andere Schuldigkeiten hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche beständen: so sollen von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatens vom 1. Septemb. 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von Unseren politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden.

Nachdem gegenwärtige Anordnungen bloß dahin abzielen,

Erstens: das wahre Wohl der Unterthanen mit jenen der Grundobrigkeiten zum wechselseitigen Vortheile beider, und zum allgemeinen Besten zu verbinden;

Zweytens: die schädlichen Folgen abzuwenden, welche das neue System theils schon hervorgebracht hat, theils noch weit mehr hervorgebracht haben würde, vorzüglich, wenn dessen fernere Beybehaltung die öffentliche Verwaltung gezwungen hätte, gegen die in Entrichtung der Urbarialschuldigkeiten rückständigen oder widerspänstigen Zahler jene ernstliche Zwangsmittel zu ergreifen, welche den Obrigkeiten ohne Ungerechtigkeit nicht hätten versagt werden können,

Drit-

Drittens: den auf keine billige Art auszugleichen jemals möglichen Ansprüchen mehrerer Theilnehmer an dem nämlichen Urbarialprozent ein Ende zu machen;

Viertens: die Last der so kostbaren Steuereinhebung durch eigends besoldete Bezirkseinnehmer zur Erleichterung gesammter Grundbesitzer aufzuheben;

Fünftens: den richtigen Einfluß der landesfürstlichen Steuer sicher zu stellen, und

Sechstens: der Nothwendigkeit auszuweichen, wegen des durch das neue System verminderten Einkommens und vermehrten Aufwandes des Staates, Unseren lieben Unterthanen neue weit beschwerlichere Lasten auflegen zu müssen: so versehen Wir Uns, daß Unsere N. Oe. Obrigkeiten und Unterthanen diese Unsere väterliche Absichten mit Dank erkennen, und mit vereinbarten Kräften mitwirken werden, damit die provisorische Herstellung der Sache auf den vorigen Fuß in dem bestimmten Termine unaufhaltlich, und ohne Weigerung zu Stande gebracht werde.

Patent für Niederösterreich, vom 6. April.

Eben dieses Patent wurde insbesondere für Oesterreich ob der Ens, für Galizien, für Mähren und für den österreichischen Antheil von Schlesien, unter dem 19. April, für Steyermark und für Böhmen unter dem 5. May, für Krain unter dem 20. May und für Kärnten unter dem 10. Junius abgedruckt.

Alle diese Abdrücke sind wörtlich wie der obige, und unterscheiden sich nur in Ansehung der Erleichterungen, welche bey dem Eintritte der vorigen Urbarialordnung, den Unterthanen von den Ständen sind bewilliget worden.

4.

In Mähren und Oesterreichisch = Schlesien wird die Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhacker wieder eingeführt.

*

Unter dem 10. April d. J. ist die höchste Entschliessung ergangen, daß sowohl in Mähren als in Schlesien die Satzung auf sämmtliche Fleischgattungen wieder einzuführen sey.

In Gemäßheit dieser Verordnung werden demnach die Cirkulare dieses Gubernii vom 1. März 1784, 29. März, 2. August, und 13. September 1787, und vom 19. Junius 1788, wodurch die Unschlitt = und Fleischtaxe, so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder aufgehoben, und das Fleischergewerb für frey erkläret wurde, entkräftet, und so wie die Satzung auf alle Fleischgattungen gegenwärtig wieder eingeführet wird, also werden auch die Fleischhacker in alle ihnen, vermöge ihrer Zünftigkeit, vormahls zugestandenen Rechte wieder eingesetzt. Zugleich werden alle Freyschlächter, welche während der aufgehobenen Zünftigkeit und Fleischsatzung eingeführt worden sind, abgeschafft, und davon nur diejenigen ausgenommen, welche schon vorher bestanden haben; doch werden diese bloß auf die Wochenmärkte eingeschränkt, und wie zuvor verhalten werden, das Pfund Fleisch jederzeit um ½ Kr. unter der Satzung zu verkaufen. Sonst wird lediglich die vormahls übliche Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleischgattungen an Wochenmarkttagen von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigentliches

Ausbacken, gestattet. Auch wird die im Jahre 1772 festgesetzte Widmung, nach welcher die Fleischhacker alles gewonnene Unschlitt an bestimmte Seifensieder verkaufen mußten, wieder eingeführt, und ist demnach genau zu beobachten.

Damit nun sowohl den Fleischhackern ihre Verbindlichkeit bekannt, als auch das gesammte Publikum unterrichtet seyn möge, in welchem Preise es das Fleisch zu bezahlen habe, und was noch sonst dabey zu beobachten
A. sey: so wird in der folgenden ersten Beilage die Satzungstafel beygeschlossen, nach welcher sich bis zu wieder eintretenden wohlfeilern Zeiten zu benehmen ist.

B. Ferners wird die Vorschrift beygefügt, nach welcher sich die Fleischhacker in Rücksicht der zugebenden sogenannten Zuwage zu richten haben. Endlich enthält die dritte
C. Beilage diejenigen Maßregeln, welche bei der Widmung der Fleischhacker gegen die Seifensieder in Rücksicht des an letztere zu überlassenden Unschlitts von beyden Theilen zu beobachten sind.

Hofdekret vom 10. April an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Gedrucktes Circulare des Gubernium: für Mähren, vom 8. Julius, und ein ganz gleichlautendes, nur in Ansehung der Fleischsatzung in etwas verschiedenes, für Schlesien, ebenfalls vom 8. Julius.

Beilage A.

Fleischtaxe

für

Mähren.

Fleisch

nach welcher sich sämmtliche Fleischhacker in Mähren,

gattungen zu

	Das ganze Jahr hindurch							
	In Brünn und Iglau.				In den übrigen königlichen und kleineren Städten und auf dem Lande.			
	ungarisch u. polnisch		einheimisch oder inländisch		ungarisch u. polnisch.		einheimisch oder inländisch	
	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.
Rindfleisch das Pfund zu .	6	—	5	2	5	2	5	—
Kutelflecke 12 Stücke auf einem Spießel.	3	—	3	—	3	—	3	—
Ochsenfuß.	2	—	2	—	2	—	2	—
Frische rindene Zunge) grössere.	19	—	18	2	18	2	18	—
Frische rindene Zunge) kleinere.	16	—	15	2	15	2	15	—
Rindenes Mark das Pfund. .	24	—	24	—	23	2	23	—
Kernfette das Pfund. . .	14	—	14	—	13	2	13	—
Oest. Maß Spik) beßte. .	36	—	36	—	35	2	35	—
Oest. Maß Spik) mittlere.	32	—	32	—	31	2	31	—
Oest. Maß Spik) schlechtere.	30	—	30	—	29	2	29	—
Lunge sammt Gurgel. . .	15	—	14	2	14	2	14	—
Milz.	5	—	4	2	4	2	4	—
Gehirn.	4	—	4	—	3	2	3	—
Ochsenmaul.	7	—	6	2	6	2	6	—
Kalbfleisch das Pfund. . .	—	—	5	2	—	—	5	—
Gereinigter (gepuzter) Kalbskopf) grösserer.	—	—	13	—	—	—	12	2
Gereinigter (gepuzter) Kalbskopf) kleinerer.	—	—	10	—	—	—	9	2
Kälberne) Briesel. . . .	—	—	5	—	—	—	4	2
Kälberne) Gekröse. . .	—	—	5	—	—	—	4	2
Kälberne) Bänschel. . .	—	—	12	—	—	—	11	2
Kälberne) Fuß. . . .	—	—	1	2	—	—	1	—
Lämmerfleisch das Pfund. .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schöpsenfleisch das Pfund. .	4	2	4	2	4	—	4	—
Schöpsene Zunge..	1	2	1	2	1	—	1	—
Schöpsernes Schweifel das Pf.		—	4	—	3	2	3	2
Spanische Aepfel) grösseres Paar	)4	—	3	—	3	—	3	—
Spanische Aepfel) kleineres detto	)3							
Rohes oder ungeschmolzenes Unschlitt, der Zentner. . .	15 fl. — kr.				14 fl. 30 kr.			

Taxe

im Aushauen und Verkanf bey nachbenannten Fleisch-berichten haben.

	Das ganze Jahr hindurch.			
	In den königlichen Städten.		In den übrigen Städten und auf dem Lande.	
	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.
Schweinenes Fleisch, das Pfund. . .	7	—	6	—
Frischer Spek das Pfund.	18	—	14	—
Schweinenes Fett, das Pfund. . .	18	—	14	—
Schweinene Zunge, das Stück. . .	4	—	3	—
Frische Bratwürste von grössern das Stück	3	—	3	—
— — — von kleineren. . .	2	—	2	—
Gemeines geselchtes Schweinfleisch, das Pf.	10	—	8	—
Geselchtes Bauchfleisch, das Pfund. .	10	—	8	—
Geselchte Schunken, das Pfund. . .	15	—	12	—
Geselchter Spek das Pfund. . . .	18	—	14	—
Geselchte rindene Zunge v. grössern das St.	28	—	24	—
— — — — von kleineren. .	20	—	19	—
Geselchte schweinene Zunge, das Stück.	—	—	—	—
— — Würstel, das Stück . . .	—	—	—	—
Frisches Schmeer.	12	—	10	—
Altes Schmeer.	12	—	10	—

Beylage B.

Vorschrift

wie die Fleischhacker in Absicht der Zuwage sich zu benehmen haben.

Erstens: Sollen die Fleischhacker bis auf 1 und 1½ Pfund Fleisch keine Zuwage geben;

Zweytens: bey 1½ Pfund Fleisch, und darüber aber nachstehendes Maß auf das pünktlichste beobachten, und, ohne das Bein gerechnet, so sich schon im Fleisch befindet, oder demselben sonst anhanget, und allzeit mitgewogen wird, nur noch zu Ergänzung des anverlangten Gewichts ein, jedoch brauchbares Suppen-Kopf- oder anderes Bein zuwägen; und zwar:

Fleisch	Zuwag eines brauchbaren Suppen-Kopfs oder andern Beins. Pfund.	Loth.
Bey zwey Pfund	—	4
" drey	—	8
" vier	—	16
" fünf	—	24
" sechs	1	—
sieben, acht, neun	1	16
zehn, eilf, zwölf	2	—
dreyzehn, vierzehn, fünfzehn . .	2	16
sechzehn, siebenzehn, achtzehn, und darüber niemahls mehr als	3	—

Strafen für die vorstehendes Ausmaß übertretende Fleischhacker.

Das erstemahl zwey Reichsthaler.	das zweytemahl fünf Reichsthaler.	das drittemahl zehn Reichsthaler.	das viertemahl auf die Bühne aufsetzen.	das fünftemahl des Bürger- und Meisterrechts Verlust

Vor-

Beylage C.

Vorschrift,

vermöge welcher die Fleischhacker in Mähren das genommene Unschlitt von allen Gattungen geschlachteten Viehes an die Seifensieder abzugeben verbunden sind.

Erstens: Werden die Fleischhacker in Mähren nach dem beygefügten Verzeichnisse den hierländigen Seifensiedern zugetheilt. Dem zu Folge haben

Zweytens: die Fleischhacker, unter den weiter folgenden Strafen, das sämmtliche Unschlitt von allem geschlachteten grossen und kleinen Vieh an die Seifensieder abzuliefern, und hievon nicht das geringste auswerts zu verkaufen, oder zu verhandeln, als widrigenfalls ein Uebertreter, ohne alle Rücksicht, mit Entfernung von seinem Bürger- und Meisterrechte würde bestrafet werden.

Drittens: Wird der Preis des frischen, oder nassen, oder sogenannten Messerunschlitts für itzt in den k. Städten mit 15 Gulden für den Centner, in den übrigen Städten und auf dem Lande mit 14 Gulden 30 Kr. bestimmt. Doch ist diese Satzung nur für das Unschlitt aus ungarischem oder polnischem Horn- und dem kleinem Vieh zu verstehen.

Viertens: Darf zu 1 Centner Unschlitt nicht mehr als 15 Pfund Ausschnitt, welcher gleichfalls nach dem Unschlittpreise geschätzt wird, zugewogen, die noch mehr betragende Ausschnitte aber dürfen nur nach der jedesmahligen Rindfleischsatzung verkaufet oder bezahlet werden, welches unter Strafe von 5 Reichsthaler auf das

genaueste zu beobachten ist. Damit aber bey dem Unterschiede zwischen Kern- und Ausschnittunschlitt kein weiteres Mißverständniß entstehe, so sind

Fünftens: aus einem Stück Rind nur die Lunge, Mitkern, das Netz und die zwey Peitschen für Kernunschlitt in der Satzung um 15 Guld. und 14 Guld. 30 Kr., alle übrige rindene Fette aber für Ausschnitt zu erkennen, zu halten und zu bezahlen.

Eintheilung,

welchen Seifesiedermeistern die Fleischhacker nachbenannter Orte, das Unschlitt in der vorbemeldten Taxe abzuführen, und welchen Bezirk die Seifesieder mit Kerzen und Seifen zu versehen, schuldig seyn sollen:

Den Seifesiedern zu	sind zugetheilt.	Die Fleischhacker von
Auspiz - -	—	Stadt Auspiz, Diwak, Oberbojanowiz, Groß-Niemtschiz, Steiniz, und der größte Theil der Herrschaft Eisgrub.
Austerliz und Neurausßniz - -	—	Stadt und Herrschaft Austerliz, Hasbrowan und Wiczomieliz.
Bärn - -	—	Deutschhause und Stadt Bärn.
Batelau - -	—	Beranau, und zum Theil von Batelau.
Bautsch - -	—	Stadt Bautsch.
Bistrziz - -	—	Stadt Bistrziz, Rozinka, Ossowa, Lomniz und Blansko.
Bitesch groß -	—	Stadt Großbitesch und Herrschaft Namiesst zum kleineren Theil.
Bodenstadt -	—	Stadt und Herrschaft Bodenstadt
Boskowiz -	—	Stadt und Herrschaft Boskowiz, dann Schebetau.

Stadt

Den Seifesiedern zu	sind zugetheilt	Die Fleischhacker von
Brünn - -	—	Stadt Brünn und Vorstädte, Obrowiz, Kurein, Lesch, Petersberg, Chirliz, st. Anna, Kreuzhof, Kartaus, Eichorn, Medlanko, Sokolniz, Posorziz, Roßiz, Rzeczkowiz und Neu Hwiezdlicz.
Brüsau - -	—	Brüsau.
Butschowiz -	—	Butschowiz.
Budwiz - -	—	Herrschaft und Stadt Budwiz, Jazkau, Krzepiz, Lessoniz, Ratiborziz, Slawiz, Witschap und Neu Serowicz.
Bisenz - -	—	Der Herrschaft Bisenz und Buchlowiz.
Czernahora -	—	Czernahora, Lißiz und Herrschaft Reiz.
Datschiz -	—	Stadt und Herrschaft Datschiz, bömisch Rudolez, Kirchwidern und Rötschiz.
Drzewohostiz -	—	Drzewohostiz.
Dürnholz -	—	Dürnholz zum größten Theil.
Eibenschiz -	—	Stadt Eibenschiz, und Herrschaft Kromau zum größten Theil.
Frain - -	—	Herrschaft Frain und Neuhäusel mit dem kleineren Theil, dann Hungarschiz.
Frankstadtel -	—	Frankstadtel.
Freiberg - -	—	Freiberg und Partschendorf.
Fulnek - -	—	Stadt Fulnek, Jaktar, Schlakau, Schönstein, Doschna und Stablowiz.
Gaya - -	—	Stadt Gaya und dasige Güter, Koritschan, Strzilek, Kostelez, Litenschiz, Chwalkowiz, Neuschloß, Miloniz, Zischlawiz und Traubek.
Göding - -	—	Gödinger Herrschaft und Czeikowiz.
Gewitsch - -	—	Gewitsch, Opatowiz und Biskupiz.

Den Seifesiedern zu	sind zugetheilt	Die Fleischhacker von
Goldenstein und Altstadt -	—	Herrschaft Goldenstein.
Hof - -	—	Herrschaft Karlsberg und von dem Stadtel Hof.
Hohenstadt -	—	Stadt und Herrschaft Hohenstadt.
Holeschau -	—	Stadt und Herrschaft Holeschau, Martiniz, dann Stadt und Herrschaft Bistrzіz.
Hosterliz -	—	Bochtiz und Babiz, Bruk zum kleineren Theil, Frischau, Bohniz und Gaywiz, Grußbach, Jarmeriz, zum kleineren Theil, Joslowiz zum grösseren Theil, Iriz, Knöniz, Latein und Wischenau,
Hozenploz -	—	Stadt und Herrschaft Hozenploz, Mazdorf, Grosse, Pilgersdorf, Maidelberg, Johannesthal, Hennersdorf, Roßwald, Füllstein und Nieder = Pawlowiz.
Hradisch - -	—	Stadt Hradisch und dasigen Stadtgüter, Bilowiz, Brzezolup, Welehrad, Zlyn, Wisowiz, Lipthal, Wsetin, Kwaßiz und Zdaunek.
Hungarischbrod	—	Stadt und Herrschaft Hungarischbrod, Swietlau, Hradek, Slawitschin und Brumow.
Jamniz - -	—	Budischkowiz, Butkau, Kraßoniz, Bitowanky, Stenkau, Althart, Muthen, Chwalkowiz, Herrschaft und Stadt Jamniz, Kiniz, Piesling, Zlaboten, Puliz, Döschen, und Zopanz.
Jarmeriz - -	—	Herrschaft Jarmeriz zum größten Theil.
Iglau - -	—	Stadt und Vorstadt Iglau, Batelau zum Theil, Fußdorf, und Iglauer Stadtgüter.
Ingrowiz -	—	Ingrowiz.

Ka=

Den Seifesiedern zu	sind zuge- theilt	Die Fleischhacker von
Kaniz - -	—	Kaniz, Pirschiz und deutsch Braniz.
Königin Kloster oder Altbrünn -	—	Herrschaft Königkloster.
Kojetein. -	—	Kojetein, Paschlawiz, Morkowiz, Doloplas, Wiczomieržicz und Držinow.
Koniz. - -	—	Jesseniz und Koniz.
Kremsier - -	—	Stadt und Herrschaft Kremsir, Kiselowiz, Kowalowiz, Ržikowiz, N[illegible]mniz.
Kromau - -	—	Stadt und Herrschaft Kromau, samt Weymisliz zum kleineren Theil, Czermakowiz, Daleschiz, Slawietiz, Dukowan, Röschiz und Teykowiz.
Kržižanau -	—	Kržižanau.
Kunstat - -	—	Kunstat.
Letowiz - -	—	Letowiz und Kržetin.
Leipnik - -	—	Stadt und Herrschaft Leipnik, Weseliczko, Suschiz und Razlawiz.
Liebau - -	—	Stadtel Liebau, Gut Sponau und Waltersdorf.
Litau - -	—	Litau, Laschkau, Namiesst, Haniowiz und Chudowein.
Loschiz - -	—	Loschiz und Busow.
Lundenburg -	—	undenburg Herrschaft zum grösten Theil.
Mesritsch - -	—	Stadt Mesritsch, Löschna und Chorin.
Mesritsch groß	—	Stadt und Herrschaft Mesritsch und Teutsch Rudolez.
Miesliz - -	—	Miesliz und Lutsch zum größten Theil, dann von den dem Markt Miesliz nächst anliegenden Ortschaften.
Mistek - -	—	Mistek, Hochwald, Braunsberg, Paskau, Peterswald und Neuhübel.

 Müg-

Den Seifesiedern zu	sind zugetheilt	Die Fleischhacker zu
Müglitz - -	—	Zadlowitz, Mürau und Herrschaft Zwitau.
Namiesst - -	—	Grafschaft Namiesst zum grösseren Theil, Krhau, Hrotowiz, Waltsch und Pleschiz.
Napagedel -	—	Herrschaft Napagedel.
Neustadt mähr.	—	Stadt mährisch Neustadt, Herrschaft Ausse, und Unterlangendorf.
Neustadtel -	—	Neustadtel, Bernstein und Morawez.
Neutitschein -	—	Neutitschein, Kunewald, Stramberg, Teutsch = Jaßnik, Lehen Sedliz, Herrschaft und Stadt Keltsch, Hustopetsch und Herrschaft Alttitschein.
Nikolsburg und Unterwisterniz -	—	Stadt und Herrschaft Nikolsburg, Unterwisterniz, dann von den nahe bei Nikolsburg gelegenen Ortschaften der Herrschaft Eisgrub, Dürnholz und Lundenburg.
Neureisch - -	—	Markt und Herrschaft Neureisch, Böhmisch Woleschna u. Popelin.
Oels - -	—	Oels.
Olmüz - -	—	Stadt Olmüz, dasige Stadtgüter, hradischer und bischöfliche Kammergüter, Großwisterniz, Herrschaft Tobitschau, Drahlow und Nenakoniz.
Oßlawan - -	—	Oßlawan und Budischau.
Ostrau mähr. -	—	Stadt mährisch Ostrau.
Ostrau - -	—	Herrschaft Ostrau.
Prerau - -	—	Stadt und Herrschaft Prerau, Roketniz, Mosstieniz und Przestawlk.
Proßniz - -	—	Proßniz, Eiwanowiz, Prödliz, Whrziz, Hrubschiz, Kraliz, Herrschaft Plumenau, Morziz, Brzesowiz, Ptyn, Dobromieliz, Czech und Drahanowiz.

Pir-

Den Seifensiedern zu	sind zugetheilt	Die Fleischhacker von
Pirniz - -	—	Markt und Herrschaft Pirniz, Pukliz und Wiese.
Römerstadt -	—	Bergstadtel und Eulenberg.
Rožnau - -	—	Rožnau und Zubržy.
Saar - -	—	Herrschaft und Stadt Saar, dann Niemtschiz.
Schatau - -	—	Herrschaft Joßlowiz zum Theil.
Selowiz - -	—	Selowiz.
Schönberg -	—	Schönberg, Wiesenberg, zu Theil von der Herrschaft Eisenberg, Frankstadtel, Ullersdorf, Blanda und Jahrnsdorf.
Sternberg -	—	Stadt und Herrschaft Sternberg.
Stražniz - -	—	Stadt und Herrschaft Stražniz, und von der Herrschaft Milotiz.
Teltsch, Studein, und Scheletau	—	Stadt und Herrschaft Teltsch.
Tischnowiz -	—	Tischnowiz.
Trebitsch - -	—	Stadt und Herrschaft Trebitsch.
Triesch - -	—	Triesch und Berauau.
Trübau - -	—	Stadt, dann Herrschaft Trübau und Tirnau.
Weseli - -	—	Herrschaft Weseli und Malenowiz.
Wischau - -	—	Stadt und Herrschaft Wischau, dann Bohdaliz, Zeltsch, Wizomieliz und Ratschiz.
Weißkirchen -	—	Weißkirchen, Skaliczka, Drahotausch, Malhotiz, Lautschka und Podoly.
Zlabing - -	—	Stadt Zlabing.
Znaim - -	—	Stadt Znaim, deren obere und untere Güter, Augezd, Biskupiz, Durchlaß, zum Theil von Frain und Neuhäusel, Hösting und Boskowstein, Herrschaft und Stadt Jaispiz, Niklowiz, Misliboržiz, Oberwanowiz, Koniz, Poltenberg, Böttau, Zeratiz und Damschüz.
Zwitau - -	—	Stadt Zwitau.

5.

Daß die Gattinn eines Militars, wenn sie ein begüterter Landstand ist, unter der Gerichtsbarkeit des Landrechts stehe.

*

Ueber die Sr. Maj. vorgelegte Frage, ob die Gemahlinn eines Militars, wenn sie für ihre Person ein begüterter Landstand ist, unter des Landrechts- oder der Militar-Gerichtsbarkeit stehe? ist die allerhöchste Entschliessung erfolgt: daß für solche Frauen die Resolution vom 19. März des Jahrs 1785 (*) anwendbar sey, und daher die Gerichtsbarkeit den Landrechten zustehe.

Hofdekret vom 13. April, an gesammte Länderstellen, und von Seite der obersten Justizstelle vom 16. März an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Mährisch-Schlesische Gubernium, unter dem 25. April.

6.

Polizey über Maße und Gewichte, in Oesterreich unter der Ens.

*

Es hat von jenen Visitationen, welche von Seite der bestimmten Zimentirungs-Stationen in den Bezirken der wegen der Zimentirungsbesorgung mit ihnen einverstande-

(*) Diese Resolution befindet sich in der Sammlung von Joseph II. Gesetzen und Verfassungen im Justizfache, vom J. 1785. Nro. 432.

standenen Obrigkeiten zur Untersuchung der Aechtheit der Gewichte und Maße, von Zeit zu Zeit vorzunehmen gewesen wären, in Erwägung, daß es für die Obrigkeiten eine neue und doppelte Last seyn würde, wenn sie auch die Visitazions-Bereisungskosten bestreiten müsten, wieder abzukommen; dagegen aber wird anbefohlen, daß die Gewichte und Maße, da sie sich durch oftmahligen Gebrauch abnutzen, folglich unächt werden, zu Hindanhaltung des hierdurch im Kauf und Verkauf dem Publikum zugehenden Nachtheils, jedesmahl nach Verlauf von 3 Jahren zur Rezimentirung gebracht, und diese Rezimentirungen ebenfalls immer unentgeltlich geschehen sollen.

Es haben daher alle Parteyen jedesmahl nach Verfliessung dreyer Jahre die Gewichte und Maße zu ihrer Obrigkeit, wenn sie die Zimentirung selbst besorget, oder zu jener bestimmten Station, mit welcher sich ihre Obrigkeit dieser Besorgung halber einverstanden hat, zur Rezimentirung zu bringen, und die zimentirenden Obrigkeiten haben so, wie die bestimmten Zimentirungsstationen die Einleitung, wenn sie noch nicht bestünden, zu treffen, daß nebst dem Stempel auch jedesmahl die Jahrszahl der geschehenen Zimentirung oder Rezimentirung auf jedes Stück gesetzet werde, damit hierdurch die in der festgesetzten Zeit geschehene, oder etwann unterbliebene Rezimentirung kennbar werde. Jede Obrigkeit aber hat in ihrem obrigkeitlichen Bezirke einigemahle des Jahrs unversehens auf den richtigen Vollzug der alle drey Jahre zu erneuernden Rezimentirung sowohl, als auch überhaupt, ob nicht vielleicht auch unzimentirte, und unbezeichnete Gewichte und Maße

ge-

gebraucht, oder selbige nicht etwann vorsetzlich unächt gemacht worden sind, nachzusehen, und bey gefundenen dergleichen Gebrechen, nach Maßgabe der Patentalvorschrift vom 1. November 1787, sich zu benehmen.

Hofdekret vom 15. April.

Kundgemacht durch ein Circulare der N. Oest. Regierung unter dem 30. April.

7.

In Mähren wird die Gränz = Tranksteuer wieder eingeführet.

*

Die mit Anfang Novembers 1789 aufgehobene Gränztranksteuer, wird vom 1. May d. J. wieder eingeführet. Es haben daher, von dieser Zeit an, alle mit Anfang Novembers 1789 aufgehobene über dieses Gefäll erlassene Vorschriften, wieder in volle Wirksamkeit zu treten, und ist die Steuer von 6 Gulden vom Faß, wieder zu entrichten.

Hofdekret vom 19. April.

Kundgemacht durch ein Circulare des Mährischen Guberniums, vom 29. April.

8.

In Oesterreichisch = Schlesien wird der Konsumo = Impost von fremden Getränken, wieder eingeführt.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß der mit Anfang Novembers 1789 in dem Herzogthume Schlesien aufgehobene

hobene Konsumoimpost, mit 1. November 1790 wieder einzuführen, und in Ansehung der Manipulation alles so, wie es vor dem 1. Nov. v. J. bestanden hat, zu beobachten, folglich der Impost nach dem Tariff des Patentes vom 9. März 1744, zu entrichten ist.

Hofdekret vom 19. April.

Kundgemacht durch ein Cirkulare des Guberniums, vom 31. Julius.

9.

Auch in Oesterreich ob der Ens sollen die Schmiedmeister aus der Vieharzneykunde geprüfet seyn.

*

Se. Maj. verordnen, daß wenigstens in Ansehung der in grösseren Städten des Landes ob der Ens, um das Meisterrecht werbenden Schmiede, darauf der Bedacht zu nehmen ist, nur solche zuzulassen, die sich ausweisen können, den Lehrkurs in dem Wiener Thierspitale angehöret zu haben.

Hofdekret vom 22. April, an die Regierung ob der Ens.

Kundgemacht durch die Regierung unter dem 1. May.

10.

Bestimmung der Belohnung für Galizische Unterthanen, welche Bäume pflanzen, und welche die gepflanzten erhalten.

*

Se. Maj. haben anzubefehlen geruhet, daß zu Beförderung der Baumzucht, demjenigen Unterthan, welcher 100 Stück Fruchtbäume neupflanzet, eine Medaille, und demjenigen, der 200 Stück, obgleich alte Fruchtbäume unterhält, jährlich zwey Dukaten zur Belohnung abgereicht werden sollen.

Jene Unterthanen also, welche sich dieser Belohnung würdig finden, haben sich jährlich bey ihrer Grundobrigkeit anzumelden, diese aber hat den Stand und die Zahl ihrer entweder neu gepflanzten, oder unterhaltenen alten Fruchtbäume, mit Beyziehung der Gemeindeältesten, zu untersuchen, über deren wirklichen Befund ein Zeugniß auszufertigen, und solches immer im Monat Oktober an das Kreisamt einzusenden, welches hierüber ein individuelles Verzeichniß zu verfassen, und zur hierortigen Erkenntniß vorzulegen hat, damit alsdann die verdienten Belohnungen angewiesen werden mögen.

Hofdekret vom 6. May.

Kundgemacht durch ein Kreisschreiben des Guberniums vom 27. May.

11.

In kleinen Landstädten und Marktflecken Galiziens ist erlaubt, die Schornsteine von Flechtwerk zu erbauen.

*

Se. Maj. gestatten, daß die Schornsteine in den kleinen Landstädten und Marktflecken, von Flechtwerk, welches jedoch mit Leim in= und auswendig gut zu überstreichen ist, erbauet werden können, und haben zugleich anzubefehlen geruhet, daß die Hauseigenthümer zur Herstellung solcher Schornsteine, da diese Bauart nicht kostspielig ist, und jeder Hauswirth die meiste Arbeit dabey selbst verrichten kann, mit Ernst angehalten werden sollen.

Hofdekret vom 6. May.

Kundgemacht durch ein Kreisschreiben des Gubernium vom 27. May.

12.

In Böhmen wird der Trankſteuer=Aufschlag wieder eingeführt.

*

Bey dem mit dem 1. November 1789. eingeführten neuen Steuersysteme, war der ehemahlige Bankal= und ausserordentliche Weintranksteuer=Aufschlag, wie auch der Aufschlag von dem nach Prag eingeführten und daselbst erzeugten Bier, in die Grundsteuer mit eingezogen. Da nun dieses System durch das Patent vom 9. May aufgehoben, und dagegen das Steuersystem, wie es vor dem

1. Nov. 1789 bestand, wieder eingeführt worden ist; so ergiebt sich, daß auch der erwähnte Tranksteuer = Aufschlag auf den vorigen Fuß zurücktreten müsse.

Dem zu Folge wird bekannt gemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, bemeldeter Aufschlag so, wie er bis letzten Oktober 1789 bestand, seinen Anfang nehme.

Vermöge Hofdekrets vom 9. May.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, den 4. Junius.

13.

Das Zehenteinhebungs = Patent wird in Mähren auf das neue kund gemacht.

*

Ueber die Beschwerden der Unterthanen, daß die Zehentherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist, den Zehent auszustecken verzögern, und dadurch die Feldfrüchte der Unterthanen mannigfältigen Beschädigungen aussetzen, ist bereits durch das Patent vom 12. Dezemb. d. J. 1786. zur Einhebung des Zehents die Richtschnur festgesetzt worden. Da jedoch allerhöchsten Ortes in Erfahrung gebracht wurde, daß die Unterthanen in Mähren von dem Inhalte jenes Patentes nicht gehörig unterrichtet seyn, so wird solches hiermit wiederhohlet, und demnach verordnet:

§. 1. Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige zu machen.

§. 2.

§. 2. Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken.

§. 3. Wird die Aussteckung über diese Zeit verschoben, so ist der Zehentholde befugt, den Zehent von dem Richter und den Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide, mit Zurücklassung des Zehents, von dem Felde hinwegzuführen.

§. 4. Um aber bey dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf dem Felde, bey jedem Mandel anzufangen.

§. 5. Durch dieses Gesetz werden alle vorigen Gewohnheiten und Verordnungen in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher den Zehent einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Vermöge Hofdekrets vom 10. May.

Kundgemacht durch das Mährisch-Schlesische Gubernium, unter dem 17. May.

14.

Milderung der Kriminalstrafen.

*

Se. Maj. haben einige durch die Kriminalgesetze eingeführte Anstalten zu mässigen, und auf den deswegen erstatteten Vortrag, folgende allerhöchste Entschliessung erkennen zu geben geruhet:

Erstens: wollen Allerhöchstdieselben die in den neuen Kriminal- und politischen Strafgesetzen angeordnete öf-

fentliche Züchtigung mit Schlägen, von nun an abgestellt haben, und daher sey weder in künftigen Urtheilen mehr darauf zu erkennen, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen, der weitere Vollzug öffentlich zu gestatten. Dadurch würde jedoch kraft der ergangenen Urtheile, der Strafe selbst nichts benommen, indem die von dem Richter allenfalls vorgeschriebene Züchtigung zwar immer ihren Fortgang, jedoch nur in dem Strafhause, zu nehmen habe. Und eben so sey für das Künftige auch den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen, mit solchen innerhalb des Strafhauses zu vollziehenden Zusätzen zu verschärfen. Diese Anordnung soll von den Appellationsgerichten und Länderstellen zu ihrer Nachachtung genommen, und von letzteren den ihnen untergeordneten Vorstehern der Strafhäuser bekannt gemacht werden.

Zweytens: Soll von nun an die Brandmarkung der Verbrecher für alle mögliche Fälle aufhören und vollkommen abgestellt seyn, indem sie nicht allein die Besserung des Verbrechers nicht erzwecke, sondern über dieses noch die Missethäter auf immer ausser Stand setze, durch eine mögliche Besserung je zu einem leidentlichen Schicksal zu gelangen, und auf solche Art sie den grausamsten Empfindungen und der Verzweiflung Preis gebe.

Drittens: Wollen Se. Maj. die Anschmiedung der Missethäter auch in den schweresten Verbrechen von nun an abgestellt wissen; die Gefängnisse sollen jederzeit lüftig, licht und gesund seyn; die schweresten Verbrecher oder solche, die sich während ihrer Gefangenschaft unbändig betragen, oder durch die Flucht zu entkommen suchen, können

nen

r i s c

ingela letzten Oktober 17.. bey

Lande G

n e

Religion		Todesart					
		Krankheit			Gewaltsam		
Pro-te-stan-tische.	Jü-di-sche	…n-e.	Orts-krank-heit.	Epi-demi-en.	Selbst-mord.	Un-glücks-fälle.	Von andern ermor-det.

nen zwar mit Eisen und Banden beleget und allenfalls auch angehangen werden, jedoch habe dieses immer nur auf eine solche Art zu geschehen, daß sie sich frey bewegen, und in dem Kerker herumgehen mögen.

Weiters seyn alle Gefangene, auch die schweresten Verbrecher nicht ausgenommen, zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche dreymahl mit warmen Speisen zu erquicken, auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen, als das erflossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit, erfordern.

Hofdekret vom 10. May, an sämmtliche Länderstellen.

15.

Wie die Tabellen über Trauungen, Geburts- und Sterbefälle im Militarstande, zu verfassen sind.

In der Anlage wird der Landesstelle ein Formular, wie künftig die Militarbeschreibung der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen einzurichten ist, abschriftlich mit dem Beisatze zugesandt, daß der Hofkriegsrath solches an die Generalkommandi der deutschen Erbländer und Galiziens zur gehörigen Richtschnur, ebenfalls ausgefertiget habe, und daher künftig nach Maßgabe dieses Formulars die militarische Beschreibung in die allgemeinen Tabellen der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen des Landes einzuschalten sind.

Hofdekret vom 12. May an sämmtliche Länderstellen.

16.

Erneuertes Verboth mit Blattern behaftete Kinder öffentlich herumzuführen.

*

Da ungeachtet des schon vor einigen Jahren allgemein kund gemachten Verboths, mit Blattern behaftete Kinder in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumgeführet werden, der Anblick solcher Kinder aber denjenigen erwachsenen Personen und Kindern, welche noch nicht geblattert haben, und unvermuthet mit selbigen zusammentreffen, gefährlich, auch der Umgang mit ihnen leicht ansteckend werden kann; so wird zu wiederhohlten Mahlen allgemein verbothen, Kinder, so lange sie wirklich noch die Blattern haben, in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herum zu führen.

Gedrucktes Circulare der Niederösterreichischen Regierung vom 14. May.

17.

Bestimmung des Bergvermögens.

*

Durch ein Hofdekret vom 14. Oktober 1785 sind die Kuxen oder Bergtheile und das Bergvermögen von der Erbsteuer befreyet worden: da es nun auf die Erklärung ankam, was eigentlich zum Bergvermögen gehöre, so haben Se. Maj. bestimmt, daß zum Bergvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern alles dasjenige zu rechnen sey, was zum Betriebe und zur Benutzung des Bergbaues unentbehr-

behrlich ist, mithin alle Hütten - Poch - und Hammerwerke, Manipulationsstätten, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Erze und Bergwerksprodukte aus der Grube oder Erde erobert, und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welche die Kuxen oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten.

Desgleichen seyn die Eisenhammerwerke unter der Erbsteuerbefreyung, jedoch nur in so weit begriffen, als sie gemäß der höchsten Resolutionen vom 10. Nov. 1783, und 14. Oktober 1784 als auf dem Bergbau Beziehung nehmende Gegenstände anzusehen sind.

Hofdekret der Hofkanzley vom 21. May, und der obersten Justizstelle vom 7. Junius.

Durch das Mährische Gubernium unter den 2. Junius; durch die vereinigte Nieder- und Vorderösterreichische Appellationsbehörde, unter dem 11. Junius; durch die Regiernng ob der Ens, unter dem 21. Junius; durch das Böhmische Gubernium unter dem 24. Junius; durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 1. Julius, durch die Inner- und Oberösterreichische Appellationsbehörde, unter dem 20. September und durch das Oberösterreichische Gubernium, unter dem 18. Januar 1791 kundgemacht.

* * *

Ein Nachtrag zu diesem Dekrete folgt unten Nro. 37.

18.

Erläuterung des Böhmischen Judensteuer-Patents.

*

Der §. 15 des wegen der Judensteuer unter dem 3. April 1789. erlassenen Patents enthält, daß der Aufschlag für das Koscherfleisch jederzeit von dem Eigenthümer des Fleisches sogleich nach der Schächtung, dem ausfallenden Gewichte nach, entrichtet werden muß.

Die in den §§. 21, 24, 25. und 26. dieses Patents festgesetzten Strafen sind zwar ausdrücklich nur gegen diejenigen gerichtet, die von auswärtigen Orten Fleisch heimlich in das Land bringen, oder Federvieh, Fische, Butter und dergleichen verheimlichen; nach dem wahren Sinne des Patents aber sind sie für jede Nichtentrichtung des Verzehrungsaufschlags bestimmt, und, damit aller Zweifel hierüber behoben sey, wird nachstehende Erläuterung bekannt gemacht:

Erstens: der dem Schächter ertheilte Lizenzzettel dienet nur dem Schächter nach dem 19. §. des Patents zu seiner Legitimazion, daß er befugt sey, zur Schächtung das Messer zu ziehen, und folglich den in diesem §. für unbefugte Schächter festgesetzten Strafen nicht unterliege. Dieser Lizenzzettel aber ist mit der, dem Fleischhacker, oder auch jedem andern für sich schlachtenden Privatjuden obliegenden jedesmahligen Anmeldung zum Schächten auf keine Weise zu vermengen, und würde derjenige Fleischhacker oder Privatjude, welcher zwar durch einen li-

lizentirten Schächter hätte schächten lassen, dagegen aber entweder die Schächtung zuvor nicht angemeldet, oder das ausgefallene Koscherfleisch nicht alsogleich verzollet hätte, den im Patente ausgemessenen Strafen ohne Ausnahme unterliegen.

Zweytens: Nach der für die jüdische Schächter auf dem Lande erlassenen Instruction, hat ein jeder Fleischhacker oder Privatjude, bevor er schächten läßt, bey demjenigen Einnehmer, an den er angewiesen ist, den vorgeschriebenen Meldungszettel oder Erlaubnißschein zum Schächten zu erheben, und erst dann, wann er mit diesem Meldungszettel versehen ist, soll von dem Schächter die Schächtung vorgenommen, das ausgefallene Koscherfleisch in Gegenwart des Ortsrichters, und des Schächters abgewogen, von dem Richter und dem Schächter das Gewicht des Fleisches sammt dem Geldbetrage des abfallenden Aufschlags auf der Rückseite des Meldungszettels angeschrieben, und gegen diesen anstatt eines Anlagsscheins dienenden Meldungszettel, der Aufschlag an den Einnehmer sogleich bar abgeführet werden.

Drittens: Derjenige Fleischhacker oder Privatjude, der alles dieses nicht genau, und in gehöriger Zeit beobachtet, oder wohl gar den Meldungszettel zu erheben, den Richter und Schächter zur Abwägung des Fleisches beyzuziehen, und den Aufschlag alsogleich zu entrichten unterläßt, und in einer heimlichen Schlachtung, oder sonst wie immer gearteten Abweichung oder Bevortheilung betreten, und überwiesen wird, ist mit den im 21. §. des Patents angeführten Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

Viertens: Ueberhaupt kann Niemanden in Entrichtung des Verzehrungsaufschlags nachgewartet werden, und muß außer den der Schächtung unterliegenden, von allen übrigen Verzehrungsgattungen, vor dem Genusse, folglich gleich bey Anschaffung derselben, der Verzehrungsaufschlag nach dem Patentstariffe entrichtet werden.

Vermöge Hofdekrets vom 25 May, Verordnung des böhmischen Guberniums vom 8. Junius.

19.

Begünstigung der zu Königssaal in Böhmen errichteten Zuckerrafinerie.

*

Der Königssaaler Zuckerrafinerie ist bewilliget worden, in den drey Prager-Städten, wie auch zu Brünn, zu Lemberg, zu Linz und zu Wien, öffentliche Magazine zu errichten, und in solchen die von ihr selbst rafinirten Zuckergattungen, jedoch nur in ganzen Hüten oder Brocken, zu verkaufen.

Hofdekret vom 31 May, an die Landesstellen von Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich ob, und unter der Ens.

20.

Formulare, wie die jährlich einzusendenden Tabellen über Aus- und Eingewanderte zu verfertigen sind.

*

Da man die eingesendeten Aus- und Einwanderungssummarien nicht von der Art gefunden hat, daß aus solchen

i s ch e

theils ol ewanderten Personen.

Aus Eingewanderte.							
Geschlec		Zusammen.	Darunter sind Professionisten.	Haben an Staatsaushilfe erhalten.		Haben an eigenem Vermögen mitgebracht.	
Männlich.	W… li…			Guld.	Kr.	Guld.	Kr.

chen eine zuverlässige summarische Haupttabelle verfasset werden könnte, so wird in der Anlage ein Formular zu dem summarischen Ausweise, der theils mit Bewilligung, theils ohne Bewilligung ausgewanderten, und dagegen eingewanderten Personen mit dem Auftrage zugefertiget, die Landesbuchhalterey anzuweisen, daß selbige sich genau an die in diesem Formular enthaltenen Rubriken halte.

Hofdekret vom 2. Junius an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht von dem Oberösterreichischen Gubernium, unter den 16. Junius.

21.

Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewisser mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe.

Patent für Galizien.

Wir Leopold der Zweyte rc.

Um das unter dem Schutze der Gesetze stehende Privateigenthum auf alle Art sicher zu stellen, finden Wir für nothwendig, in Rücksicht auf den in Unseren Königreichen Galizien und Lothomerien erhobenen Zweifel, über die Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewisser mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe, zur Richtschnur zu erklären:

§. 1. Wann die blosse Einverleibung eines Kaufbriefes in die Landtafelbücher verlangt, und bewilliget wird; so wirkt diese Einverleibung auch bloß auf die Besitzänderung, daher denn die Landtafel, nachdem der Kauf-

kontrakt in das Urkundenbuch eingetragen ist, in dem Hauptbuche nur den Käufer, als nunmehrigen Besitzer, anzuführen hat.

Wäre demnach in dem Kaufkontrakte bedungen worden, daß der Käufer, anstatt der baren Entrichtung des Kaufschillings, die Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger des Verkaufers übernehme; so haben diese durch die Einschaltung des Kaufbriefes in die Landtafelbücher, noch kein Pfandrecht auf das verkaufte Gut erhalten.

§. 2. Soll ihnen ein Pfandrecht zu statten kommen, so muß solches in dem Kaufbriefe ausdrücklich bedungen seyn, und wenn die Einschaltung dieses Kaufbriefes in die Landtafelbücher angesucht, und bewilliget wird, muß die Einverleibung der von dem Käufer übernommenen Verbindlichkeit, des Verkäufers Gläubiger zu befriedigen, ausdrücklich begehrt und bewilliget werden. Die Landtafel wird dann diese Verbindlichkeit, als eine wahre, auf dem erkauften Gute haftende Last, in dem Haupt- oder Schuldenbuche vormerken, und hierdurch haben die Gläubiger ein Pfandrecht, und zwar alle mit gleichem Vorrechte unter sich, wofern einige derselben nicht schon vorher auf dem nämlichen Gut der Landtafel einverleibet gewesen, und dadurch ein früheres Pfandrecht bereits erhalten hätten.

§. 3. Doch sollen durch gegenwärtige Erklärung in Rücksicht auf vorhergegangene Fälle, die Rechte derjenigen nicht beeinträchtiget seyn, welche ihre Forderungen nach den ehemaligen Gesetzen, aus der blossen Eintragung des Kaufbriefes, durch den ihre Befriedigung bedungen worden ist, behaupten zu können vermeinen.

Gegeben, Wie den 20 Junius ꝛc.

22.

Veräusserungsart der Staatsgüter.

*

Se. Majestät haben die vermöge Hofdekrets vom 24. März 1789 vorgeschriebenen Veräusserungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beschränken, und die Bedingungen derselben, durch folgende Zusätze zu bestimmen geruhet:

Erstens: Ist die Pachtzeit auf 18 oder 21 Jahre festgesetzt;

Zweytens: der bey der Versteigerung als der höchste Anboth ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pachter in barem Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen; würde 6 Wochen nach Verlaufe jeden Vierteljahrs die neue Pachtschillings-Antizipazion nicht entrichtet, so ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, das verpachtete Gut ohne alle gerichtliche Verhandlung, sogleich zurückzunehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdies aber noch an den Pächter die Vergütung des, dem höchsten Aerarium, oder einem Fond hieraus, wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachsenden Schadens und Nachtheils, zu fordern, und von der Kaution abzuziehen.

Drittens: Erhält der Pächter bey dem Antritte der Pachtung den fundum instructum nach vorhergegangener genauen Beschreibung und Abschätzung desselben, welchen er bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe, zurückzustellen hat.

Die

Die Beschreibung, und Abschätzung des fundi instructi geschiehet aber nach folgender Richtschnur:

a) wird dem Pachter nebst allen Wirthschaftsgebäuden: als Beamtenswohnungen, Scheuren, Schüttkasten, Bräu- und Schenkhäuser rc. auch das vorfindige Ackergeräthe, das gesammte Zug- Horn- Schaaf- Borsten- und Flügelvieh, ferner

b) am Sommer- und Wintergetreide so viel, als zur Anbau, und auf die Deputate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, auch das nöthige Heu, Grummet und Stroh für das vorhandene, und mit übergebene Vieh, bis zur neuen Ernte (Fechsung) als fundus instructus beyzulassen; hingegen weil es

c) dem Pachter zu hart fallen würde, gleich bey seiner Antretung ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bey den Bräuhäusern, wie auch auf Schankwein bey den Schankhäusern auszulegen, wird demselben, obschon alle Vorräthe dieser Art, weil derselben Erträgniß nur nach Abzuge aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keinerdings zu dem fundus instructus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von dem selbst geernteten oder Zehentweinen aber die Schankerfoderniß bis Ende Dezember, in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwey und drey Jahre nachgewartet; wo aber der Fond als Eigenthümer, die Weine selbst ankaufen muß, hat solche der Pächter eben so bar zu bezahlen, wie er auf den Fall, wenn ihm die

Ern=

Ernte (Fechsung) verbleibt, nicht nur keine weitere Beylassung zu fordern, sondern auch noch den Saamen, und die Kulturskosten zu ersetzen hat.

In Ansehung der Fische ist das von jedem Deiche, nach Abzug aller Besetzungs- und Abfischungsauslagen angeschlagene reine Erträgniß, nach dem Verhältniß, als solcher von der Besatzzeit bis zur Abtretung gestanden ist. oder noch zu stehen hat, zwischen dem Pächter und Eigenthümer zu vertheilen, wo aber die Brut selbst erzielt, und weder in Anschlag gebracht, noch verrechnet wird, muß solche dem Pächter auch unentgeltlich beygelassen, übrigens aber demselben freygestellet werden, das unter dem übergebenen fundus instructus etwann befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbene Getreid- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen; und ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

Viertens: Wird man mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in dem lokal- oder markgängigen Preise das Uebereinkommen treffen, und wenn sich derselbe hierzu nicht einverstehen sollte, solche Versteigerungsweise veräussern lassen; jedoch ist in dem letzten Falle, wenn nemlich der Pächter die Vorräthe nicht ablösen wollte, zwischen ihm und dem Eigenthümer über die Zeit, binnen welcher letzterer gedachte Vorräthe wegzubringen hätte, ein gütliches Einverständniß zu pflegen, und dem Kontrakte beyzusetzen.

Fünftens: Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe, und in der unbeschränkten Benützung seiner Fel-

der

der, Wiesen, Deiche ꝛc. wie auch in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden und Belieben, in so ferne hieraus der Obrigkeit oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben.

Von jeder solchen Umstaltung der Gründe, oder anderen Hauptveränderung hat aber der Pächter vorläufig die Anzeige zu machen; und hierzu die Einwilligung anusuchen, die ihm jedoch, wenn dadurch die Erträgniß keine Verminderung leidet, niemahl wird versaget werden.

Die Erhaltung der Wehren, sogenannten Fluder und Graben ꝛc. liegt dem Pächter nur in so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Anschlage Rücksicht genommen wird. Ausser dem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande, und baulichem Wesen zu erhalten.

Sechstens: Damit den von Seite des Pächters zu besorgenden Waldbeschädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung, vorgebeuget werde, ist dem Pächter nicht eine blos mögliche Holzbenutzung anzurechnen, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämmtlicher Wälder wirklich ausfallende, mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen, und ihre Schlagbarkeit nach Klaftern in den Lokalpreisen, über Abzug des Schlagerlohns und der Zufuhre, in Gelde berechnete Waldantheil, für die ganze Zeit seiner Pachtjahre zu übergeben,

und

und sind auch hiernach die Pachtanschläge zu verfassen. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, hat solche alsogleich zu geschehen, und können zur Erleichterung dieser Arbeit die ohnehin vorhandenen, bey der Steuerregulirung verfaßten Waldmappen, nach derselben allenfalls nothwendigen Berichtigung, gebraucht, dem Pächter aber müssen einsweilen die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeträge zu seinem Bedürfniße ausgewiesen werden.

Jedoch wird der Pächter in jedem Falle, unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instruktion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß immer das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geräumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Mooß- oder Laubrechen, Klaubholzsammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb, der junge Anwuchs (Maiß) beschädiget werde.

Auch ist zur Verminderung der vielen Ab- und Zurechnungen weder am Holze, noch anderen sogenannten Deputaten für das Wirthschaftspersonale etwas in Natura, sondern alles im Gelde anzunehmen.

Siebentens: Darf keine, dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

Achtens: Die Kontribution, wie auch alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Rechtsverwalter, nebst allen übrigen Gerichtsbarkeits- und Patronatsauslagen, wenn der Päch-

ter erstere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit dem Nutzen und der Last, allenfalls nicht selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein zu tragen; jedoch wird über Abführung der Kontribution mit dem Pächter das nöthige Einverständniß getroffen werden, damit er zwar diese Abführung leiste, die dafür erhaltene Quittung aber anstatt baren Geldes, bey Entrichtung des Pachtschillings in Rechnung bringe; dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtiget, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hätte, die Vergütung von der Obrigkeit in dem Preise zu fordern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlet.

Zu Verminderung der den Fonds zu Last fallenden Gerichtsbarkeitsauslagen ist die Rechtspflege vorschriftmässig an einen der nächstliegenden Magistrate, gegen Abreichung des gewöhnlichen Beytrags, abzutreten, und wegen der Quittungen, die der Pächter kontraktmässig, statt baren Geldes abzuführen berechtiget ist, den Zahlämtern die Anweisung gegeben.

Neuntens: Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters oder seiner Leute, allenfalls auch durch ein in der Nachbarschaft ausgebrochenes Feuer in einem oder dem andern Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäude, auf Kosten des Fonds dem

Pach-

Pachter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäude auf Kosten des Fonds, dem Pachter auch der ganze, durch das Feuer ohne seine Schuld verlorne fundus instructus, wenn solcher aber nur einen Theil des Guts betroffen hat, pro rata sowohl an dem Stammvieh, als dem Saamen und den Deputatkörnern, wie auch der Fütterung für das Vieh, wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unparteyischer Abschätzung, in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine grosse Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalten hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hiervon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

Zehntens: Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pachter bey seinem Austritte, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräussern.

Eilftens: Zur Sicherstellung hat der Pachter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu Guten kommen; jedoch wird ihm die Erlegung der Sicherstellung im baren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern freygestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

Zwölftens: Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pachters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter

bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilet, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig bezahlet hat, bey Ausgang der Pachtzeit, gegen Anboth annehmbarer Bedingungen, der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereingen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgebothen werden sollte, ihm mit einem gleichen höchsten Anbothe vor allen übrigen Mitwerbern allzeit der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

Dreyzehntens: Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle, in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderten Urbarialerträgnisse, oder andere trockene Gefälle, werden demselben an dem Pachtschilling nachgelassen.

Vierzehntens: Was Ziergarten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pachter sie nicht übernehmen wollte, zu veräussern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

Fünfzehntens: Werden solche längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweis an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen.

Uebrigens wird als ein Anhang in Rücksicht auf die Wirthschaftsgebäude noch festgesetzet, daß solche dem Pächter immer im guten Stande übergeben, aber auch von demselben gegen die gewöhnliche Bewilligung 10 von Hundert während der Pachtzeit, fortwährend aufrecht erhal-

halten, und bey deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen.

Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Hauptreparation vorzunehmen, wovon der Pächter gleich bey dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige so gewisser zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres deswegen nicht mehr anhören würde, so hätte die Staatsgüteradministration die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich zu untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßte Ueberschläge zur Genehmigung einzuschicken, der Pächter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gut vorfindigen Materialien, so weit als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung zu verbinden seyn wird, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukosten, nach gänzlich zu Stande gebrachtem, auch ohne Ausstellung befundenem Gebäude, von dem schuldigen Zinse abzurechnen.

Auch für die Sicherstellung des Kirchen und Waisenvermögens muß bey den Zeitpachtungen vorzüglich gesorgt werden.

In Ansehung der ersteren ist nur darauf zu sehen, daß bey der ohnehin vorgeschriebenen doppelten Sperre der Kirchenkasse, wovon der Seelsorger einen, der den obrigkeitlichen Patron vorstellende Beamte aber den zweyten Schlüssel hat, die überflüssigen Gelder jedesmahl unverschieblich in öffentlichen Fond zinsbar angeleget, die Rechnungen aber an das Kreisamt zur gehörigen Zeit abgegeben werden.

Bey den Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waisenvermögen gleich bey der Uebergabe des gepachteten Guts ordentlich abgeschlossen, liquidiret, und vollkommen untersucht;

b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine, oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisenkassa unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters, und des Seelsorgers, wenn einer im Orte wohnbar ist, errichtet;

c) Alles, was an Kapitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pachter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, nur die das Jahr hindurch eingehenden Zinsen in Händen gelassen, endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgang jeden Jahrs über das gesammte Waisenvermögen eine ordentliche Rechnung zu Handen der Staatsgüteradministration geleget, und von dieser zur Revision an die Buchhalterey abgegeben werden solle.

Hofdekret vom 20. Junius.

Kundgemacht in Oberösterreich den 6. Julius; in Mähren den 7. Julius; in Galizien den 27. Julius; in Böhmen unter dem 5. August; in Oesterreich unter der Ens den 2. Dezember.

23.

Ueber die Heimfälligkeitsrechte.

*

Als einen Nachtrag des Normals vom 7. Septemb. des J. 1789, in Ansehung des Heimfälligkeitsrechts, wird

all-

allgemein bekannt gemacht: daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine Art von Lehen ist, und obwohl das darüber bestehende Normale vom 7. Sept. 1789 die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Lehensband dargethan werden kann, einschränkt, Se. Maj. dennoch gnädigst gestatten wollen, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch auf andere zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stand gebrachte giltige Verträge und Urkunden, die vor dem Normale vom 7. Sept. 1789 eingegangen worden sind, gegründet ist, solches, wenn gleich kein Lehensband eintritt, in Rücksicht auf die vergangene Zeit giltig seyn könne: künftig hingegen und von der Zeit des gedachten Normals an, dürften da, wo kein Lehensband erweislich ist, auch keine anderweitige neue Verträge über Heimfälligkeite, von was für einer Gattung sie seyn mögen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen giltig errichtet werden. Hieraus folgt, daß auch die vermöge der vor dem Normale und ausser dem Lehensbande errichteten giltigen Verträge den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallenden Unterthansgründe, gegen die allgemeine Vorschrift, welcher zu Folge die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht, an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

Hofdekret vom 24. Jun. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Niederösterreich unter den 5. Julius; in Oesterreich ob der Ens unter den 6. Julius; in Innerösterreich den 10.; in Oberösterreich unter dem 9. Julius; in Vorderösterreich den 15.; in Böhmen den 12., in Mähren den 7.; und in Galizien den 15. Julius.

Für Niederösterreich abgeändert durch das Patent vom 20. Dezember.

24.

Wenn über landesfürstliche Verordnungen Zweifel entstehen, worüber sich die politischen und Justiz-Behörden nicht einverstehen können, ist die höchste Entschliessung einzuhohlen.

*

Se. Maj. haben anzubefehlen geruhet, daß in Fällen, wann sich über allgemeine landesfürstliche Anordnungen Zweifel und Anstände erheben, über welche sich die politischen und Justizbehörden nicht einverstehen können, sich in keine einseitige Auslegungen einzulassen, sondern über solche Anstände jedesmahl die höchste Entschliessung einzuhohlen sey.

An sämmtliche Länderstellen zugleich mit dem vorstehenden Dekrete und von Seite der obersten Justizstelle unter dem 5. Jul. an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellationsgericht unter den 14. und durch das Innerösterreische unter dem 16. Julius.

25.

Daß die Mädchen, bey dem Austritte aus Stiftplätzen in Frauenklöstern, zum Lehramte nicht verpflichtet seyn.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß es von der in dem Hofdekrete vom 8. Februar 1787 enthaltenen Verordnung, welche allen Mädchen, die einen Stiftungsplatz in einem Frauenkloster erhalten, die Verbindlichkeit auflegt, nach geendigter Erziehung, als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre, gegen Bezahlung, zu dienen, überall abzukommen habe.

Hofdekret vom 26. Junius an sämmtliche Länderstellen.

26.

Obliegenheit der Wirthe, in Ansehung des Ausschanks herrschaftlicher Weine.

*

Se. Maj. verordnen, daß nicht nur diejenigen Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen, und sich dabey zum Ausschanke des herrschaftlichen Getränkes verbinden, sondern auch diejenigen, welche die herrschaftlichen Schankhäuser, unter eben dieser Verbindlichkeit, eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben Erfüllung in allen Fällen angehalten werden sollen.

Hofdekret vom 28. Junius, an gesammte Länderstellen, mit Ausnahme Vorderösterreichs.

In Niederösterreich, unter dem 7. Julius; in Innerösterreich, den 10. Julius; und in Galizien, den 15. Julius, bekannt gemacht.

27.

Wittwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten heurathen, nicht vier Jahr mit selbigem leben, und keine Kinder zeugen, sind keiner Pension fähig.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß nur jene Wittwen allein, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheurathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebt haben, nach dessen Tode von der Pensionsfähigkeit auszuschliessen seyn.

Hofdekret vom 28. Junius, an sämmtliche Länderstellen.

* * *

Ein Nachtrag zu diesem Dekrete erfolgte unter dem 29. November.

28.

In Kärnten wird die ständische Getreid = auch Weinmauth, Zapfentaz und Brandsteuer wieder eingeführt.

*

Da durch das unter dem 10. Junius letzten Jahrs erlassene Patent alle die neue Steuer = und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen überhaupt, und insbesondere die Patente vom 1. September 1788, 10. Februar, 17, und 19. September 1789 für Kärnten ganz aufgehoben, und ausser Kraft gesetzet worden sind, so fließt

von

von selbst daraus, daß der mittels Patents vom 17. September 1789 §. 1. für Kärnten aufgehobene ständische Getränkaufschlag, mit Inbegriff der Getreidmauth, wie auch des Zapfenstatzes, und der Brandsteuer, schon vom Tage der erfolgten Kundmachung des besagten Patents, wieder ihren Anfang zu nehmen hätte, den man jedoch, zum Behuf der Handelsleute, und um sie desto gewisser vor Schaden sicher zu stellen, erst auf den ersten gegenwärtigen Monats Julius annehmen will, als an welchem Tage besagter Weinaufschlag, und die Getreidmauth, ferner der Zapfentatz, und die Brandsteuer wieder aufleben, und nach dem bestehenden Mauthtariff entrichtet werden sollen.

Kreisschreiben des Innerösterreichischen Guberniums, vom 1. Julius.

29.

Die Generalseminarien werden aufgehoben, und die geistliche Ausbildung wird den Bischöfen anvertrauet.

*

Die von Seite der meisten Bischöfe und Ordensobern gehäuften Beschwerden über die allgemeine Erziehung aller angehenden Geistlichen des Kloster und Weltpriesterstandes in den Generalseminarien, haben Se. Majestät bewogen, die höchste Entschliessung zu schöpfen, daß diese allgemeine Erziehungsanstalten der Geistlichkeit mit Ende des gegenwärtigen Schuljahrs in den sämmtlichen deutschen Erbländern aufhören sollen, das einzige ruthenische Generalseminarium ausgenommen, welches auf Verlangen

der griechisch katholischen Bischöfe Galiziens, auch künftig zu bestehen hat.

So wie nun die Stiftungen und Fonds der ehemahligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser, welche bey Errichtung der Generalseminarien zum Religionsfond eingezogen wurden, bey Auflösung derselben den Bischöfen zurückgestellt werden sollen, so wird hingegen der Religionsfond, welcher sie zurückstellt von der gegen die Einziehung der genannten Stiftungen und Fonds auf sich genommenen Verbindlichkeit dergestalt losgezählt, daß er von nun an zu geistlichen Erziehungsanstalten, auch selbst zur Fortsetzung der seit dem Jahr 1783 errichteten Priesterhäuser, keinen Beytrag mehr zu leisten hat. Auf diese Art erhält jeder Bischof das zurück, was er ehemahls hatte, und übernimmt zugleich, indem alles in den vorigen Stand gesetzt wird, die Sorge für die Bildung seiner angehenden Diözesangeistlichkeit.

Die Anstalten in Absicht auf den Unterricht und die Bildung der angehenden Geistlichen für den Weltpriesterstand sowohl als für die Ordensstände, welche die Aufhebung der Generalseminarien nothwendig macht, haben Se. Majestät auf folgende Art festzusetzen für gut befunden:

Für die Kandidaten des Ordenstandes.

1.) Da die angehenden Ordensgeistlichen ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet werden, und vor 25 Jahren keine Gelübte ablegen, so kann ihnen auch nicht das philosophische Studium in ihren Klöstern erlaubt werden.

Von dieser allgemeinen Vorschrift soll jedoch der Piaristenorden, dessen Institut den Unterricht der Jugend zum Hauptzwecke hat, ausgenommen, und demselben auch die

Ein-

Einführung des philosophischen Unterrichts für seine Ordensglieder gestattet worden. Dagegen wird

2.) jedem Orden und Kloster gestattet, eigene theologische Lehranstalten zu errichten. Um dieselben jedoch auf eine zweckmässigere Art einzuleiten, sind diese Hauptstudien

3.) keinem Orden und in keinem Kloster eher zu erlauben, bevor sie sich nicht ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die auf einer erbländischen Universität oder einem Lyceum, aus den sämmtlichen Lehrgegenständen geprüft, und für tauglich erkannt worden sind.

4.) Sind die Klöster anzuweisen, sich keiner andern als der auf den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Vorlesebücher zu gebrauchen, und

5.) zu verhalten, ihre Kleriker nach geendigtem theologischen Lehrgange, zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität oder das Lyceum zu stellen.

6.) So lange die Stifter und Klöster sich nicht ausweisen, mit geprüften und tauglich befundenen Lehrern versehen zu seyn, müssen ihre Kleriker das theologische Studium an der Universität oder dem Lyceum fortsetzen.

Alles dieses ist auch von dem Piaristenorden in Ansehung der philosophischen und theologischen Lehranstalten zu verstehen.

Für die angehenden Geistlichen des Weltpriesterstandes:

1.) Soll es den Bischöfen erlaubt und freygestellt seyn, mit Anfang des neuen Schuljahres in ihren Diözesen eigene Seminarien, und in denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten.

2.) Die Einrichtung der theologischen Lehranstalten soll jedoch weder nach der blossen Willkühr geschehen können, noch von der Aufsicht des Staats unabhängig seyn, so wie überhaupt die Einrichtung dieser Seminarien nicht zwangsweise auf jene Diözesen, wo zuvor keine waren, erstrecket werden. Wenn aber

3.) inländische Bischöfe aus den ihnen zurückzustellenden Fonds oder aus eigenen Einkünften und anderen freywilligen Zuflüssen, ohne alles Zuthun des Religionsfonds, solche Seminarien errichten, und eigene theologische Lehranstalten darin aufstellen wollen; so müssen in Ansehung dieser letzteren alle jene Vorschriften, die oben bey dem Klosterstudium vorkommen, gleichfalls beobachtet, die Bischöfe nehmlich angewiesen werden, sich in ihren Seminarien keiner andern, als der an den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher zu gebrauchen, und die Zöglinge derselben nach geendigtem theologischen Lehrgange, zur Prüfung auf die nächst gelegene Universität oder das Lyceum zu stellen, eigene theologische Lehranstalten in ihren Seminarien nicht eher zu errichten, als bis sie sich ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die an einer erbländischen Universität aus allen theologischen Lehrgegenständen geprüft und bestätiget sind; endlich müssen auch die angehenden Weltgeistlichen verhalten werden, bis dahin ihre Studien an einer öffentlichen theologischen Lehranstalt fortzusetzen.

4.) Den Erz- und Bischöfen der Hauptstädte in den Provinzen, wo theologische Lehranstalten bestehen, wird freygestellt, eigene Seminarien ohne besondere theologische Lehranstalten zu errichten, und so viele Kandidaten des

geist-

geistlichen Standes dahin aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften daselbst unterhalten können, oder aus eigenen Vermögen und andern Zuflüssen unterhalten wollen.

5.) Die Zöglinge solcher mit eigenen theologischen Lehranstalten nicht versehener bischöflicher Seminarien besuchen die öffentlichen theologischen Schulen, und lernen daselbst alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände.

Die übrigen Kandidaten des geistlichen Standes, welche in die bischöflichen Seminarien nicht aufgenommen werden, erhalten gleich andern Studenten, nach dem Masse ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Verwendung, Stipendien aus dem Stipendienfond und dem Unterrichtsgelde, oder unterhalten sich aus eigenem Vermögen, oder vom Unterrichte der Jugend in Privathäusern, wie es ehemahls üblich war, und besuchen gleichfalls die öffentlichen Schulen, ohne jedoch Unterrichtsgeld zu zahlen.

6.) Den Bischöfen, die ihren Sitz nicht in den Hauptstädten und in ihren Diözesen, auch keine eigene Seminarien haben, stehet es frey, ihre angehenden Diözesangeistlichen, welche in den Hauptstädten studieren, nach vollendetem theologischen Lehrgange, in ihre Priesterhäuser, wenn solche in ihren Diözesen gestiftet sind, und in so weit die gestifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu versammeln, um sie zur Seelsorge näher vorzubereiten.

7.) Jeder Jüngling, der den geistlichen Stand anzutreten gedenkt, soll nach vollendetem philosophischen Lehrgange, sich bey dem Bischof der Diözes, in die er dereinst eintreten will, die Zusicherung der Aufnahme in die-

dieselbe bewirken, und diese vor dem Eintritt in den theologischen Lehrgang dem Direktor des theologischen Studiums vorzeigen. Der Direktor aber soll keinem den Eintritt in die theologischen Schulen gestatten, der sich nicht mit Zeugnissen über den mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studienlauf sowohl, als mit der eben erwähnten bischöflichen Zusicherung ausweißt.

8.) Sollen die Bischöfe keinen angehenden Diözesangeistlichen in das Priesterhaus aufnehmen, der sich nicht sowohl über den mit dem erforderlichen Fortgange zurückgelegten theologischen Lehrgang, als auch über die erlernte Pädagogik, Katechisirkunst und allgemeinen Naturgeschichte mit Beziehung auf die Landwirthschaft, mit Direktorialzeugnissen ausweist.

9.) Die Zöglinge der aufgehobenen Generalseminarien haben entweder den theologischen Studienlauf sammt dem letzten sogenannten praktischen Jahrgang vollendet, oder sind noch in ihrem Studienlaufe begriffen. Die ersteren treten in die bischöflichen Priesterhäuser, und erwarten dort von ihren Bischöfen die Anstellung in der Seelsorge, oder erhalten sie in jenen Diözesen, wo die Priesterhäuser aus Mangel an gestifteten Vermögen aufhören müßten, alsogleich. Die zweyten sind entweder in den Generalseminarien von Stipendien oder aus dem Religionsfond unterhalten worden, oder sie sind Kandidaten oder Ordensstifter und Klöster. Die Kandidaten des Ordensstandes kehren in ihre Klöster zurück, und vollenden dort, wenn sie geprüfte Lehrer haben, das theologische Studium nach allen seinen Theilen, oder setzen dasselbe, bis die theologischen Lehranstalten daselbst errichtet wer-

werden, an der hohen Schule fort, und lernen dann die Normallehrmethode, die Katechisirkunst und die allgemeine Naturgeschichte mit Anwendung auf die Landwirthschaft.

Die Stipendisten erhalten ihre Stipendien, aus denen sie in den Generalseminarien erhalten wurden.

Diejenigen, deren Unterhaltungskosten der Religionsfond trug, haben einen geltenden Anspruch auf den ihnen zugesicherten Unterhalt bis zu Ende ihres theologischen Studienlaufs. Da sie diesen Unterhalt bisher grossentheils aus dem zum Fond der Generalseminarien eingezogenen gestifteten Einkünften der ehemahligen bischöflichen Alumnate genossen haben, so ist den Bischöfen der Hauptstädte, wo diese Alumnate itzt wieder errichtet werden, aufzutragen, die Zöglinge der aufgelassenen Generalseminarien, so lange ihrer einige da seyn werden, und so weit der Fond ihrer Seminarien zur Unterhaltung derselben zureicht, vor allen andern Kandidaten in dieselben aufzunehmen, damit der ohnehin unzulängliche Religionsfond von der Last ihrer Unterhaltung, sobald als möglich, befreyet werde. Den übrigen aber, welche dahin nicht können angenommen werden, und keine Stipendien haben, ist bis zu Ende ihres Studienlaufes, aus dem Religionsfond ein Stipendium von 200 Gulden dort, wo ihre Unterhaltung in den Generalseminarien so viel gekostet hat, dort aber, wo sie weniger kostete, der Betrag, welcher in dem Generalseminarium auf ihre Unterhaltung verwendet wurde, auf die Hand zu geben.

Alle diese Kandidaten des geistlichen Standes, sie mögen in oder ausser den bischöflichen Seminarien die Theologie hören, müssen nach vollendetem Lehrgange derselben,

so wie die angehenden Ordensgeistlichen, die bisher für den letzten Jahrgang in den Generalseminarien vorgeschriebenen Lehrgegenstände der Normarschullehrart, der Katechisirkunst und der allgemeinen Naturhistorie erlernen.

Endlich haben Se. Majestät auf die unterthänigste Bitte der galizischen griechisch-katholischen Bischöfe das ruthenische Generalseminarium in Lemberg, welches sie als eine der wohlthätigsten Einrichtungen für die Bildung ihrer angehenden Diözesangeistlichen anerkennen, nicht nur noch ferner beyzubelassen, sondern auch zu bewilligen geruhet, daß den Bischöfen und Konsistorien die Oberaufsicht darüber eingeräumet werde, sie also zur öfteren Besuchung des Seminariums, zur Abstellung mittelst ordentlicher Konsistorialverhandlungen alles etwann entstehenden Unfugs, und zur Beywohnung bey allen Schulprüfungen befugt, und zugleich berechtiget seyn sollen, die Zöglinge an den Festtagen zu den gottesdienstlichen Verrichtungen beyzuziehen, zu den erledigten Plätzen der Rektoren und übrigen Vorgesetzten die tauglichsten Personen in Vorschlag zu bringen, und endlich die Zöglinge nach vollendetem dreyjährigen theologischen Lehrgange, auf ein Jahr in ihre Priesterhäuser zu nehmen, und sie dort in dem für das letzte sogenannte praktische Jahr in den Seminarien vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu unterrichten und zur Seelsorge näher und praktisch vorzubereiten.

Hofdekret vom 4. Jul. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium unter dem 15. Julius.

30.

Daß die Wahlen zu städtischen Aemtern, an Militarpersonen nicht gebunden seyn.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß es von nun an von der Schuldigkeit, zu den bey den Magistraten in Erledigung kommenden Rathstellen oder andern städtischen Diensten, Militarpersonen wählen zu müssen, abzukommen habe; jedoch wären verdienstliche Militarpersonen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit Prüfungszeugnissen ausweisen können, von solchen Aemtern keineswegs ausgeschlossen, sondern wäre bey vorkommenden Erledigungen auch auf selbige allerdings die billige Rücksicht zu nehmen.

Hofdekret vom 5. Jul. an sämmtliche Länderstellen; und vom 12. Jul. an sämmtliche Appellationsgerichte.

31.

Privilegium für die von Peter Rubini, Grafen von Walterstein, erfundene Streich- und Spinnmaschine.

*

Se. Maj. haben dem Peter Lorenz Rubini, Grafen von Walterstein, auf die von ihm erfundene Streich- und Spinnmaschine, ein Privilegium privativum auf zehn Jahre zu bewilligen geruhet.

Inhalt des Privilegii:

Wir Leopold der zweyte ꝛc. bekennen hiermit öffentlich, und machen jedermann kund: Es habe Peter Lorenz Rubini, Graf v. Walterstein, allerunterthänigst vorgestellet, daß selbiger mit nicht geringer Mühe und grossem Aufwande eine Streich- und eine Spinnmaschine von ganz neuer, hier noch unbekannter Art, auf welcher Floretseide, Flachs, wie auch Baum- und Schafwolle gesponnen wird, erfunden habe. Da Wir nun in Rücksicht genommen, daß diese mit vieler Kunst verfertigte Streich- und Spinnmaschine zur weitern Aufnahme und zum besonderen Vortheile der Floretseiden- Flachs- wie auch Baum- und Schafwollenmanufakturen in unsern Erbländern gereichen kann, und dabey auch erwogen haben, wie billig es sey, daß sich gedachter Peter Lorenz Rubini Graf v. Walterstein, der darauf verwendeten Mühe und Kosten halber erhohlen, mithin zur Belohnung diese seine Maschinen durch einige Zeit allein benutzen möge; so haben wir demselben aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, dieses allerunterthänigst angesuchte Privilegium auf 10 Jahre dergestalt ertheilet, daß während dieser Zeitfrist, von dem Tage des ausgefertigten gegenwärtigen Freyheitsbriefes zu rechnen, niemanden, ausser dessen Inhaber Peter Lorenz Rubini Graf v. Walterstein, seinen Erben oder Cessionarien, in unsern gesammten deutschen und galizischen Erblanden dergleichen Floretseide, Flachs, auch Baum- und Schafwolle- Streich- und Spinnmaschinen von gleicher Konstruktion zu errichten, oder ohne sein, seiner Erben oder Cessionarien Vorwissen und Einwilligung zu gebrauchen, gestattet seyn soll, auch bey einem jeden Ueber-

tretungsfalle von den dawider Handelnden, nebst Konfiskation der Maschine, eine Strafe von 300 Speciesdukaten erlegt, und davon die eine Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem gedachten Peter Lorenz Rubini Grafen v. Walterstein, seinen Erben oder Cessionarien, zufallen, und von unserm Fisko eingetrieben werden soll. Wobey Wir doch als ein ausdrückliches Bedingniß vorbehalten wissen wollen, daß im Falle er Peter Lorenz Rubini, Graf v. Walterstein, binnen Jahresfrist von dem angesetzten Tage an, in einem oder andern Unserer Erbländer keine dergleichen Streich- und Spinnmaschine errichten, und während der Dauer des Privilegiums in Wirkung erhalten würde, er schon dadurch allein dieses ihm ertheilten Ausschliessungsrechts verlustig seyn soll. Da aber vielleicht jemand eine an sich unbedeutende Abänderung dieser Maschine machen, oder selbigen nur durch Veränderung der äusserlichen Gestalt ein anderes Ansehen geben, und dann behaupten könnte, daß diese nicht mehr des Impetranten Maschinen wären, so werden zu Hindanhaltung aller Streitigkeiten folgende Haupteigenschaften und Theile dieser neuen Maschinen hiermit ausdrücklich bestimmet, deren sich Kraft dieses Privilegiums durch obbesagte 10 Jahre niemand anderer bey Floretseide, Flachs- Baum- und Schafwolle- Streich- und Spinnmaschinen bedienen darf, es wäre dann, daß jemand rechtsbeständig erweisen könnte, daß er die ein oder anderen der nachstehenden Bestandtheile vor der Ausfertigung dieses Privilegiums bey einer in den Erbländern wirklich schon errichteten Maschine angewendet habe, in welchem Falle er auch

ferners in dem ungestörten Besitze und Genusse derselben zu lassen seyn wird."

Es bestehet aber die Eigenschaft dieser zwey Maschinen in Folgendem:

Die Streichmaschine des Impetranten bringt den zum Spinnen vorzubereitenden Faden in der Form entweder eines breiten Blattes, oder 16 Stück Bänder zugleich hervor. Das eigenthümliche der Spinnmaschine aber besteht in dem, daß solche: erstens, mittels eines angebrachten Schnellers, Floretseide, Flachswerch, Filo d'Angora, auch kartäschte Baum- und Schafwolle spinne; zweytens keiner Vorgespunst, wie andere dergleichen Maschinen bedarf, sondern daß von der Streichmaschine das Materiale so, wie es von den zwey Walzen, die mit dem übrigen Gange der Streichmaschine einerley Bewegung haben, herkommt, der Spinnmaschine zur Verspinnung vorgelegt werde; drittens, werden bey der Spinnmaschine die von solcher gesponnenen Fäden sogleich auf Spulen abgewunden, welches durch kleine Rädchen, die nach der Verschiedenheit der Eigenschaft des Materials in ihren Formen verschieden sind, bewirket, und endlich viertens bedarf diese Spinnmaschine, welche 100 Faden zugleich spinnt, zur Drehung des Hauptrades nur eines einzigen, auch blinden Menschen, dann zur Richtung der Fäden eines 9 bis zehnjährigen Kindes.

Eine jede andere Streich- und Spinnmaschine, bey der die gemeldten Eigenschaften nicht anzutrefen sind, oder für welche nicht schon bereits ein Privilegium ertheilet worden ist, bleibt jedermann zu errichten, und zu was immer für einem Ende zu gebrauchen, frey und unbenommen, so wie auch die Eigenthümer der schon bestehenden Baumwoll- Streich- und Spinnmaschinen in dem Besitze und

Gebrauche derselben nicht beeinträchtiget werden sollen. Wien den 6. May 1790.

Hofdekret vom 8. Julius, an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch die Wiener Zeitung vom 4. und vom 7. August.

32.

Privilegium für die von der Weinstein = und Weinessig = Fabrik zu Nußdorf erfundene Erzeugung des Weinöhls.

*

Se. Königl. Maj. haben der zu Nußdorf angelegten priv. Weinstein. und Weinessigfabrik, auf die Erzeugung und den Verschleiß des von derselben ganz neu erfundenen, und bisher ganz unbekannten ächten Weinöhls, dessen Güte und Nutzbarkeit bey allen Gelegenheiten in den damit verschiedentlich gemachten Versuchen, sich bewähret hat, nachfolgendes ausschliessendes Recht allergnädigst zu verleihen geruhet:

Wir Leopold der zweyte rc., bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund: Die Inhaber der in Nußdorf bestehenden privilegirten Cremor Tartari und Weinessigfabrik, Gabriel Stapf und Kompagnie, durch deren sorgfältige Bemühung und wiederhohlte Versuche die bisher unbekannte Erzeugung eines ächten Weinöhls entdecket worden ist, haben Uns um die allergnädigste Verleihung eines ausschliessenden Rechts für die Erzeugung und den Verschleiß dieses von ihnen erfundenen Produktes in Unterthänigkeit gebethen.

Da nun erwähntes Weinöhl von Unserer medizinischen Fakultät, nach genauer Untersuchung, für gut und der menschlichen Gesundheit zuträglich befunden worden ist, und dem Publikum mancherley Vortheile, besonders durch Herstellung verdorbener, und Entdeckung verfälschter Weine, verspricht; so haben Wir Uns durch einen von Unserer vereinigten Hofstelle allerunterthänigst erstatteten Vortrag bewegen lassen, diese Bitte in Gnaden zu gewähren. Wir verleihen daher, kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit für Uns und Unsere Thronfolger, dem oberwähnten Stäpf und Kompagnie, ein ausschliessendes Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe des Weinöhls in Unseren Oesterreichischen und Böhmischen Erbländern, nicht minder in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien, durch vier von dem unten gesetzten Datum an zu rechnende Jahre, dergestalt, daß durch diese ganze Zeit, nur allein Sie, oder diejenigen, auf welche sie den Genuß dieses Privativums auf was immer für eine rechtsgiltige Art übertragen werden, Weinöhl zu erzeugen, und zu verkaufen befugt seyn, allen übrigen aber es bey Unserer Ungnade, und unter einer Strafe von zweyhundert Dukaten, nebst Konfiskation alles Vorraths, und der dazu gebrauchten Geräthschaften, verbothen seyn soll.

Wir gebiethen demnach jedermann, besonders aber Unseren politischen und Justizbehörden in gedachten Unseren Erbstaaten, die Impetranten bey diesem ihnen allergnädigst ertheilten Privilegium privativum zu schützen, und handzuhaben, sie in dem Genusse desselben weder selbst zu stöhren, noch von jemand anderen beeinträchtigen zu lassen;

so

so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und den Erlag von zweyhundert Dukaten zu vermeiden, welche Geldstrafe zur Hälfte Unserem Königl. Fiskus zufliessen, die andere Hälfte aber den Inhabern dieses Privilegiums verabfolget werden soll. Dieses ist unser allergnädigster Wille und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 8. Monathstag Julius, im 1790, unserer Reiche im ersten Jahre.

Kundgemacht durch die Wiener Zeitung vom 18. Sept.

33.

Die doppelte Steuer für die ausser Landes wohnende Güterbesitzer hört auf.

*

Unter dem 1. März des J. 1787 wurde zwar verordnet, daß überhaupt jeder, der ausser unmittelbaren allerhöchsten Diensten, in fremden Staaten die Einkünfte verzehrte, die er aus seinen in den Erbländern liegenden Gütern beziehet, ohne Unterschied der neuen oder alten Erwerbungen, die doppelte Steuer zu entrichten gehalten seyn soll; aber Se. jetzt regierende Majestät haben diese doppelte Steuer, und zwar vom 1. November 1789 an, vollkommen abzuschaffen, und zugleich allergnädigst zu erklären geruht, daß auch in Zukunft den Fremden, welche in den Erbländern Güter kaufen wollen, keine neue Last aufgebürdet werden soll.

Hofdekret vom 12. Julius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich unter der Ens, unter dem 22. Julius; in Innerösterreich den 21. Julius;

in Oberösterreich, unter dem 23. Julius; in Böhmen den 21 Julius, in Mähren den 22. Julius, in Galizien den 25. Julius.

34.

Wegen Einquartierung der durchziehenden Truppen in den Vorstädten von Wien.

*

Se. Maj. haben über eine von den Wiener Vorstadtsgemeinden wegen Militareinquartirung, angebrachte Beschwerde beschlossen, daß es bey der Einquartirung der durchmarschirenden Truppen in den Wiener Vorstädten, jedoch nur in dem Falle, wenn die Truppen in den stehenden Kasernen nicht untergebracht werden können, (wovon jedesmahl durch eine von Seite des General-Militarkommando und der Stadthauptmannschaft vorzunehmende gemeinschaftliche Untersuchung sich gehörig überwiesen werden muß), zu verbleiben habe.

Hofdekret vom 12. Julius an die Niederösterreichische Regierung.

35.

In Niederösterreich sind auch in Städten dem überlebenden Ehegatten die Waisengelder zu lassen.

*

Se. Maj. haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß dem überlebenden Ehegatten die Waisengelder auch bey landesfürstlichen und anderen Städten, die selbst

Obrig-

Obrigkeiten sind, so wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit, in Handen gelassen werden mögen.

Hofdekret vom 13. Julius an die Niederösterreichische Regierung.

Kundgemacht von der Landesregierung unter dem 26. Julius.

36.

Daß die eingehenden Stiftungskapitalien zu $3\frac{1}{2}$ v. H. auf Staatsobligationen zu 4 v. H. umgeschrieben, und in welchem Falle die Stiftungsgelder in Papieren, ohne Abschlag, angenommen werden können.

*

Se. Maj. haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diejenigen Staatspapiere zu $3\frac{1}{2}$ von Hundert, welche bey Gelegenheit der Zurückzahlung der bey Privatpersonen haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingehen, auf Aerarialobligationen zu 4 von Hundert umgeschrieben werden; jedoch haben Höchstdieselben zugleich befohlen, daß künftig die Zurückbezahlung der Stiftungskapitalien mit Papieren zu $3\frac{1}{2}$ von Hnndert al pari, nur denjenigen Parteyen gestattet werden soll, welche diese Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einem öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege, an sich gebracht haben.

Hofdekret vom 15. Julius, an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich unter der Ens, unter den 12. August, in Böhmen, den 29. Julius.

* * *

Zu dieser Verordnung erfolgte unter dem 6. August ein Nachtrag: Siehe unten S. 80. Nro. 45.

37.

Auch die bey den Bergwerken vorfindigen Gelder und Activforderungen sind von der Erbsteuer frey.

*

Se. Maj. haben in Folge der unter dem 7. Junius gegenwärtigen Jahres geschöpften Entschliessung (Nro. 17 S. 36) nachtrücklich anzubefehlen geruhet, daß auch die bey den Werkern vorfindigen baaren Gelder und Activforderungen von der Erbsteuer befreyt seyn.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 15. Julius, an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Nieder- und Vorderösterreichischen Appellationsgerichte, unter dem 19. Julius; von der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer, unter dem 3. Jänner 1791, und in Folge eines Hofkanzleydekrets vom 16. August, von der Regierung ob der Ens, unter den 24. August.

38.

Aufhebung der Schiffszugstrafe.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß die Schiffszugstrafe vollkommen aufgehoben, und die Strafeinrichtung mittels eigener Strafhäuser eingeleitet werden soll ꝛc.

Hof-

Hofdekret vom 19. Julius an sämmtliche Länderstellen.

39.

Die Niederösterreichische Oberdirektion der milden Stiftungen, wird mit der Landesregierung vereiniget.

*

Se. Maj. haben die Niederösterreichische Oberdirektion der milden Stiftungen, mit der N. Oest. Regierung zu vereinigen angeordnet: diesemnach haben diejenigen, welche bey ersterer ein Gesuch anbringen wollen, sich damit unmittelbar an letztere zu wenden.

Hofdekrete vom 27. Julius und 27. August, an die N. Oest. Regierung.

Durch dieselbe kund gemacht unter dem 4. September in der Wiener Zeitung.

40.

Die Bereisungen der Kreisreferenten werden eingestellt.

*

Die periodischen Bereisungen, welche von den bey der Landesstelle angestellten Räthen und Kreisreferenten seither im Lande gepflogen worden sind, haben von nun an zu unterbleiben, und ist eine dergleichen Visitation nur damahls, wenn es besondere Umstände erfordern, nehmlich, wenn bey irgend einem Kreisamte eine Nachlässigkeit oder sonst wesentliche Gebrechen verspüret werden, ordentlich

sich vorzunehmen. Hingegen hat es bey den angeordneten Kreisbereisungen der Kreiskommissare und Kreishauptleute, nach der hierüber bestehenden Vorschrift, zu verbleiben.

Hofdekret vom 28. Julius an sämmtliche Länderstellen.

Dieses Hofdekret ist vermöge einer später erfolgte allerhöchsten Entschliessung, durch das an seinem Orte folgende Dekret vom 23. Dezember einigermassen abgeändert worden.

41.

Behandlung jüdischer Arrestanten.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten an ihrem Sabath, und an jüdischen Feyertagen von dieser Strafarbeit befreyet bleiben, und überhaupt den jüdischen Arrestanten erlaubt seyn soll, entweder in der Frohnfeste, oder, wenn sie krank sind, in dem Spitale sich vermöge ihrer Religionsgebräuche, die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht, und mit Hindanhaltung alles Unterschleifs und Mißbrauchs zu geheimen Einverständnissen, zurichten zu lassen.

Dekret der Hofkanzley, vom 28. Julius an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 3. August an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Nieder- und Vorderösterreichische Appellationsgericht, unter den 9. August; durch

das

das Inner = und Oberösterreichische Appellationsgericht, unter dem 15. August, durch die Vorderösterreichische Regierung und Kammer, den 16., und durch das Oberösterreichische Gubernium, den 31. August.

* * *

Einen Nachtrag zu dieser Verordnung enthält das an seinem Orte folgende Hofdekret vom 30. October.

42.

Bey den Magistratswahlen in Municipalorten hat die Obrigkeit vorzustehen.

*

Um die ohnehin beschäftigten Kreisämter mit der Einschreitung in die Wahl der Magistrats = Individuen bey den Municipalorten zu verschonen, und durch die den Obrigkeiten, welche vormahls das Recht der Bestätigung der Magistratualen hatten, an dessen Statt (durch die Verordnung von 19. Dezember 1785) eingeräumte Exklusivam, die Wahl keiner Hemmung auszusetzen, befehlen Se. Maj.: daß bey denjenigen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Komissär, sondern von der Obrigkeit oder ihrem Abgeordnetem der Ordnung nach solchergestalt aufgenommen werden soll, daß dadurch die Wahlfreyheit einzig und allein in so weit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exclusivam zu geben für nöthig fände. Uebrigens hat die Obrigkeit oder derselben Abgeordneter, von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen, und über den Wahlakt dem Kreisamte Bericht

zu

zu erstatten, damit dieses die erfolgte Wahl zum Kenntnisse nehme, und darüber die weitere Anzeige an die vorgesetzten Behörden erstatte.

Hofdekret der Hofstelle vom 2. August an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 22. Julius an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht in Galizien den 20. August.

43.

Verurtheilte Militarpersonen sind zu ferneren Militardiensten nicht für unfähig zu erklären, und nicht mehr an die politischen Behörden abzugeben.

Se. Maj. haben ein neues Normale über das Benehmen der Kriegsgerichte gegen die Militarverbrecher festzusetzen, und durch solches auch zu verordnen geruhet, daß wider die obligate Mannschaft, welche wegen eines Kriminalverbrechens abgeurtheilet wird, nicht mehr eine Unfähigkeits-Erklärung zu verhängen, auch die politischen Behörden mit der Uebernehmung der verurtheilten Militarpersonen nicht zu beschweren seyn.

Hofdekret der Hofstelle vom 2. August an gesammte Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 26. Julius, an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Inner- und Oberösterreichischen Appelationsgerichte, den 8. August, von der Vor-

der-

derösterreichischen Regierung und Kammer, den 19., und von dem Oberösterreichischen Gubernium, unter dem 31. August.

* * *

Das erwähnte neue Strafnormale, ist von Seite des Hofkriegsrathes, unter dem 3. Julius an sämmtliche Militarbehörden erlassen worden.

44.

In wie weit die Bestätigung eines Bürgermeisters, nach dessen geendigter Dienstperiode, Statt haben könne.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet: Allerhöchstdieselben liessen es bey dem Grundsatze, daß die Stellen der Bürgermeister und Vizebürgermeister nur vier Jahre dauern, und sodann zur neuen Wahl geschritten werden soll, dergestalten bewenden, daß jedoch, wenn sich einer oder der andere in dem Laufe seines Amtes besondees ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestätigung in seinem Amte erhalten könne, wegen welcher sich nach der höchsten Entschliessung vom 23. May 1788 zu benehmen wäre. Demnach komme es von der unter dem 25. September 1788 erlassenen Anordnung ab, welche ganz alle Bestätigung untersagt hat.

Hofdekret der Hofstelle vom 5. August an gesammte Länderstellen, und von Seite der obersten Justizstelle vom 26. Julius an gesammte Appellationsbehörden.

45.

Mit welcher Vorsicht Stiftungsgelder in Staatspapieren ohne Abschlag anzunehmen sind.

Der Landesstelle ist durch die Verordnung vom 15. Julius d. J. (S. 73 Nro. 36) die höchste Entschliessung bekannt gemacht worden, daß die Zurückzahlung der bey Privatpersonen anliegenden Stiftungskapitalien mit Aerarialobligationen zu 3½ v. Hundert al pari den Parteyen nur unter der Bedingung gestattet werde, wenn sie dergleichen Staatspapiere durch Anlegung ihres eigenen Geldes in den öffentlichen Fund, an sich gebracht haben. Um von der Erfüllung dieser Bedingung versichert zu seyn, hat die Landesstelle vor der Annahme dergleichen Staatspapiere zu 3½ v. Hundert bey der Kreditskasse, die es betrifft, jedesmahl die verläßliche Auskunft einzuhohlen, ob die zurückzahlende Partey selbst die Baarschaft in den öffentlichen Fund erleget habe? und im Falle, sich dieses bestätigte, den Namen der Partey, die Kreditskasse, die Obligationsnumer, den Tag der Ausstellung derselben und den Kapitalsbetrag hierher anzuzeigen, um wegen Umschreibung solcher Obligationen zu 4 v. Hundert für den Stiftungsfund, das Erforderliche veranlassen zu können.

Hofdekret vom 6. August an sämmtliche Länderstellen.

46.

46.

Die Verhaftnehmung eines in Kriminalverbrechen gefallenen Universitätsmitgliedes oder Studenten, ist dem Rektor anzuzeigen.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß in dem Falle, wenn ein Universitätsmitglied oder ein Student, wegen eines Kriminalverbrechens in Verhaft genommen wird, von dem Kriminalgerichte dem Rektor der Universität die Anzeige davon, wie solches bey Verhaftnehmung der Civilbeamten an derselben Vorsteher geschieht, gemacht werden soll.

Hofdekret vom 6. und vom 12. Aug. an sämmtliche Länderstellen, und von der obersten Justizstelle vom 15. Jul. an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht in Vorderösterreich, unter dem 26. Aug., und von dem Oberösterreichischen Gubernium unter dem 31. August.

47.

Erläuterung der über den Bergbau unter dem 8. Januar und 6. August 1789. erlassenen Hofdekrete.

*

Um Irrungen in Rücksicht auf den Bergbau vorzubeugen, haben S. Maj. zu erklären geruht, es seyn die unter dem 8. Januar und 6. August 1789, erlassenen Hofdekrete mit Beziehung auf die bestehenden Landesbergwerksverträ-

ge, und anderen Berggesetze nur dergestalt zu verstehen, daß jedem Unterthane eben so, wie jedem anderen baulustigen Gewerken, der Bergbau auf Steinkohlen sowohl, als auf alle andere metallische und mineralische Erzeugnisse, nicht nur auf seinen eigenthümlichen, sondern auch auf allen anderen Grundstücken in dem Falle, wenn sie nicht schon von anderen nach bergordnungsmässiger Muthung und Belehnung, gebauet, und im wirklichen Umtriebe erhalten werden, nach behöriger Muthung, und erlangter bergämtlicher Verleihung und Bestätigung, gegen Entrichtung des Bergzehents, und der übrigen bergordnungsmässigen Gebühren und Verbindlichkeiten, wie auch mit der Bedingung, daß dem Grundeigenthümer für die, durch den Bergbau beschädigten, steuerbaren Grundstücke die billige Vergütung von den bauenden Gewerken geleistet werde, zu gestatten ist, übrigens aber dem Grundbesitzer, wer immer derselbe sey, auf keine Weise ein Vorzug vor dem ersten Finder und Muther zustehe, da diesem, wenn er die Bergwerksbelehnung ordnungsmässig ansuchet, dieselbe allemahl ertheilet werden müsse, auch die etwann entstehenden Bergwerksstreitigkeiten an die berggerichtlichen Behörden zu verweisen seyn.

Hofdekret vom 6. August, an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 26. September.

48.

Daß die von Advokaten begangenen Fehler nicht in öffentlichen Zeitungen anzuzeigen seyn.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß es von der unter dem 31. Dezember 1787 ergangenen Verordnung, vermöge welcher jene Fälle, wo einem Advokaten in seiner Vertretung, eine Ausstellung gemacht, wo bey demselben Verzögerung, Nachlässigkeit oder Uebersehen bemerket worden, wo endlich aus seiner Vertretung eine Wiedereinsetzungsklage entstanden ist, am Ende eines jeden Jahres, dem Publikum mittels dreymahliger Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter, bekannt gemacht werden sollen, gänzlich abzukommen habe. Doch hat der Richter einen dergleichen Advokaten, durch dessen Versehen der Partey ein Nachtheil zugegangen ist, zur Entschädigung unnachsichtlich zu verhalten, und über dieß nach Gestalt der erhobenen Umstände, zu bestrafen.

Hofdekret vom 6. August an sämmtliche Länderstellen, womit dieses von der obersten Justizstelle unter dem 6. Jul. an sämmtliche Appellationsbehörden erlassene Dekret, zur Kundmachung mitgetheilet wird.

Kundgemacht durch das Nieder- und Vorderösterreichische Appellationsgericht, unter dem 12. Julius; von dem Böhmischen unter dem 14. Julius; von der ob der Ensischen Regierung unter dem 16. August, und von der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer, unter dem 26. August.

49.

In wie weit es von der Superarbitrirung der für die Neustädter Akademie bestimmten Zöglinge abzukommen habe.

*

Se. Maj. haben in Ansehung der Superarbitrirungsprotokolle, welche den Vorschlägen zu ständischen Kadetenstellen in dem Neustädter - Militär - Kadetenhaus beyzulegen vorgeschrieben sind, in so weit zu dispensiren geruht, daß künftig in jenen Fällen, wenn Jünglinge vorgeschlagen werden, welche nicht in der Hauptstadt wohnen, diese der Superarbitrirung wegen sich dahin zu begeben nicht nöthig haben, sondern genug seyn soll, um vorgeschlagen werden zu können, daß sie von einem geschickten Landchirurgus das Zeugniß über ihre körperliche Tauglichkeit beybringen, da ihre Aeltern immer sich selbst es zuzuschreiben haben würden, daß, wenn bey der Superarbitrirung in der Akademie, diese Zeugenschaften nicht aufrichtig oder genugthuend befunden würden, ihre Kinder wieder zurückgewiesen werden müsten.

Hofdekret vom 8. August an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 20. Oktober.

50.

In wie weit das Vermögen einer Wittwe, bey Ausmessung der Pension, in Anschlag zu bringen sey.

*

Es haben Se. Maj. wegen des Abzuges der zu 4 v. Hundert zu berechnenden Zinsen von dem einer Wittwe zugefallenen oder eigenthümlichen Vermögen, in Pensionsfällen, allergnädigst zu beschliessen geruhet: daß bey Pensionirung der Wittwen für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen sey, das Erträgniß des eigenen Vermögens nur in so weit von der Pension abzuziehen, als es den vierten Theil der Pension übersteiget, wornach also z. B. eine Wittwe, welcher eine Pension von 400 Gulden gebührt, wenn sie an eigenen Einkünften 200 Guld. bezieht, einen Abzug von 100 Guld. zu tragen, und selbige sich mit 300 Guld. zu begnügen, wenn aber ihre eigenen Einkünfte nicht 100 Guld., mithin nicht den vierten Theil der Pension übersteigen, gar keinen Abzug zu leiden habe.

Hofdekret vom 9. August, an sämmtliche Länderstellen und Staatsämter.

51.

Daß bey Magistratswahlen die Verwandten des Amtwerbers keine Stimme haben.

*

Bey dem Magistratswahlen ist zur Richtschnur zu nehmen, daß auf dem Fall, wenn ein mit einem oder dem an-

dern Wahlausschußmanne verwandter oder verschwägerter Amtwerber zu einer Rathsmannsstelle durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden sollte, die Stimme der Verwandten für diesen von keiner Wirkung zu seyn habe, sondern nach deren Abrechnung derjenige Kandidat, der dann die meisten Stimmen für sich hat, als vorgewählt anzunehmen und zu bestätigen sey.

Hofdekret vom 10. August, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Oesterreich unter der Ens, und in Galizien, unter dem 20.; in Vorderösterreich, den 30. August.

52.

Vorsichten zu Hindanhaltung der häufigen Winkelschreiber in den Innerösterreichischen Provinzen.

*

Um sowohl den Unterthan von der Gewinnsucht der häufigen Winkelschreiber sicher zu stellen, als auch die öffentlichen Behörden von muthwilligen Behelligungen zu entheben, wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Hinkunft bey Rekursen in Unterthansbeschwerden jedesmahl nebst Benennung des Beschwerdeführenden, oder der Beschwerdeführenden Gemeinde, auch der Nahme des Schriftenverfassers, dessen Stand, Wohnort und Nummer des Hauses ausdrücklich und eigenhändig beygesetzet seyn müsse, bey Ermanglung eines dieser erforderlichen Kenn-

zei-

zeichen aber eine solche Beschwerde sogleich zurückgewiesen werden würde.

Hofdekret vom 16. August, an das Innerösterreichische Gubernium.

Kundgemacht von demselben, unter dem 28. August.

53.

Die Abfassung und Einsendung der Konduitenlisten hat zu unterbleiben.

*

Se. Maj. haben auf geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung der bisher eingestellten jährlichen Konduitlisten für das Künftige zu benehmen sey? die allergnädigste Entschliessung gefaßt, daß die Abgebung dieser jährlichen Konduilisten für die Zukunft allgemein zu unterbleiben habe.

Hofdekret vom 19. August, an die gesammten Länderstellen, Kommissionen und Directionen, ingleichen von Seite der obersten Justizstelle unter dem 13. August, an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht von dem Inner- und Oberösterreichischen Appellationsgerichte, unter dem 20. August.

54.

In Mähren wird der Preis der Unschlittkerzen und der Seife bestimmet.

*

Durch das Cirkulare vom 8. Julius d. J. (S. 13 N. 4.) ist den Seifensiedern in Mähren die Wohlthat zuge-

geflossen, daß sie das Unschlitt von den Fleischhackern des Landes nach der Widmungseintheilung erhalten, und nicht mehr als 15 Guld. oder 14 Guld. 30 Kr. für den Zentner zu bezahlen haben: Es ist also billig, daß dieser geringere Einkaufspreis des Unschlitts auch dem Publikum durch einen auf Kerzen und Seife verhältnißmässig zu bestimmenden leichteren Verkaufspreis zu Statten komme. Dem zu Folge werden die Seifesieder die Kerzen und Seife in den folgenden Preisen zu verkaufen, um so mehr verbunden seyn, als diese Preise, die man nach genauer Berechnung bestimmet hat, mit Rücksicht auf ihre Erzeugungs-Kosten, und den zu ihrer Aufrechthaltung nöthigen Gewinn, allerdings verhältnißmässig sind.

Dieser Verkaufspreis ist in den königl. Städten auf 13 Kr. für Kerzen, und 11 Kr. für Seife, und für das Land auf 12½ Kr. für Kerzen, und 10½ Kr. für Seife festgesetzt worden: Jedoch, da den Fleischern eingestanden wurde, ihr Unschlitt bis Ende Christmonaths dieses Jahrs in den königl. Städten um 16 Guld. 40. Kr. auf dem Lande aber um 16 Guld. 10 Kr. zu verkaufen, so hat auch die eben bestimmte Kerzen = und Seifetaxe ebenfalls erst mit 1. Jäner künftigen Jahrs ihren Anfang zu nehmen; bis dahin wird also der Verkauf der Kerzen und Seife in königl. Städten um 14, und 12 Kr. und auf dem Lande um 13½, und 11½ Kr. gestattet.

Bey welchem es also in so lang sein festes Verbleiben haben muß, als mit dem Unschlittpreise keine Veränderung wird vorgenommen werden.

Hofdekret vom 25. August.

Kundgemacht durch das Gubernium, unter dem 2. Sept.

55.

55.

In Oesterreichisch = Schlesien wird der Preis der Unschlittkerzen und der Seife bestimmet.

*

Durch das Cirkulare vom 8. Julius d. J. sind in dem Herzogthume Schlesien auf das Unschlitt drey verschiedene Verkaufpreise, und zwar für die Tropauer Fleischer auf 15 Guld., für die Teschner auf 14 Guld. 10 Kr. und die übrigen städtischen und Landfleischer auf 13 Guld. 20 Kr. für den Centner bestimmt worden: Nach dieser dreyfachen Preissatzung müssen daher auch drey verschiedene Verkaufpreise auf Kerzen und Seife festgesetzt werden.

Dem zu Folge werden die Seifesieder zu Troppau und Jägerndorf das Pfund Kerzen um 13 Kr., und das Pfund Seife um 11 Kr., zu Teschen das Pfund Kerzen um 12 Kr. 2 Pf. und Seife um 12½ Kr., in den übrigen Städten das Pfund Kerzen um 11½ Kr. und Seife um 9½ Kr. zu verkaufen um so mehr verbunden seyn, als diese Verkaufpreise, da sie nach genauer Berechnung bestimmt worden, mit Rücksicht auf ihre Erzeugungs = Kosten, und den zu ihrer Aufrechthaltung nöthigen Gewinn und Verdienst, verhältnißmässig sind.

Da jedoch den Fleischern, um sie desto mehr in Stand zu setzen, das Rindfleisch nach dem Cirkular vom 8. Julius auszuhauen, gestattet wurde, bis Ende Christmonaths dieses Jahrs, um 16 Guld. 40 Kr., um 15 Guld 50 Kr. und um 15 Gul. den Centner Unschlitt hindanzugeben; so will man auch hiermit den Seifensiedern bis Ende Christ-

monats dieses Jahrs, und zwar jenen von Troppau und Jägerndorf die Kerzen und Seife um 14, und 12 Kr. jenen von Teschen um 13 Kr. 2. Pf. und 11½ Kr. und jenen des flachen Landes um 12½, und 10½ Kr. zu verkaufen bewilligen; und wird sich erst mit 1. Jänner künftigen Jahrs nach den im Eingange dieses Cirkulars bestimmten geringern Preisen zu benehmen seyn.

Bey diesem Verkaufspreise soll es so lange sein Verbleiben haben, als mit dem Einkaufspreise des Unschlitts keine Veränderung wird vorgenommen werden.

Hofdekret vom 25. August.

Kundgemacht von dem Gubernium, unter dem 2. September.

56.

Der Advokat Tatti in Turin wird zum dortigen Oesterreichischen Unterthans-Advokaten ernannt.

*

Der Advokat Emanuel de Tatti, in Turin ist auf sein Ansuchen und das von dem dortigem k. k. Gesandten ihm ertheilte rühmliche Zeugniß, über die Bereitwilligkeit und den Eifer, womit er bisher armen österreichischen Unterthanen, welche Rechtsgeschäfte in Turin hatten, unentgeltlich seinen Beystand leistete, von Sr. Maj. mit dem Titel eines k. k. Unterthans-Advokaten belegt, und als solcher anerkannt worden. Dieses wird den sämmtlichen Länderstellen zu dem Ende bedeutet, damit sie die Parteyen, welche allenfalls Angelegenheiten in Turin haben,

an

an besagten Hrn. Tatti anweisen können; es bleibt jedoch jeder Partey immer unbenommen, auch allenfalls sich eines andern Sachwalters zu bedienen.

Hofdekret vom 27. August, an gesammte Länderstellen.

57.

Die doppelte Führung des Briefporto-Journals hat aufzuhören.

*

Da die Absicht, welche bey der unter dem 9. März 1789 angeordneten doppelten Führung des Briefportojournals über die Korrespondenz in Amtssachen, gehegt ward, erreicht worden ist, so hat es von dem Duplikate, welches in Handen des Postbeamten geblieben ist, vom 1. November d. J. wieder abzukommen.

So wie die Expedits- und andere Beamten, welche eine Korrespondenz von Amts wegen besorgen, anzuweisen sind, das Briefportojournal für die Aufgabe vorschriftsmässig noch ferner zu führen, eben so wird solches bey der Abgabe auf ganz gleiche Weise, von den Postbeamten zu geschehen haben: Beide werden die jeden betreffende Aufschreibung posttäglich, und sodann monatlich zusammen, und die wechselseitige Unterfertigung beyzurücken haben. Trefen die monathlichen Summen mit der besondern Vormerkung des Postbeamten nicht zusammen, so ist diese Vormerkung mit dem Journal nach den posttäglichen Beträgen zu kollazioniren.

Jedem dreymonathlichen Betrage des Briefporto, ist der von dem Postbeamten dem Korrespondirenden vorzulegende Gegenschein nach dem beygefügten Formulare auszufertigen.

Im übrigen wird jede Behörde von dem in Handen des korrespondirenden Beamten bleibenden Journale den Gebrauch wie bisher zu machen haben.

Hofdekret vom 30. August an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium unter dem 14. September.

58.

Nähere Bestimmung des Bücher = Censurgesetzes.

Zur Erläuterung des zweyten Absatzes der im Jahre 1781 für die Büchercensur erlassenen Instruktion, wo Schriften, "welche etwas Anstössiges gegen die Religion, etwas Freyes gegen die Sitten und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten", zur Verwerfung angetragen sind, haben Se. Maj. für nöthig erachtet, genauer zu bestimmen, was eigentlich für bedenklich anzusehen sey, und demnach zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen, daß, indem die Wesenheit des Staates in der Vereinigung des Willens und der Kräfte bestehet, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, alles, was diese allgemeine Ruhe stöhret, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spal-

Beylage zu

Formula

Nahme des Postamts oder der Station.

Posten Nro.	Nro der Briefe.	...ief-xe.	Zu-	sammen.	Unterschrift.
		K.	Gld.	K.	
		—			

über

he.

Po-sten Nro.	Brief-Taxe.		Zu-sammen.		Unterschrift.
	Nahme des Postamts und der Station.				
	Wien.				
	Gld.	K.	Gld.	K.	
	—	—			
	1	10			
	—	40			
1.	—	52			
	= = =	= =	2	42	Aufgegeben N. N. hofkriegsräthlicher Expeditor.
					Uebernommen N. N. Postoffizier.

Hinüber

Nahme des Postamts oder der Station.

K. | Wien.

Posten Nro.	Nro der Briefe.	[B]riefs-[T]axe.		Zusammen.		Unterschrift.
		.	K.	Gld.	K.	
			—			

[U]ber

ße.

Nahme des Postamts oder der Station

Posten Nro.	Brief-Taxe.		Zusammen.		Unterschrift.
	Gld.	K.	Gld.	K.	
	—	—			
Hinüber					

Die Einschreibung des Ppplikat), welches die Postbe-
amte vierteljährig abgeschlorner beyzubehalten überflüssig
befunden worden. Mit Journale, nemlich jenem,
welches der von Amtswegeem Gebrauche behält, und
bey dem summarischen äßig führt, monatlich ab-
schließt, und zur Postbucalformular, welches mit 1.
May v. J. anzufangen, t, wird anschliessig mit der
zu geschehenden Abänderu nemlich vom 1. Novemb.
die Briefausgabe allezeit arift Aufgabe, und der ab-
geänderten Rubrik wohin Seite unter der Aufschrift

können.

September 1790.

nterschrift der korrespondirenden
e bar bezahlen.

Für om Unterzeichneten gegen Bezahlung aufgegebene

nts = Korrespondenz.

= = = = = = = = =	— Guld.	36 Kr.
= = = = = = = = =	1 =	56 =
= = = = = = = = =	1 =	4 =
eto in Summa = = =	3 =	36 =

r 1791. N. N.

bey der Fortifikations-
Direktion.

nungen hervorbringt oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts, nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verbothen, als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatze sind künftig alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln ganz dem Verbothe zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften, die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesfürstlichen Verfügungen erschweret wird.

Im übrigen sind die bisherigen Censursvorschriften genau zu befolgen. Davon soll insbesondere bey Schriften, welche in das geistliche Fach einschlagen, nicht im mindesten abgewichen, und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben, und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden.

Hofdekret vom 1. Septemb. an sämmtliche Länderstellen und das Revisionsamt in Wien.

59.

Daß auch Juden Doktoren der Rechte seyn können.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß die Juden überhaupt zwar nicht Doktoren des kanonischen Rechtes, wohl aber, wenn sie alle Erfordernisse geleistet haben, Doktoren des bürgerlichen Rechts und zugleich Advokaten werden, und in dieser letzteren Eigenschaft Juden und Christen vertreten können.

Wie vermöge der allgemeinen Vorschrift niemand ohne mit ordentlichen Zeugnissen über das hinterlegte philosophische Studium sich ausgewiesen zu haben, das juridische Studium antreten darf, soll es auch in Ansehung der Juden genau beobachtet werden.

Hofdekret der politischen Hofstelle vom 10. Sept. an die Stellen der Länder, wo Universitäten sind, und der obersten Justizstelle vom 25. Okt. an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellationsgericht unter dem 23. Nov. und durch das Galizische Gubernium, unter dem 30. Dezember.

60.

Die Beschränkung des Patronatrechtes, in der Auswahl zur Seelsorge wird aufgehoben.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, nur aus drey von dem

Or-

Ordinario ihm vorgeschlagenen Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeramt zu wählen, künftig allgemein abgestellet, und den Patronen die Befugniß eingeräumet werden soll, unter allen Kompetenten, welche der Ordinarius bey dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen.

Hofdekret vom 15. Sept. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht in Böhmen unter dem 24., in Galizien unter dem 28., in Oberösterreich und Vorderösterreich, unter dem 30. September.

61.

Bewilligung für die Vorderösterreichischen Städte.

*

Se. Maj. haben über das städtische Organisirungssystem in Vorderösterreich zu erklären geruhet, Ihr Wille gehe dahin, daß jeder Stadt in Vorderösterreich sowohl im politischen, als Justizsache eine den Lokalumständen und der Verfassung angemessene durchaus zweckmässigeEinrichtung gegeben, und nach Einvernehmung der Stände von der Regierung der Vorschlag deswegen an den allerhöchsten Ort erstattet werden soll. Unterdessen bewilligen aber Se. Maj., daß

Erstens: auch unstudirte Bürger, wenn sie rechtschaffene Männer sind, und das gemeine Zutrauen haben, zu Räthen im politischen Fache gewählet; ingleichen

Zwey-

Zweytens: die Zunftmeister, oder einiger Orten so-genannten äusseren Rathsglieder zu politischen Rathssitzungen wieder zugezogen, nicht minder

Drittens: bey Rathswahlen die inneren Rathsglieder zur Mitstimmung, wie vorhin, zugelassen werden dürfen; endlich

Viertens: die wirklich bestehenden Bürgermeister indessen, bis die im Werke befindliche neue städtische Einrichtung vollständig berichtiget seyn wird, bey ihren Stellen verbleiben, jene aber aus ihnen, die schon vor der Organisirung als perpetuirlich ausgewählet waren, ohne weiters und für beständig bestätiget seyn sollen.

Hofdekret vom 16. Sept. an die Vorderösterreichische Regierung und Kammer.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 30. September.

62.

Das öffentliche Gepränge zu Sr. Maj. Empfang auf allerhöchstdero Reisen wird untersagt.

Wie Se. Maj. bey Höchstdero Reisen in Hinsicht der Ehrenbezeigungen, Päradirungen und dergleichen, es für die Zukunft gehalten wissen wollen, wird aus folgenden an den Böhmisch = Oesterreichischen obersten Kanzler erlassenen Kabinetsschreiben zu ersehen seyn:

„Lieber Graf Kollowrath! Es haben auf Meiner letzthin gemachten Reise alle Stände wie in die Wette sich beeifert, Mir Beweise

ihrer

ihrer ungeheuchelten Ehrfurcht und treuen Ergebenheit zu geben, auch die Kreishauptleute alle Aufmerksamkeit und Eifer bezeiget: Ob Ich nun gleich über dieses rühmliche Bestreben Meiner getreuen Unterthanen ein besonderes Wohlgefallen empfunden habe, so würde es mir doch sehr unlieb seyn, wenn Meine Reisen, die meistens nur das Wohl meiner Unterthanen zum Ziele haben, denselben jedesmahl grosse Kosten verursachen, oder sie an ihren Gewerben und Beschäftigungen hindern sollten. Sie werden also durch ein eigenes Cirkulare den Kreisämtern meine Zufriedenheit und mein besonderes Wohlgefallen, über die mir bezeigte Aufmerksamkeit und ihren Eifer bekannt machen, zugleich aber allen insgesammt einprägen, daß ich Mir für die Zukunft alle dergleichen Ehrenbezeugungen, Paradirungen, Aufwartungen der Kreishauptleute und dergleichen feyerlichst verbitte, indem Ich ganz unbemerkt in Meinen Ländern zu reisen und meine Gegenwart Meinen Unterthanen auf keine andere Art, als durch das Gute, so Ich ihnen hier und da verschaffen kann, kundbar zu machen verlange. Und sollte Ich hier und da einen Kreishauptmann zu sprechen verlangen, so werde ich eigens um ihn schicken.

Wien den 16. Sept. 1790.

(Unterzeichnet) Leopold.

Die Landesstelle hat nach Inhalt dieses Schreibens das Nöthige zu verfügen.

Hofdekret vom 19. Sept. an gesammte Länderstellen.

63.

Bey den ständischen Kreditskassen werden Kapitalien nur zu $3\frac{1}{2}$ v. H. angenommen.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß bey den ständischen Kreditskassen, vom 1. November 1790. anzufangen, kein Kapital anders, als zu $3\frac{1}{2}$ v. Hundert an Zinsen angenommen, und auch dafür nur zu $3\frac{1}{2}$ pro. Zento ausgestellte Obligazionen ausgegeben werden sollen.

Hofdekret vom 21. Sept. an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die N. Oest. Regierung unter dem 24., durch das Böhmische Guber. unter dem 30. Sept. und durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 4. Dezemb.

64.

Vorsichten bey Annehmung einer fideijussorischen Kaution.

*

Se. Maj. haben als eine unabweichliche Regel vorzuschreiben geruhet, daß in Zukunft eine fideijussorische Kaution für einen Dritten von solchen Leuten nicht angenom-

nommen werden soll, welche, wenn man sie zur Erfüllung ihrer Bürgschaft anhält, offenbar zu Grunde gerichtet werden müssen.

Hofdekret vom 25. Sept., an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium den 7., das Oberösterreichische Gubernium den 8, durch das Innerösterreichische den 9. und durch die Vorderösterreichische Regierung den 18. Oktober.

* * *

Ein Nachtrag zu diesem Hofdekrete erging unter dem 2. Dezemb. und folgt unten Nro. 91.

65.

Verpflegung der Sträflinge.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruht: daß zur besseren Verpflegung der Sträflinge, allen täglich warme Speisen gereicht, auch die hölzernen Pritschen mit Strohsäcken und Kotzen versehen werden sollen.

Hofdekret vom 27. Sept. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium, unter dem 12. Oktober.

* * *

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erfolgte unter dem 16. Novemb, und ist unten Nro. 84. eingeschaltet.

66.

Bewilligung für die Vorderösterreichischen Stände.

Se. k. k. Maj. haben auf die unterthänigste Bitte der treugehorsamsten Vorderösterreichischen Stände, nebst anderen Bewilligungen, auch folgende Punkte gnädigst zu beschliessen geruhet:

I. Daß von nun an, das im J. 1787 bey dem Vorderösterreichischen Landrechte eingeführte Mortuarium aufgehoben werden möge.

II. Daß der aus den Verlassenschaften gesetzmässig zu leistende Schulbeytrag in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, gelassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden könne.

III. Daß nicht nur jene Gelder, welche bey den Unterthanen mit gehöriger Sicherheit anliegen, in den anberaumten Fristen nicht zurückgezahlet werden dürfen, und noch daselbst anliegend bleiben mögen, sondern auch, daß für die Zukunft noch ferner alle dergleichen Gelder den Unterthanen unter der Vorsicht ausgelehnet werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligation ausgestellet, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypotheke versichert werde, auch zugleich dafür die Stände, und zwar einer für alle und alle für einen, mit Vorbehalt des Regresses wider den Schuldtragenden, haften sollen.

IV. Daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre, auf das Eigenthum des Grundes und Bodens, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehenden Kon-

trakte,

trakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft geniessen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen; alle übrigen Kontrakte derselben hingegen davon befreyet seyn, und der Willkühr der Kontrahenten, in so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, frey bleiben sollen.

V. Wollen Se. Maj. zu einiger Erleichterung des Landes gestatten, daß in Zukunft, und zwar vom 1. November d. J. die Erbsteuer für Vorderösterreich ganz nach dem für Tyrol unter dem 1. Dezember 1785 ergangenen Patente eingehoben werde.

Hofdekret vom 27. Sept. an die Vorderösterreichische Regierung und Kammer.

Kundgemacht durch dieselbe, vermittelst fünf abgesonderter Verordnungen, unter dem 13. Dezemb.

67.

Auch in Tyrol wird die Sammlung den Mendicantenklöstern gänzlich untersagt.

*

Zufolge k. k. Hofdekrets vom 6. Oktober 1789 wurde zum allgemeinen Beßten der Unterthanen sowohl als der Mönchs-Orden, allen tyrolischen Mendikantenklöstern, (die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen allein ausgenommen,) die fernere Sammlung untersagt, und ihnen, nach Maß ihrer eigenen Fassionen, dasjenige, was sie vorhin jährlich zu ihrem Unterhalt gesammelt haben, aus dem Religionsfond angewiesen.

Se. Maj. haben neuerdings befohlen, die durch wiederhohlte allerhöchste Entschliessung nachdrucksam verbothene Sammlung, wofür den Medikanten der Ersatz aus dem Religionsfond geleistet wird, durchaus ferner nicht zu gestatten; diesemnach wird hiermit sämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen, sorgfältigst zu wachen, daß von den Mendikanten, (mit Ausnahme der Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinen,) die Sammlung, von welcher Gattung und unter was immer für einen Nahmen oder Vorwande es seyn möge, von nun an nicht mehr fortgesetzet werde. Ordensleute, außer den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen, welche entweder in der Stadt oder auf dem Lande in Zukunft zu sammeln sich anmassen würden, sind von jeder Obrigkeit durch das Kreisamt der Landesstelle anzuzeigen.

Hofdekret vom 12. Oktober, an das Tyrolische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 21. Oktober.

68.

Unterricht für das Volk, wie Blattern zu behandeln sind.

*

Es ist allgemein bekannt, welche traurige Folgen die Pocken- oder, wie man sie hierlandes nennt, Blatternkrankheit, wenn dieselbe nicht gut behandelt wird, nach sich ziehe.

Bey dem Landvolke sind diese Folgen zahlreicher, theils weil man daselbst die Hilfe des Arztes nicht in der

Nä-

Nähe hat, theils, und zwar vorzüglich, weil es da noch manche Vorurtheile gibt, welche zwar in der neueren Zeit der Aufklärung geschwächt, ganz aber noch nicht ausgerottet worden sind.

Durch diese Betrachtung wurde das k. k. (Böhmische) Landesgubernium bewogen, von der medizinischen Fakultät einen, hauptsächlich für das Landvolk anpassenden, Unterricht, wie man die Blattern behandeln soll, verfassen zu lassen. Dieser ist nun zu Stande gebracht, und wird daher dem Publikum mitgetheilt.

Väter, und Mütter! beherziget die üblen Wirkungen, welche eine zweckwidrig behandelte Blatternkrankheit befürchten läßt, und welche manches Eurer Kinder, dem Ihr doch das Daseyn gegeben habt, auf die ganze Zeit des künftigen Lebens unglücklich machen, und benützet bey sich darbietender Gelegenheit den Rath, den man aus Liebe zu Euch und zu Euren Kindern niederschreiben ließ! —

Unterricht

über die Art, wie man Blattern behandeln soll.

Die Ursache der schrecklichen Verheerung, welche durch die Blatternkrankheit vorzüglich unter den Kindern auf dem Lande, verursachet wird, ist zweyfach. Entweder ist diese Krankheit durch Zeit und Umstände bösartig, oder sie wird tödtlich, weil sie schlecht behandelt wird; die schlechte, und oft verkehrte Behandlung ist aber die gewöhnlichste Ursache der Tödtlichkeit.

Diese Blätter enthalten nicht einen förmlichen Unterricht, wie man die Blattern nach ärztlichen Grundsätzen behandeln soll; dies wäre dem Zwecke zuwider, das Landvolk zu beleh-

ten, wie es bey der Blatternkrankheit die Gefahr durch Ausweichung schädlicher Behandlung verwehren, den üblen Folgen vorbeugen, ihrer Tödtlichkeit wenigstens einerseits ausweichen könne.

Es werden hier nur allgemeine Verhaltungsvorschriften an Hand gegeben, welche durch die Anwendung das Landvolk vielmehr von der größtentheils üblichen, aber auch eben so schädlichen Art, die Blatternden zu behandeln, abführen, als dasselbe belehren sollen, wie die Blatternkrankheit ärztlich zu behandeln sey.

Ist die Krankheit gutartig, dabey gering, so heilt sie die Natur am sichersten, wenn diese nur nicht durch fehlerhafte Behandlung gestöret, verhindert wird; ist sie nicht gutartig, ist sie groß, dann kann die Behandlung derselben dem Volke nicht überlassen, nicht empfohlen werden, sie fordert höhere Einsichten, sie fordert die Hilfe des Arztes.

Man zeiget hier, wie die Blatternkrankheit in ihrem Anfange sich äussere, wie sie erkanntlich werde, wie sich die gutartige, die geringe von der bösartigen, der schweren unterscheide, und endlich, wie man sich bey dieser und jener zu verhalten habe.

Die Blatternkrankheit pflegt mit abwechselnder Hitze und Kälte, mit Muthlosigkeit, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Neigung zum Schlafe einzutreten, dem sich, unter fortdauernder grösserer oder gelinderer Hitze, Drucken in der Herzgrube, zuweilen Erbrechen, und Rinnen des Wassers vorzüglich aus dem linken Auge, beygesellet. Aber so fangen auch andere Krankheiten an. Um daher mit mehr Grund vermuthen zu können, daß die Blatternkrankheit sich nähere, muß man darauf sehen, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht, ob in der Gegend, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatternkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sey. Ist dieses

so kann man schon mit mehr Grund auf die Annäherung der Blattern schliessen; wenn aber über dieß nach den ersten Tagen rothe kleine Fleckchen, etwas grösser als Flohstiche, im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich im kurzen in der Mitte erheben, dann kann man fast mit Gewißheit schliessen, daß die in der Frage stehende Krankheit die Blatternkrankheit sey.

Wenn die Krankheit gutartig und gering seyn wird, so ist die abwechselnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdaurende Hitze, der Kopfschmerz mässig, das Drücken im Magen gering, die Neugung zum Schlafe leicht zu überwinden, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte, der Blatternkranke ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die rothen Fleckchen am vierten Tage, die Blattern bilden sich in der Folge, und die Krankheit gehet und vollendet ihren allgemein bekannten Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung, und Abfallung derselben zwischen den 14. und dem 17. Tage.

Zuweilen ist aber die, obgleich gutartige, Krankheit schwerer, die abwechselnde Hitze und Kälte ist grösser, und daurender, die darauf folgende Hitze ist stärker, das Athemhohlen ist beschwerlich, der Kopfschmerz grösser und anhaltend, der Durst quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abgeschlagenheit stärker, das Magendrücken, die Neigung zum brechen, beängstigend, kurz: der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Größe seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke ist nicht immer ohne Gefahr; weswegen es wohl geschieht, wenn dagegen ein Arzt zu Hilfe gezogen wird. Dennoch kann man einen guten Ausgang hoffen, wenn alle die erst angeführten grösseren Leiden nicht lange, nicht in gleicher Heftigkeit anhalten, wenn sie mit dem Ausbruche der kleinen rothen Fleckchen am vierten Tage ganz, oder doch merklich nachlassen, dabey die ausbrechenden Blattern nicht allzuhäufig

 sind

sind, abgesondert sich stellen, sich ordentlich in der Folge erheben, und zeitigen.

Es geschieht aber auch zuweilen, daß um die Zeit des Ausbruchs der Blattern die Kranken von Fraisen befallen werden. Dieses Ereigniß ist meistens nicht so, wie es den Anschein gewinnen könnte, gefährlich; vielmehr befördern diese Fraisen den Ausbruch der Blattern, und werden dadurch heilsam.

Gefahrvoller ist die Krankheit, wenn sie durch allgemein herrschende Ursachen bösartig ist, oder mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammen kommt.

Die Hilfe eines geschickten Arztes ist da unentbehrlich, wenn man anders den Kranken dem Tode nicht Preis geben will.

Ein solcher Zustand gibt sich meistens gleich Anfangs dadurch zu erkennen, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folget, der Kranke über grossen Schmerz in Lenden klaget, die Entkräftung äusserst groß, die Neigung zum Schlafen fast unüberwindlich ist. Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äusserst unruhig, reden irre, und werden öfters schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, sie haben Eckel, erbrechen zu wiederhohltenmalen unter grosser Beängstigung, oder werden von Durchfall geplagt, der sie immer mehr entkräftet. Unter diesem jammervollen Zustande zeigen sich schon am Ende des zweyten, oder im Anfange des dritten Tags die rothen Fleckchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr, oder weniger zusammen stoßen, und dadurch nicht rothe Fleckchen, sondern Flecke bilden, die sich nie ordentlich erheben, nie ordentlich eitern oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt werden. Dieser beschriebene Ausbruch der Blattern bes-

sert

sert den Zustand des Kranken nicht, er verschlimmert ihn, und die Gefahr wächst dabey immer.

Man hat nnn die Blatternkrankheit nach ihrer verschiedenen Grösse, und der daraus erwachsenden Gefahr erkanntlich gemacht, um gleich Anfangs einsehen zu können, ob der Kranke einer weiters herzuhohlenden Hilfe nöthig habe, wenn er erhalten werden soll. Man muß aber auch gleich bemerken, daß nur gar zu oft die für sich geringe Krankheit durch die, dem Landvolke gewöhnliche und gefällige üble Behandlung nicht nur groß, sondern auch bösartig, sehr gefährlich und tödtlich werde.

Damit sich Eltern und Ziehmütter eines so sträflichen Verfahrens nicht schuldig machen, müssen sie vor allem den falschen Wahn ablegen, daß man zur Behandlung der Blatternkrankheit immer nichts, als den Rath einiger für verständig sich ausgebender, in sich aber unwissender Weiber bedärfe, und daß es immer überflüssig sey, vernünftige Aerzte zu Rath zu ziehen. Bey einer gutartigen, und geringen Krankheit bedarf man keines solchen Raths; die Natur selbst heilet sie, wenn sie nur nicht gestöret wird. Bey einer grossen, oder gar bösartigen ist nichts gefährlicher, nichts schädlicher, als der gewöhnliche, und ohne alle Rücksicht auf die Umstände gegebene Rath solcher Weiber. Dieser gründet sich allgemein darauf, daß das im Körper steckende Gift herausgetrieben werden müsse, daß je mehr Blattern erfolgen, desto wirksamer der gegebene Rath sey, desto besser es mit dem Kranken stehe, und die Mittel, wodurch sie dieses zu erreichen trachten, sind erhitzende Getränke, starkes Bier, Meth, zuweilen auch Brandwein, der mit Pfeffer, Myrrhen, Kampfer, und dergleichen versetzt ist, Fleischsuppen, wohlgeheitzte versperrte Stuben, dichte Federbetten, in die sie die Kranken vergraben. Zu dem ersteren verleitet sie die mehrere oder wenigere Entkräftung des Kranken, die sie durch solche Speisen und Getränke heben zu müssen glauben; zu dem letzteren die Hoffnung, das im Kör-

per

per befindliche Blatterngift dadurch auf die Haut hinaus zu locken. Aber die traurigen Folgen solcher Behandlung sind so auffallend, daß es unbegreiflich ist, wie das Landvolk derselben dennoch bishero anhängen möge. So weit blendet ein alt eingewurzeltes Vorurtheil; daß man unglückliche Fälle zu tausenden übersieht, und nicht erkennt, wie öfters die in sich geringe Krankheit dadurch vergrössert, verschlimmert, gefährlich, die gutartige, bösartig und tödtlich werde.

Die Wirkung einer solchen Behandlung ist, das sie den Kranken mehr erhitzt, seine Neigung zum Schlafe, oder im anderen Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, Irrereden verursachet, das schon gegenwärtige Irrereden zum Wahnsinne emportreibt, den Ausbruch der Blattern bey einigen zurückhält, bey andern zu früh erzwinget, endlich die auf die Haut abgesetzte Materie zur schädlichen Fäulniß führet. Um sich von allen dem zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch ein einziger so behandelter Kranker liegt. Ein schreckbares Bild des Kranken, ein unerträglicher Gestank wird Mitleiden, wird Abscheu bey allen denen erregen, die von dem gemeinen Vorurtheile nicht eingenommen, sich auch nicht überzeugt finden, daß dieses alles so seyn müsse, und darum daran gut geschehe.

Der Einfluß einer solchen Behandlung auf jeden Kranken ist so mächtig, daß auch aus der gutartigsten und für sich geringen Krankheit dieses Schreckenbild entstehen kann, und daß sie, wenn sie auch nicht tödtlich wird, dennoch dahin ausartet, daß sie die schädlichsten Folgen, worunter vorzüglich Geschwülste und Geschwüre an Gelenken, Verderbung der Augen, Blindheit zu rechnen sind, nach sich zieht.

Dagegen werden hier Erinnerungen, und Verhaltungsvorschriften mitgetheilt, die, wenn sie beobachtet werden, gewiß viel zu Erhaltung der Blatternkranken beytragen müssen. Vor allen aber merket Eltern, und Ziehmütter, daß, wenn die in eurem Dorfe, oder in euer Gegend herrschende Blat-

tern sich bösartig zeigen. weil dieß meistens aus einer allgemein herrschenden Nebenursache, die sich mit dem Blatterngifte verbindet, geschieht, ihr alle mögliche Sorge tragen sollet, daß zu solchem Zeitpunkte ihr, und eure Kinder, die noch nicht geblattert haben, von den Blatternden, und denen, so um selbige sind, nach Möglichkeit sich entfernt halten, um der Ansteckung zu entgehen, die wegen der allgemein mitherrschenden Nebenursache eben auch bey euren Kindern gefährlich werden würde. Die Gewohnheit, die Blatternkrankheit vorsetzlich bey Blatternden zu hohlen, kann also allenfalls nur damals Statt haben, wenn die herrschende Blatternkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Ursache verdorben, verschlimmert, bösartig wird. Wenn aber, zu welch immer einer Zeit, die Blatternkrankheit bey eurem Kinde sich einfindet, haltet es, so viel möglich, ausser dem Bette, ladet es zu den dasselbe reizenden Spielen ein, zwingt es nicht in dem falschen Irrthume, seiner Entkräftung aufzuhelfen, Speisen zu geniessen, am wenigsten solche, die es selbst verabscheuet. Gebet ihm keine hitzige Getränke, die es nur mehr erhitzen, den Kopf mehr einnehmen, die Schlafsucht vermehren, die sehr oft in unzeitige Fraisen ausartet; gebet ihm eine geringe Nahrung aus dünn eingekochter Semmel, oder Brod, aus Schleim, den die von ihrer Rinde gereinigte Gerste durchs Kochen gibt, aus gekochtem, oder auch rohem gut gezeitigtem Obste, zum Tranke reines Wasser mit einem Stücke gebähten Brods, Milch mit Wasser verdünnet, auch, wo der Leib verstopft ist, Buttermilch.

Auf die Oeffnung des Leibs müsset ihr besonders Acht haben, wenn der Stuhlgang lang verstopft ist, leiden die Kranken mehr am Kopfe, sie werden mehr erhitzt und beängstigt. Um ihn zu öffnen, könnt ihr Zwetschken mit wenig Sennesblätter, oder präparirten Weinstein, wenn ihr sie haben könnt, abkochen, und die Brühe zu trinken geben, auch allenfalls ein Stuhlzäpfchen aus Unschlitt oder Seife in den Hintern stecken, oder, was noch besser ist, ein Klystier geben

lassen, wenn jemand da ist, der damit umzugehen weiß. Je mehr der Kopf eingenommen ist, je grösser die Hitze ist, desto weniger könnt ihr solche Hilfsmittel weglassen, desto nothwendiger sind sie, und desto mehr müsset ihr davon hoffen.

Um aber die Stärke der Krankheit von dem Kopfe abzuhalten, und diesen, wenn sie ihn schon ergriffen hat, wenn Schlafsucht, oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, wenn unzeitige Fraisen drohen, zu befreyen, bereitet eurem Kranken ein laues Fußbad, lasset es ihn zu wiederhohlten Mahlen gebrauchen: Zu eben diesem Zwecke könnt ihr auch den gemeinen Sauerteig, den ihr ohnehin immer im Hause habt, mit Essig oder mit Salz geschärft, auf die Fußsohlen auflegen, es vermindern diese Mittel die Hitze, befreyen den Kopf, und erleichtern den Ausbruch der Blattern an den untern Theilen des Körpers ungemein.

Hütet euch auch, den mehr entkräfteten Kranken immer im Bette einzugraben, ihn in einer kleinen Stube aller äusseren Luft zu entziehen, dabey allenfalls noch mit der Ofenhitze zu quälen. Nehmet euren Kranken, wenn er selbst nicht will, oder nicht kann, aus dem Bette, versperrt die Stube nicht, worinn er sich befindet, lasset der äussern Luft den Zutritt, oder traget ihn aus solcher in die freye Luft, leget ihn leicht zugedeckt unter einem schattigen Baume, und ihr werdet sehen, euch wundern, wie die quälende Hitze vermindert, der eingenommene Kopf befreyet wird, die Beängstigungen verschwinden, der Athem erleichtert wird, ja auch die Fraisen, welche in der Stube, im Bette sich eingefunden haben, aufhören. Allen diesen Vortheil habt ihr von der freyen Luft zu erwarten. Nur müsset ihr in Acht nehmen, daß sie nicht gar kalt, nicht sehr feucht ist, und daß der Kranke der Sonnenhitze nicht ausgesetzt werde.

Unter einer solchen Behandlung, wenn sonst nicht andere mit der Blatternkrankheit eintretende Ursachen die Beschaffenheit dieser Krankheit verändern, verschlimmern, könner

net ihr zuversichtlich hoffen, daß die gegenwärtige Blatternkrankheit ihren ordentlichen Lauf gehen, und glücklich vollenden werde, worüber ihr noch erinnert werden müsset, daß es, was ihr doch zu fürchten gewohnet seyd, sehr güt geschehe, wenn man den Kranken das allenfalls von Eiter der Blattern strotzende Hemd mit einem reinen abwechselt, nur muß dabey die Vorsicht gebraucht werden, daß dasselbe wohl getrocknet, etwas ausgewärmt sey, und bey zugemachter Thüre und geschlossenen Fenstern die Wechslung geschehe. Gut ist es auch, wenn ihr die Blattern, welche zeitig groß geworden und eitervoll sind, aufstechet, aufschneidet, den ausfliessenden Eiter mit warmer, mit Wasser vermengter Milch abwaschet. Ihr verhindert dadurch das Jucken, so die Kinder zum Kratzen reizet, ihr verhindert die dicken harten Rinden, unter denen sich das Eiter aufhält, tief in die Haut einfrißt, und tiefe und wilde Narben in denselben verursachet. Damit ihr aber auch die Augen eures Kranken, die so oft durch die Blattern leiden, gut erhaltet, so merket euch noch, daß ihr sie, sobald sie sich während der Krankheit zu schliessen anfangen, öfters mit lauer Milch befeuchten, die durch die Nacht zusammen geklebten Augenlieder früh mit eben der Milch emsig bähen, erweichen, und zur Oeffnung bringen sollet.

Wenn aber gleich unter der vorgeschriebenen Behandlung die Krankheit glücklich geendiget ist, so unterlasset doch nicht für euren Kranken, um die übeln Folgen, die zuweilen auch später, und auch nach schon gut überstandenen Blattern vorkommen, nicht zu erwarten, ein angemessenes Laxirmittel zu verschaffen, selbes auch nach Verlauf etwann 14 Tage zu wiederhohlen.

Dieses ist es also, was man euch über die Behandlung der Blatternkrankheit zu eurem Nutzen an Hand geben kann. Es leitet euch nur dahin, daß ihr euch vor dem zu hüten wisset, so die Krankheit vergrössern, sie gefährlich machen kann, und daß ihr wisset, wie ihr die Natur während des

Laufes einer geringen Krankheit nicht stören, vielmehr ihr Hand biethen sollet. Die Behandlung schwerer bösartiger Blatternkrankheiten ist, und kann eure Sache nicht seyn, es mangeln euch die dazu nöthigen Kenntnisse. Wollet ihr in solchen Fällen eure Kinder erhalten, wie ihr es auch schuldig seyd, rufet einen geschickten Arzt zu Hilfe, und ihr habt eure Pflicht erfüllet.

Böhmische Gubernial-Verordnung vom 12. Oktober.

69.

Erfordernisse zur unentgeltlichen Aufnahme in das Wiener allgemeine Krankenhaus.

Jedermann, welcher unentgeltlich im (Wiener) allgemeinen Krankenhause verpflegt zu werden wünschet, muß entweder von dem Grundrichter oder Hausinhaber, ein Zeugniß, in welchem des Ansuchenden Nahme, Stand, und Wohnort angesetzet ist, vorweisen, und solches allda einlegen.

Diejenigen aber, welche es unternehmen sollten, mit falschen Zeugnissen zu dieser unentgeltlichen Verpflegung zu gelangen, werden immer mit der für solche Betrüger allgemein festgesetzten Strafe belegt werden.

Hofdekret vom 16. Oktober.

Kundmachung der N. Oesterr. Regierung vom 4. November.

70.

Bestimmung des Buß-und Bethtages der Helvetischen Confessions-Verwandten.

*

Vermöge der Verordnung vom 5. Februar 1787, wurde für sämmtliche Protestanten in den deutschen Erbländern der 8. Dezember jedes Jahres zur Begehung ihres Buß- und Bethtages bestimmt: Da aber den helvetischen Konfessionsverwandten dieser Tag lästig fällt, und sie viel lieber diesen Buß- und Bethtag am 1. Sonntag des Advents halten wollen; so ist ihnen dieses verwilliget worden.

Hofdekret von 25. Oktober an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht in Böhmen, unter dem 2. November.

71.

Die Niederösterreichische Erbsteuer-Hofkommission wird wieder hergestellt.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Da die in Oesterreich unter der Ens bestehende Erbsteuer den Landesständen zur Tilgung der Staatsschulden überlassen ist, und Wir die landständische Verfassung vom Jahre 1764 wieder herzustellen, Unseren getreuen N. Oesterreichischen Ständen gnädigst zugesagt haben, so wollen Wir, auf derselben weiteres Ansuchen, hiermit auch die vormahls zur Besorgung des Erbsteuergeschäftes,

mit Ausschliessung aller anderen Behörden, eigens bestandene Hofkommission wieder in Wirksamkeit setzen, und verordnen: daß dieselbe unter dem Vorsitze des jedesmahligen Landmarschalls, oder, wenn diese Stelle unbesetzt wäre, seines Stellvertreters, aus einem Kameral-Repräsentanten, zwey N. Oest. Regierungs- und zwey Landräthen, drey ständischen Verordneten und zwey Regierungssekretaren, als Aktuaren, bestehe, und vom 1. des Monats November angefangen, hier in Wien die Erbsteuerangelegenheiten, wie es vormahls durch das Patent vom 26. September des Jahres 1761 verordnet war, behandle.

Jedoch hat es in Ansehung der Rekurse über eine bey dieser Hofkommission erfolgte Erbsteuerausmessung, bey dem, was unter dem 6. May des Jahres 1785 verordnet worden ist, sein Bewenden, und ist jedem, der sich durch eine solche Ausmessung beschweret, oder um Nachsicht zu bitten, in dem Falle finden möchte, sich an Unsere Hofstelle zu wenden, und wenn er, mit rechtlichen Behelfen versehen zu seyn glaubt, gegen die Erbsteuerverordnung der Hofkommission sowohl als Unserer Hofstelle, auch den Rechtsweg gegen das Fiskalamt der Ordnung nach zu ergreifen, allerdings gestattet, da dann eine solche bey Gericht angebrachte Klage dort, wo andere Gefällstreitigkeiten zu entscheiden sind, verhandelt werden soll.

Gegeben ꝛc., Wien den 26. Oktober 1790.

72.

72.

Daß die Wittwenpensionen durchaus von dem Tage an ertheilt werden sollen, von welchem des verstorbenen Gatten Gehalt aufhöret.

Bey Anweisung normalmässiger Pensionen für hinterbliebene Wittwen bestand vermöge Vorschrift v. 30. Nov. 1771 und höchster Entschliessung v. 14. März 1772 der Unterschied, daß Pensionen, welche nicht über jährliche 300 Guld. betrugen, den Wittwen von dem Tage der eingezogenen Besoldung des verstorbenen Gatten, solche Pensionen hingegen, welche den Betrag von 300 Gul. übersteigen, erst vom Tage der intimirten höchsten Entschliessung verabfolgt wurden:

Diesen Unterschied haben Se. Maj. aufgehoben und allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den Wittwen überhaupt, nach vorschriftmässiger Behandlung ihrer Pensionsgesuche, die normalmässigen Pensionsgebühren von dem Tage des eingezogenen Gehalts des verstorbenen Ehegatten angefangen, zu Theil werden sollen.

Hofdekret vom 28. Oktob. an gesammte Länderstellen, Hofkommissionen, Directionen und Zahlämter.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium unter dem 12. November.

73.

73.

Die Vermächtnisse für das Armeninstitut sind zinsbringend anzulegen.

Se. Maj. haben verordnet, daß nach der bisher in dieser Residenzstadt (Wien) bestandenen Ordnung, von nun an auch auf dem flachen Lande alle dem Armeninstitute zugedachten Vermächtnisse, wenn der Erblasser nicht etwann solche gleich zu vertheilen angeordnet hat, in den öffentlichen Fonds zinsbringend angeleget, und nur die abfallenden Zinsen zur Vertheilung angewendet werden sollen. Zugleich haben Se. Maj. befohlen, sämmtliche Abhandlungsinstanzen anzuweisen, daß sie künftig über die bey den Abhandlungen vorkommenden Vermächtnisse zum Armeninstitute, oder auf andere weltliche Stiftungen, von halb zu halb Jahr, und zwar jedesmahl mit Ende Aprils und Oktobers, genaue Verzeichnisse durch die Kreisämter an die Landesstelle, nebst Beylegung der Testamentsauszüge, unfehlbar einsenden, im Falle aber ein etwas beträchtlicheres Legat, oder eine weltliche Stiftung vorkommt, davon die besondere Anzeige sogleich machen sollen, ohne obenbestimmte halbjährige Frist abzuwarten. Uebrigens haben die Obrigkeiten auf dem flachen Lande sich überhaupt die Aufrechthaltung der eingeleiteten Armeninstitutsanstalt bestens angelegen seyn zu lassen, in allem, was zur besseren Versorgung ihrer wahrhaft Dürftigen dienen kann, die Hand zu biethen, besonders aber nach den ohnehin beste-

heuden

henden Generalverordnungen für die Abschaffung der muthwilligen Bettler mehr, als bisher zu sorgen.

Wonach sich sämmtliche Obrigkeiten und Abhandlungsinstanzen genau zu achten, und letztere mit Ueberreichung der obgedachten mit den Testaments-Extracten belegten Verzeichnissen zu Ende des nächstkünftigen Monats April 1791 unfehlbar den Anfang zu machen haben werden.

Vermöge Hofdekret vom 28. Oktober.

Verordnung der N. Oest. Regierung vom 11. November.

74.

Erbfolgeordnung in Bauerngüter.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3. April des Jahres 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter, sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3. April des Jahrs 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787, 16. May, 22. September, und 30. Oktober 1788, vom 25. Junius 1789, und 18. Februar 1790 hiermit aufzuheben, und die vormahlige Verfassung zurück zu führen.

Demnach verordnen wir:

§. 1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes, auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11.

May des Jahrs 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

§. 2. Jugleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theiles) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillarguts wirken können.

§. 3. Doch kann niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4. Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe, jemahls zerstücket werden.

§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern, das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schul-

dig,

dig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkühr der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Gegeben ꝛc. Wien den 29. Oktob. 1790.

75.

Sr. k. k. Maj. nunmehrige Titel und Wappen.

Da nach der erfreulichen Erhebung des allergnädigsten Landesfürsten auf den Römisch-kaiserlichen Thron, in dem bisherigen Titel und Wappen einige Aenderungen vorzunehmen nothwendig war, solche auch von Sr. Maj. genehmiget worden sind; so wird den Länderstellen hier ein Exemplar zu dem Ende angeschlossen, um davon den gewöhnlichen Gebrauch zu machen, und sich in allen Expeditionen, Kanzley- und Aemtersiegeln, auch Münzstocken genau darnach zu richten.

Hofdekret vom 29. Oktob. an gesammte Länderstellen.

Eintheilung der Felder des grossen kaiserl. königl. Erzherzogl. Wappenschildes.

Auf der Brust des zweyköpfigen schwarzen römisch-deutschen kaiserl. Adlers im goldenen Felde ruhet der österreichische Hauptschild.

Kaiserl. Hauskrone.

Ungarische Krone Böhmische Krone.

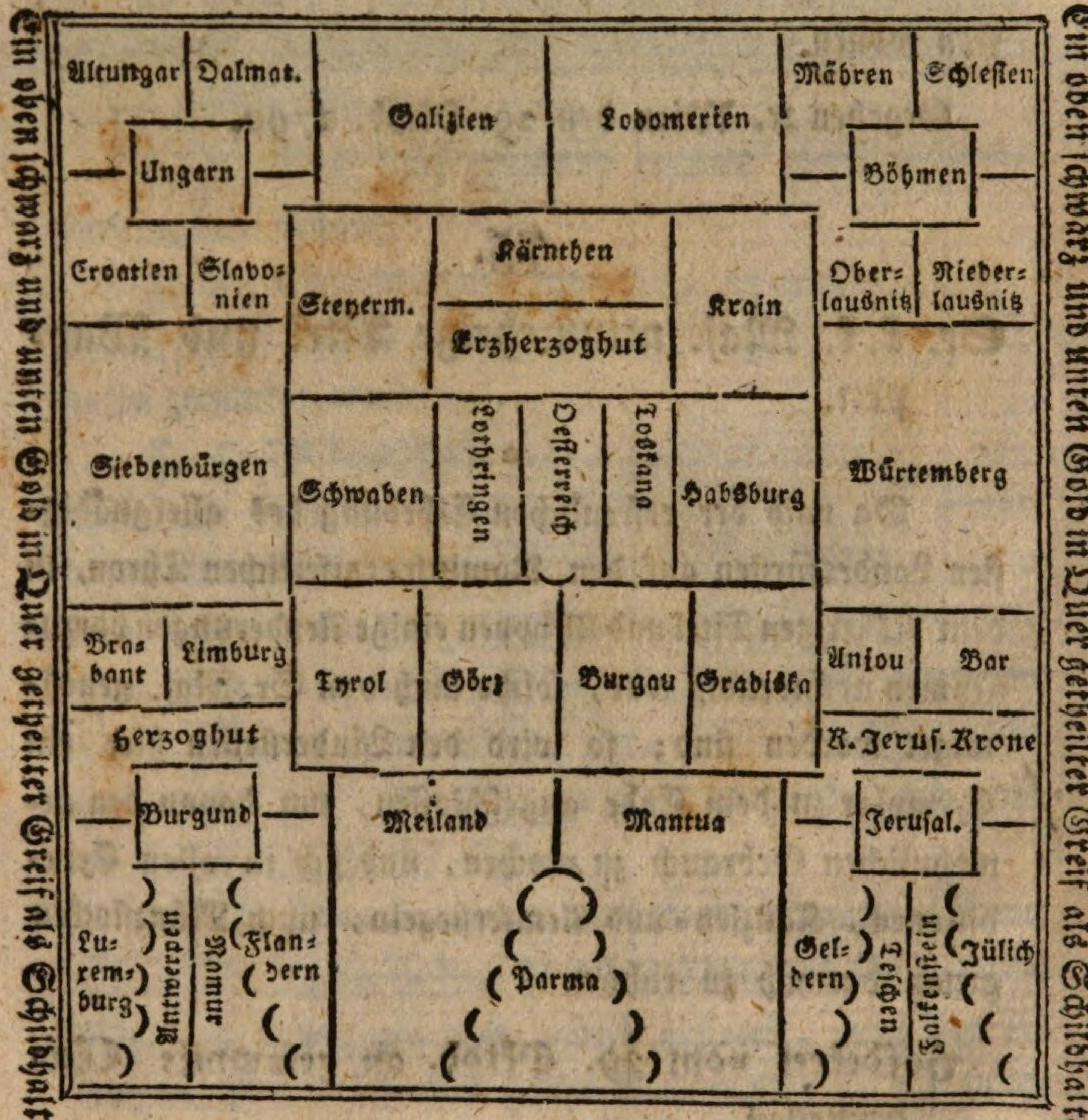

Der Königl. Ungarische St. Stephans-Orden. Der Großherzogl. Toskanische St. Stephans-Orden.

Der Marien-Theresien-Orden.

Um den ganzen Schild die grosse Kette des Ordens vom goldenen Vlies.

Grosser Titel.

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Lothringen, zu Steyer; zu Kärnthen und Krain; Großherzog zu Toskana; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Meiland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen; Fürst zu Schwaben und zu Carleville; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska; Markgraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny; Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein; Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln.

Mittlerer Titel.

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana; Großfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Meiland, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Kleiner Titel.

Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Gremanien, zu Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

76.

Behandlung der jüdischen Arestanten.

Se. Maj. haben die wegen Behandlung der jüdischen Arrestanten in Rücksicht auf Arbeit und Kost, unter dem 28. Julius d. J., erlassene Verordnung (S. 76 Nro. 41) in Ansehung der Arbeit dahin erklären für nöthig erachtet: daß zwar die Juden an ihrem Sabath und anderen Feyertagen, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl am Sonntage und den christlichen Feyertagen, an welchen keine öffentliche Strafarbeit Platz greift, als am Sabath und andern jüdischen Feyertagen, zu den angemessenen Hausarbeiten allerdings angehalten werden sollen.

In Ansehung der Verköstung der Jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen, haben Se. Maj. in Erwägung, daß man wegen einem oder andern jüdischen Arrestanten nicht wohl einen jüdischen Kostgeber aufzunehmen, noch gegen die bey Zubringung der Speisen besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu treffen Ursache habe, es dabey zu lassen befunden, daß die jüdischen Arestanten in der Verköstung gleich den christlichen behandelt werden.

Hofdekret vom 30. Oktob. an gesammte Länderstellen, mit Ausnahme des Innerösterreichischen Guberniums und der Regierung ob der Ens, in welche Provinzen keine Juden ansässig sind, und der Gubernien von Galizien, Böhmen und Mähren

ren. Letzteren wurde, wegen der grossen Anzahl der Juden, die in diesen Provinzen sich aufhalten, bedeutet:

Was die Verköstung der jüdischen Arestanten durch ihre Glaubensgenossen betrift, wollten es Se. Maj. bey demjenigen belassen, was darüber unter dem 28. Julius d. J. bekannt gemacht worden ist: Da aber hierbey nicht nur zu bestimmen ist, was und wie viel dem Juden von seinen in der Freyheit befindlichen Religionsverwandten zu essen gebracht werden dürfe, damit das Maß und die Eigenschaft der Speisen im Verhältniß mit dem, so den übrigen Arrestanten vorschriftmässig abgereicht wird, nicht überschritten werden, sondern auch viele Vorsichten nöthig sind, damit den jüdischen Arrestanten mit den Speisen nicht etwann Zettel, Aufträge, oder wohl gar Werkzeuge zur Bewirkung ihrer Entweichung zugebracht werden, so erwartete Se. Maj. von diesem Gubernium das Gutachten, worin die Anstalten zu bestehen haben werden, auch ob es nicht thunlich sey, die etwann vorhandenen mehreren jüdischen Sträflinge, in besonderen Behältnissen zu verwahren.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium den 8., und das Oberösterreichische, unter dem 12. November.

77.

Bewilligungen für die Triester Assekuranz-Gesellschaft.

*

Um einer Seits das Verlangen der Triester Assekuranz-Kompagnie auf das möglichste zu befriedigen; anderer Seits

aber

aber doch Niemanden der Gefahr einer Uebervortheilung oder Beeinträchtigung in seinem Rechte auszusetzen, haben S. Maj.

a.) In Ansehung des ersten der in der Versammlung vom 6. May 1789 von dieser Gesellschaft festgesetzten Punkten, beschlossen, daß dieser Gesellschaft, im Falle der vor sich gehenden Veräusserung einiger ihrer Aktien, nur dann ein Einstandsrecht, oder ein Vorzug zu Einlösung derselben eingeräumet werden soll, wenn diesen Aktienbriefen ausdrücklich eingeschaltet ist, daß sie nur mit dem Vorbehalte des den Actionairs zustehenden Einstandsrechts veräusserlich sind, und also nur mit dem Vorbehalte des der Compagnie zustehenden Vorzugsrechts verpfändet werden können. Auch haben Se. Maj.

b.) In Absicht auf den zweyten Schluß der erstangeführten Versammlung, in Absicht auf die Festsetzung des Umstandes, daß kein Aktionär dieser Gesellschaft, und zwar (wie der eigentliche Inhalt dieses gesellschaftlichen Schlusses lautet) in irgend eine andere, etwann in Triest erst neu zu errichtende Asekuranzgesellschaft sich sollte einlassen können, die Bestätigung, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Umstand zuvor allgemein, durch den Weg der Zeitungsblätter, besonders aber in Triest, kund gemacht werden müsse, genehm zu halten befunden.

Hofdekret vom 5. November, an das Triester und Görzer Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe den 15. Jänner 1791.

78.

Sterbefeyer der höchstsel. Majestäten Mar. Theresia und Joseph. II.

*

Vermöge einer allerhöchsten Entschliessung soll künftig sowohl der Sterbetag der Kaiserinn Mar. Theresia, als des Kaisers Joseph II. höstsel. Majestäten, mit den gewöhnlichen Kirchenfeyerlichkeiten, begangen werden.

Hofdekret von 6. Novemb. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht in Böhmen, unter den 18. November.

79.

Minderjährigen Waisen soll nie eine geringere Pension als von 100 Guld. angewiesen werden.

*

Einer höchsten Entschliessung zu Folge wird bey vorkommenden Pensionsvorschlägen zur Richtschnur gegeben, daß den elternlosen minderjährigen Waisen der Beamten, die zu einer Pension geeignet sind, keine geringere normalmässige Pension als von jährlichen 100 Gul. zuzuwenden sey.

Hofdekret vom 8. Novemb. an gesammte Länderderstellen.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium, unter den 19. November.

80.

Rangbestimmung der Militaroffiziere, welche als Magistratsräthe dienen.

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß zwar die gegenwärtig bey den Magistraten als Räthe angestellten Militaroffiziere den bisher behaupteten Rang in Sitz und Stimme beybehalten, die künftig Eintretenden aber, so wie bey der Besoldung schon wirklich geschieht, also auch bey Sitze und Stimme nur den letzten Rang einnehmen, und dann nach dem Senium vorücken sollen.

Hofdekret der politischen Hofstelle von 9. Novemb. an sämmtliche Länderstellen und der obersten Justizstelle vom 29. Oktober, an sämmtliche Appelationsbehörden.

Kundgemacht durch die Vorderösterreichische Regierung, unter den 25. November.

81.

Errichtung der Vorderösterreichischen Appellationsbehörde.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Haben auf Unserer getreuen vorderösterreichischen Stände unterthänige Vorstellung der vielfachen Beschwerlichkeiten, welche für sie aus der gegenwärtigen Entfernung der den vorderösterreichischen Gerichten in Civil, und

Kri-

Kriminaljustizgeschäften vorgesetzten Apellazionsbehörde erwachsen, zu beschliessen geruhet:

Daß es mit letztem April 1791 von der bisherigen Vereinigung des vorderösterreichischen Appelationsgerichtes mit dem niederösterreichischen, gänzlich abzukommen habe, und von dem ersten May 1791 an, das vorderösterreichische Appelationsgericht vereinigt mit der Regierung und Kammer zu Freyburg, in dem Masse, und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, welche dem vorderösterreichischen Appelazionsgerichte, als dem zugleich für die Vorlande bestehendem Kriminalobergerichte, in der Jurisdiktionsnorme vom 13. Februar 1784 zugetheilt ist.

Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteyen und Rechtsvertreter in den Vorlanden hiermit angewiesen, ihre Berichte, Amtserinnerungen, Prozeßackten, Kriminalverhandlungen, Beschwerdeschriften und Bitten, die in Rechtsangelegenheiten vom ersten April 1791 an, vorkommen, nicht mehr an das bisher vereinigte nieder- und vorderösterreichische Appellazionsgericht nach Wien, sondern an das vorderösterreichische Appelationsgericht nach Freyburg abzusenden, dabey jedoch genau die gesetzmässigen Fristen zu beobachten, obschon übrigens die Frist, binnen welcher diese Geschäfte in Freyburg zurückbleiben müssen, den Parteyen, die ihrerseits die gesetzmässige Frist beobachtet haben, nicht nachtheilig werden kann.

Gegeben zc. Wien, den 10. November 1790.

82.

82.

Eröffnung und Einrichtung des zu Prag errichteten Krankenhauses.

*

Schon im verflossenen Jahre ist von dem, nun verewigten Kaiser König Joseph dem Zweyten, die wohlthätige Entschliessung erlassen worden, daß nach Art anderer Erbländer, auch im Königreiche Böhmen ein Institut errichtet werde, welches dem armen Kranken unentgeltliche Aufnahme, und Hilfe anbiethet, anderen Kranken aber, welche aus Mangel einer häuslichen guten Verpflegung, oder zu Vermeidung grösserer Kosten in den Armen des Staats ihre Rettung zu finden wünschen, den Zutritt öffnet, und die Heilung der Ankömmlinge besorget.

Man hatte nicht gesäumt, die Einführung dieses heilsamen Instituts einzuleiten, und daher vor allen an Herstellung des hierzu nöthigen Gebäudes Hand anlegen zu lassen.

Das ehemahlige neustädter adelige Fräuleinstift wurde der vortheilhaften Lage, und des grossen Raums wegen zur Errichtung des erwähnten Instituts bestimmt.

Die Umstaltung dieses Stiftsgebäudes ward angefangen. Allein so sehr man sich auch diesen Bau angelegen seyn ließ, so traten doch von Zeit zu Zeit solche Umstände ein, welche die Vollendung des Gebäudes erst jetzt erlaubten.

Das allgemeine Krankenhaus (dies ist der Nahme des nun ganz hergestellten Gebäudes) wird zu seiner Bestimmung am 2. Jäner 1791 eröffnet werden. Man hat

be-

beschlossen, an eben diesem Tage alle jene Kranke, welche sich dazumahl in, vom Staate zur Heilung armer Kranken mit gewidmeten, Häusern befinden, in das allgemeine Krankenhaus zu übersetzen, und von diesem Tage an wird der Eintritt auch andern Kranken gestattet werden.

Die Ordnung des Gegenstandes, worüber man hier Nachricht ertheilet, führet darauf, daß man die innere Verfassung dieses Krankenhauses dem Publikum bekannt mache.

Es würde zu wenig Zutrauen gegen das Publikum verrathen, wenn man vorläufig den Nutzen auseinander setzen wollte, welcher aus der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses fließt. Wie soll der Arme, welcher kaum hinlängliches Stroh zur Lagerstatt, kaum Brod zur Sättigung, kaum Kleidung hat, um sich gegen Kälte zu schützen, an dessen Seite niemand steht, der ihm eine Arzney darreichte, ihn labte, wie soll, wie kann ein solcher Arme ohne Unterstützung des Staats geheilet werden? — Es giebt Klassen von Menschen, die zwar nicht bettelarm sind, bey denen jedoch ihres kleinen Verdienstes, oder sonstigen Einkommens wegen, eine solche häusliche Sparsamkeit eingeführt und nöthig ist, daß eine zustossende etwas länger daurende Krankheit, wenn der Kranke zu Hause gepfleget wird, die ganze Familie auf Jahre, ja auch auf die ganze Zukunft in Schulden, und die damit verbundenen traurigen Umstände versetzt. — Mancher Kranke hat Vermögen, und — die Erfahrung lehret es — enbehrt doch, wenn er sich zu Hause heilen läßt, jene Wartung, die seinem Zustande nöthig, oder wenigstens zuträglich wäre.

Das allgemeine Krankenhaus ist zur Heilung der Kranken des männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts gewidmet. Hiervon sind blos jene ausgenommen, welche mit langwierigen, und unheilbaren Krankheiten behaftet, eben daher aber zur Aufnahme in das Siechenhaus geeignet sind.

Die Abtheilung des Gebäudes hat man dergestalt getroffen, daß die Kranken des männlichen von jenen des weiblichen Geschlechts abgesondert sind, und nach Unterschied, ob sie unentgeltlich aufgenommen wurden, oder gegen Zahlung eintraten, und was für Zahlung sie im letzteren Falle leisten, in diese oder jene theils grössere, theils kleinere Zimmer werden verleget werden.

Jeder Kranke, welcher in die Obsorge des allgemeinen Krankenhauses übernommen wird, hat den Rath vorsichtig gewählter Aerzte, die Hülfe geschickter Wundärzte, ächte Arzneyen, eine sorgfältige Pflege, eine angemessene und hinreichende Kost, und reines Bettgeräthe, auch, wenn es die Noth erheischet, Kleidung zu erwarten, und eine liebreiche Behandlung von der Oberdirektion an bis zu dem untersten Diener soll dieses Krankenhaus als ein Institut, dessen Seele Menschenliebe ist, auszeichnen.

Indessen wird sich jedermann von selbst bescheiden, daß diejenigen, welche gegen Bezahlung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, nach Verhältniß ihrer Zahlung auf mehr Bequemlichkeit, ausgesuchtere Kost, besseres Bettgeräthe, und besondere Zimmer rechnen können.

In Rücksicht auf die Zahlung hat man drey **Klassen** festgesetzt. Wer in die erste eintritt, zahlet 40 kr., wer die zweyte Klasse wählet, giebt 20 kr., wer endlich in die dritte Klasse aufgenommen wird, entrichtet 10 kr. täglich, und zwar jedesmahl auf eine Woche vorhinein.

Unentgeltlich werden diejenigen Personen aufgenommen, welche weder bemittelte Eltern haben, noch sonst sich etwas erwerben.

Wenn aber diese Kranken etwas von dem Armeninstitute genießen, so fällt dieser Genuß während der Zeit, als sie im allgemeinen Krankenhause verpfleget werden, dem Fund der dasigen Krankenanstalten zu.

Bil-

Billigkeit, und Nächstenliebe machen es Dienstherren, und Dienstfrauen zur Pflicht, für den Dienstbothen, der seine gesunde Tage blos ihnen widmet, und gemeiniglich nur einen zur Befridigung der ordentlichen Bedürfnisse hinreichenden, Lohn genießt, in dem Falle, wenn derselbe krank wird, zu sorgen.

Gestattet der häusliche enge Raum, oder ein sonstiger Umstand nicht, den kranken Dienstbothen bey sich verpflegen zu lassen, so ist das Krankenhaus bereit, einen solchen Dienstbothen gegen die mindeste Bezahlung, nämlich gegen 10 kr. des Tags, aufzunehmen.

Auch von Meisterschaften muß man erwarten, daß sie die Kranken ihres Mittels, wenn diese nicht zu Hause gepfleget werden können, so, wie sie auf eigene Kosten solche Kranke bisher in verschiedenen Krankenhäusern verpflegten, in Zukunft gegen 10 kr. täglich in das allgemeine Krankenhaus abgeben werden.

Und soll man nicht auch auf wohlthätige Menschen rechnen, die selbst für fremde unbemittelte Kranke sich verwenden, und einen Theil des von dem Schöpfer ihnen geschenkten Vermögens für ihren kranken Nebenbruder hinfliessen lassen, dessen dankende Thräne sie bis in das Grab begleiten, und bey dem Ewigen ein vielgeltender Fürsprecher seyn wird? —

Diejenigen Armen, welche oberwähntermassen unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, müssen entweder aus der Hauptstadt Prag gebürtig seyn, oder doch schon volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten. Andere arme Kranke kann das Institut, dringende Fälle ausgenommen, nicht aufnehmen, sondern dieselben müssen in ihre Geburtsörter, oder ehemalige Wohnörter zurückkehren, und allda nach Vorschrift der höchsten Generalien verpfleget werden.

Aus dem, was man weiter oben anführte, erheblet, daß es dreyerley Gattungen von Kranken gebe, welche in das allgemeine Krankenhaus unentgeltlich angenomen werden; a) diejenigen, so von dem Armeninstitute eine Porzion geniessen, b)

Dienstbothen, für welche die Dienstherren, oder Dienstfrauen zu bezahlen ausser Stande sind, c) Personen, welche weder bemittelte Eltern haben, noch sonst sich etwas erwerben.

Jeder von diesen Gattungen der Kranken muß aber, wenn er in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschet, sich vorläufig mit einem, von dem Pfarrbezirke, wo er wohnet, ausgestellten Armuthszeugnisse versehen, und dieses der kön. Oberdirektion der Armenkrankenanstalten zur Bewilligung der Aufnahme vorlegen.

Nach Zurückerhaltung desselben wird es dem Verwalter des allgemeinen Krankenhauses vorgewiesen, welcher ohne Anstand den Kranken in das Haus aufnimmt, auch nach Umständen denselben mit einem Sessel, oder einer Trage unentgeltlich abholen läßt.

Wie die Pfarrbezirke bei Ausstellung der erwähnten Zeugnisse sich zu benehmen haben, ist aus Folgenden zu ersehen.

Diese Zeugnisse nämlich sind in Gestalt eines Meldzettels nach dem hinten anhängenden Muster in fortlaufenden Numern doppelt auszufertigen, und von dem Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar dieses Meldzettels bleibt bei dem Pfarrbezirke, das andere wird aus dem Buche, wo die Formularien eingebunden sind, ausgeschnitten, und dem Kranken übergeben.

Bey jenen Kranken, welche bereits in der Versorgung des Armeninstituts stehen, bedarf es keiner Untersuchung ihrer Armuth, sondern die Vorsteher des Pfarrbezirkes haben gegen Einhändigung des Meldzettels das Almosentäfelchen zurückzunehmen, und dem mit der Almosenporzion betheilten Armen so lange kein Almosen zu verabfolgen, bis derselbe als hergestellt aus dem Krankenspitale entlassen wird, und ein von dem allgemeinen Krankenhause ausgestelltes Zeugniß, an welchem Tage derselbe entlassen worden sey, mitbringt, wo er alsdann von dem Tage der Entlassung wieder mit dem Almosen zu betheilen ist. Stirbt aber der Kranke, so wird dieses von dem

all-

gemeinen Krankenhause an den Pfarrbezirk angezeiget, um die ausgemessene Almosenporzion abschreiben, um den Tag des Absterbens in der Bestimmungsliste anmerken zu können.

Bey den Dienstbothen, oder sonstigen armen Personen, welche in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden wünschen, ist im ersteren Falle die angegebene Mittellosigkeit des Dienstherrn, oder der Dienstfrau, im zweyten Falle aber die vorgeschützte Armuth des Kranken selbst zu erheben, und nur dann, wenn das Angeben gegründet befunden wird, der Meldzettel auszustellen. Da es hier um Zuwendung eines Antheils der **Armen** zu thun ist, so verläßt man sich auf die Gewissenhaftigkeit der Seelsorger, Armenvätter und Rechnungsführer, daß sie nur jenen, die nach obiger Bestimmung wirklich der unentgeltlichen Aufnahme würdig sind, Meldzettel ertheilen werden; von ihrer Nächstenliebe aber verspricht man sich, daß sie da, wo ein Meldzettel auszustellen ist, diesen ohne Aufschub ausfertigen werden.

Es wäre zu wünschen, daß **venerische Krankheiten** unter gesitteten Nazionen ganz unbekannt wären.

Allein das Uibel hat sich bereits eingeschlichen, und der Staat, dem die Gesundheit seiner Bürger am Herzen liegt, sorget daher, daß jene, die von diesem Uibel angegriffen sind, geheilet, und dadurch zugleich der grösseren Verbreitung dieses schleichenden Giftes nach Möglichkeit Schranken gesetzet werden.

Man hat für Venerische einen **besonderen** Theil des Krankenhausgebäudes bestimmt, wohin der Zutritt anderen Personen ganz verschlossen ist. Die Venerischen selbst aber des männlichen so wie des weiblichen Geschlechts können, ohne ihre Namen zu entdecken, und ohne besorgen zu müssen, daß sie vielleicht verrathen werden, eintreten. Hierdurch glaubet man die Schamhaftigkeit zu schonen, welche oft Venerische zurückhält, ihren Zustand zu entdecken, und Ursache ist, daß solche Kranke in jungen Jahren dahin welken, oder Heilung erst dann suchen, wenn Menschenhülfe nichts vermag.

Die Bezahlung für Venerische ist eben nach jenen 3 Klassen bestimmt, welche für die übrigen Kranken festgesetzt ist; aber auch die unentgeltliche Aufnahme findet bey armen Venerischen so, wie bey andern derley Kranken Statt.

Bey dem allgemeinen Krankenhause ist auch ein von demselben ganz abgesondertes Gebäude für **Wahnsinnige** errichtet.

Diese Unglücklichen finden in diesem Tollhause ihre Verpflegung, und, wo es sich thun läßt, ihre Wiederherstellung.

Man nimmt sie so, wie andere Kranke, entweder unentgeltlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptstadt Prag gebürtig sind, noch volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wenn sie entweder für sich selbst, oder, wenn dieselben mittellos sind, die Obrigkeiten oder Gemeinden für sie zahlen, welche jedesmahl vorschußweise auf 1 Vierteljahr, oder wenigstens auf 1 Monath zu geschehen hat, leisten.

Da die Obrigkeiten, und Gemeinden der allgemeinen Sicherheit wegen verbunden sind, die Wahnsinnigen zu verwahren, und, wenn Mittellosigkeit unterwaltet, auch zu verpflegen: so kann man mit Grund hoffen, daß ihnen die Gelegenheit, wodurch sie sich dieser Last gegen einer mässigen Zahlung entledigen können, willkommen seyn werde.

Uibrigens wird in Ansehung der Wahnsinnigen überhaupt erinnert, daß nicht nur der Wahnsinn desjenigen, dessen Unterbringung man wünschet, von einem Arzte schriftlich bezeuget seyn, sondern auch die Obrigkeit eines solchen Kranken die Umstände, welcher wegen derselbe nach Meynung des Arztes zur Aufnahme in das Tollhaus geeignet ist, bestätigen müsse.

Und so sind nun die Armenanstalten, deren Wohlthat sich auf das ganze hierstädtische Publikum, ja auch das Land verbreitet, zu ihrer Völle gediehen. Unter **Joseph dem Zweyten** wuchsen sie; **Leopold der Zweyte** schütze sie! —

Meld-

Meldzettel. Nro.	Meldzettel. Nro.
Pfarrbezirk	Pfarrbezirk
D kranke	D kranke
, welche	, welche
wohnet und a)	wohnet und a)
ersuchet, in das allgemeine Krarkenhaus aufgenommen zu werden.	ersuchet, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen zu werden.
Prag, den 17	Prag, den 17
N. N. Name des Pfarrers. N. N. Name des Armenvatters.	N. N. Name des Pfarrers. N. N. Name des Armenvatters.
N.N. Name des Rechnungsführers.	N.N. Name des Rechnungsführers.
Ist den aufgenommen worden.	Wird aufgenommen, und vom in Verpflegung gebracht.
—— entlassen worden	N. N. Name des k Oberdirektors.
—— gestorben.	
b)	

a) Hier wird nach Verschiedenheit der Gattung des Kranken entweder Folgendes: von dem hiesigen Armeninstitute mit der Porzion vermöge Nro. der Bestimmungsliste betheilet, wird, oder nachstehendes: nach der von den Unterzeichneten vorgenommenen gewissenhaften Untersuchung zu Hause nicht verpfleget werden kann, gesetzt.

b) Dieser Zettel bleibet in Händen des Pfarrbezirks. Die letzten 2 Zeilen sind nur jene Kranke bestimmt, die von dem Armeninstitute verpfleget wurden.

Böhmische Gubernial-Nachricht vom 11. Novemb.

83.

Punzier = und Schätzungsordnung für Gold = und Silbergeschmeide.

*

Wir Leopold der Zweyte 2c.

Die durch die Patente vom 23. Februar des Jahres 1788 und 30. Jänner 1789 in Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens eingeführte vereinigte Gold, und Silberpunzir = und Schätzungsanstalt hat die davon gehoffte gute Wirkung nicht hervorgebracht, daher Wir Uns bewogen finden, diese Anstalt vom ersten des eintretenden Dezember Monaths wieder aufzuheben, und dafür folgende Richtschnur vorzuschreiben:

§. 1. In Ansehung der Punzirung von Gold = und Silberwaaren, wird auch künftig alles dasjenige genau zu beobachten seyn, was in dem Patente vom 23. Februar 1788 darüber festgesetzt ist.

§. 2. Nur hat die Punzirung vom ersten Dezemb. des gegenwärtigen Jahres angefangen, bey Unserem Hauptmünzamte hier in Wien zu geschehen, und ist dafür bey Silberwaaren die gemässigte Taxe von einem Viertelkreuzer vom Loth, oder von vier Kreuzern von der Mark, zu entrichten.

§. 3. Bey gerichtlichen sowohl, als aussergerichtlichen Schätzungen des Gold = und Silbergeschmeides, der Juwelen und der Kunstarbeiten von edlen Metallen, hat durchaus die vor dem am 30. Jänner 1789 erflossenen Patente bestandene Verfassung wieder einzutreten, und

so.

folglich auch das gegenwärtig mit dem Punzirungsamte vereinigte eigene Schätzungsamt ganz aufzuhören.

§. 4. Jedoch wird es die Pflicht der Gerichtsstellen und Abhandlungsbehörden seyn, strenge zu wachen, daß bey Schätzungen die Partheyen auf keine Art beeinträchtiget, und die Versteigerungen genau nach der im Jahre 1786 vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden; vorzüglich aber, daß zwischen den Käufern und den Versteigerungskommissären, Schätzmeistern oder Ausrufern, kein wie immer geartetes Einverständniß Staat finden könne.

Gegeben ꝛc. Wien, den 16. Nov. 1790.

84.

Verpflegung der Sträflinge.

*

Mit Beziehung auf die wegen besserer Verpflegung der Sträflinge unter dem 27. September eröffneten höchsten Entschliessung (Nro. 65. S. 99.) wird hiermit eröffnet, Se. Maj. hätten ferners zu befehlen geruhet, daß auch den wegen schweren Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen täglich eine warme Suppe und nebst dieser auch dreymahl die Woche eine warme Speise von Hülsenfrüchten gereicht werden soll, jedoch so, daß zwischen diesen und den minderen Sträflingen, und den Sträflingen des Zuchthauses auch bey dieser Atzung noch immer ein verhältnißmässiger Unterschied beobachtet werde. Uebrigens versteht sich von selbst, daß dem Richter doch immer frey stehe, nach Beschaffenheit der Umstände eine

Verschärfung der Strafe mit wochentlich zu bestimmten Mahlen zu haltenden Fasten bey Suppe, Brod und Wasser, im Urtheile zu bestimmen.

Hofdekret der politischen Hofstelle vom 16. Nov. an gesammte Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 8. November an gesammte Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Nieder- und Vorderösterreichische Appellazionsgericht unter dem 11., durch das Inner- und Oberösterreichische, unter dem 16. November; durch das Oberösterreichische Gubernium, unter dem 30. November, durch die Regierung ob der Ens, und durch die Vorderösterreichische Regierung den 2. Dezember.

85.

Den Frauenklöstern wird erlaubt Kostgängerinnen anzunehmen.

*

Se. Maj. haben die Verordnung vom 12. Februar 1786 und das darin enthaltene Verboth, andere Frauenspersonen, als bloß solche in die Frauenklöster in die Kost aufzunehmen, die das zwanzigste Jahre noch nicht erreicht, folglich noch einer Erziehung fähig sind, in so weit wieder aufzuheben geruhet, als es ohne Nachtheil des Raums für die in diese Klöster zur Erziehung abzugebenden jungen Mädchen thunlich ist. Zu diesem Ende und damit der Raum den letzteren durch zu viele Kostgängerinnen nicht zu sehr beschränket werde, befehlen Se. Maj., daß die

Lan-

Landesstelle von Zeit zu Zeit Nachfrage über die vorhandenen Plätze halten, und sich die Anzahl, Nahmen und Alter der Klosterkostgängerinnen jährlich vorlegen lassen soll, um allenfalls jedem Mißbrauche der höchsten Erlaubniß, vorbeugen zu können.

Hofdekret vom 17. Novemb. an gesammte Länderstellen.

86.

Alle Privilegien und Freyheiten sind zur Bestätigung vorzulegen.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß nach der nunmehr von Allerhöchstderselben angetretenen Regierung Ihrer sämmtlichen Erbkönigreiche und Länder, alle Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freyheiten, welche Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Gemeinden, oder auch Partikularpersonen von Allerhöchstdero Vorfahrern, als regierenden Herren und Landesfürsten, verliehen worden, und welche nicht wie Legitimationen, Adoptationen, Nobilitationen, und Standeserhöhungen, auch Nahmensprädikate und Wappen, den Stand selbst betreffen, oder wie Bestätigungen der Kontrakte, Majorate und dergleichen landesfürstlicher Konsense, ihrer Eigenschaft nach, unveränderlich, und daher auch von der Nothwendigkeit einer anzusuchenden Erneuerung ausgenommen sind, zur Allerhöchst landesfürstlichen Konfirmation und Bestätigung binnen einen Jahrsfrist gebracht, widri-

gen=

genfalls aber für erloschen, und aufgehoben geachtet seyn sollen. Doch sind von den Städten und andern Gemeinden keine Abgeordnete zur Betreibung ihrer Bestätigungsgesuche ohne allerhöchster Erlaubniß hierher zu schicken, sondern haben sich der Hofagenten zu gebrauchen.

Uebrigens hat sich diese Privilegien-Bestätigung auch auf die Handwerkszünften keinerdings zu erstrecken, da dieserwegen das weitere seiner Zeit nachfolgen wird.

Hofdekret vom 18. Novemb. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch die Niederösterreichische Regierung den 24 November; die Regierung ob der Ens, den 26. November; das Innerösterreische Gubernium, den 1. Dezember, das Oberösterreichische Gubernium, den 30. November; die Vorderösterreichische Regierung, den 6. Dezember; das Gubernium von Galizien, unter dem 9. Dezember.

Für Böhmen und Mähren ward in dem Hofdekrete hinzugesetzt:

Von den unterthänigen Städten und Gemeinden keine, noch vor Zeiten der vormahligen Unruhen gehabte und schon vorlängst kassirte und erloschene, sondern nur solche Privilegien, welche sie nach den Unruhen von ihren Obrigkeiten, oder sonst auf eine oder andere Weise rechtmässig vom neuem erworben, und ad usum gebracht zu haben, erweisen könnten, zur Bestätigung eingereichet.

Endlich von einer jeden unterthänigen Stadt und Gemeinde vor Einbringung ihres dießfälligen Privilegien-

Kon-

Konfirmationsgesuchs der obrigkeitliche Konsens hierzu angesuchet, und sonach, wenn selber ertheilet worden, authentice dociret, indessen aber sich von derselben ruhig und friedsam betragen, und ihre bisherige Schuldigkeit fortan geleistet werden soll.

Brünn, den 26. November 1790.

Kundgemacht durch das Bömische Gubernium, unter dem 21, durch das Mährische unter dem 26. November.

87.

Das Verboth, in ausländische Lotterien zu setzen, wird in Innerösterreich erneuert.

*

Auf geschehene Anzeige der kaiserl. königl. Lotto-Gefälls. Direktion, daß in den Innerösterreichischen Landen Loose zu auswärtigen Lotterien, insbesondere zu der Stollbergischen grossen Lotterie vielfältig verbreitet werden, und die Anweisungen wegen des Geldes an Gräzer, oder andere Kauf- und Handelsleute der Innerösterreichischen Provinzen geschehen; so wird hiermit dem gesammten Handelsstande der drey vereinigten Innerösterreichischen Länder nicht nur die Annehmung, Versendung, oder Verhandlung dergleichen ausländischen Lotterie-Loose, unter schärfester Ahndung, verbothen, sondern auch überhaupt das schon lange bestehende Verboth, in fremde Lotterien zu setzen, welches erst mit Guberaial Kurrende vom 15. Julius 1789 wieder verlautbaret worden ist, nochmals erneuert, und wird auf diejenigen, welche diesem Verbote zuwider handeln, besondere Aufmerksamkeit getragen, auch

ge-

gegen Sie mit der bestimmten Strafe unnachsichtlich vorgegangen werden.

Kreisschreiben des Guberniums vom 27. Novemb.

88.

Ueber Pensionsgesuche von Wittwen, die einen mehr als sechzigjährigen Mann geheurathet haben.

*

Da zu Folge höchster Entschliessung vom 28. Junius d. J. (Nro. 27 S. 56) nur jene Wittwen allein, so einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheurathet und nicht volle 4 Jahre mit ihm ohne Kinder zu erzeugen, im Ehestande gelebt haben, von der Pensionsfähigkeit ausgeschlossen sind, so ist zu Vermeidung aller Anstände über das Alter des verstorbenen Mannes und die Dauer der bestandenen Ehe erforderlich, daß dem Pensionsgesuche derjenigen Wittwen, welche nicht volle 4 Jahre und ohne Kinder zu erzeugen verehliget gewesen sind, auch jedesmahl der Trauungs- und Taufschein des verstorbenen Mannes beygelegt werde.

Hofdekret vom 29. Novemb. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Gubernium von Innerösterreich und von Böhmen, unter dem 11. Dezember.

89.

89.

Wie lange die volljährigen Kinder, deren Eltern forum privilegiatum haben, gleichfalls dahin gehören.

*

Durch einen zu Frankfurt, gleich nach vollbrachter Kaiserwahl, durch den dritten kurböhmischen Bothschafter, Freyherrn v. Bartenstein, mit dem Herrn Kurfürsten von Mainz, als dem Reichs Erzkanzler, über die Reichskanzleygerechtsamen am 29. September 1790 auf Geheiß Sr. Maj. geschlossenen Vertrage, ist §. 12. ausgemachet worden: „Volljährige Kinder von Eltern, welche forum „privilegiatum haben, bleiben bey letzterem, so lange „sie in der Eltern Brod sind, nach deren Hinscheid aber, „und nach erlangter Majorenität noch zehn Jahre, wenn „sie nicht vorher statum verändern; furiosi, und pro„digi werden, als allzeit minderjährig bey dem Foro „ihrer Eltern gelassen.“

Da nun Se. Maj. diesen Vertrag von allen erbländischen Stellen genau befolgt wissen wollen, so wird dieses zur Wissenschaft, und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Hofdekret von der obersten Justizstelle vom 29. November, an sämmtliche Appellationsbehörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 4. Jänner. 1791.

90.

Die Ansässigkeiten von Badern und Hebamen auf dem Lande sind zu befördern.

*

Se Maj. haben zur allgemeinen Regel anzuordnen geruhet, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde, noch kein Bader oder keine Hebame sich befindet, einer solchen gehörig geprüften und bestätigten Person die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschweret, sondern von der Ortsobrigkeit auf das möglichste erleichtert, und es der eigenen Sorge der Person überlassen werden soll, ob sie von dieser Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne.

Den Badern der umliegenden Orten aber entgeht aller Grund zur Beschwerde, sobald ihnen das, was diese neuen Ankömmlinge an der Gewerbssteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird.

Hofdekret vom 29. Novemb. an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium unter dem 17., und durch das Böhmische den 18. Dezember.

91.

Ueber die Zulassung fideijussorischer Kautionen.

*

Se. Maj. haben allgemein bekannt zu machen verordnet, daß die in Folge des Hofdekrets vom 25. September

tember d. J. (N. 64 S. 98) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung, vermöge welcher in Zukunft eine fidejussorische Kaution für einen Dritten, von solchen Leuten nicht angenommen werden soll, die, wenn man sie zur Erfüllung ihrer Bürgschaft anhält, offenbar zu Grunde gerichtet werden müssen, eigentlich nur von der Bedeckung des allerhöchsten Aerariums bey den fidejussorischen Aerarialamtskautionen zu verstehen sey, und mithin auf die sonst in dem gemeinen Handel und Wandel vorfallenden Fidejussionen keine Beziehung habe.

Hofdekret vom 2. Dezemb., an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 18. Dezemb., das Oberösterreichische Gubernium unter dem 21. und durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 23., durch das Böhmische Gubernium unter dem 31. Dezember.

92.

Bestrafung der Waldfrevler.

Die in den Hofverordnungen vom 15. Dez. 1788 und 14. Dez. 1789 auf die Waldfrevler gesetzten Strafen, sind lediglich in Ansehung der, in der Landesdefensionslinie liegenden, Gränzwaldungen vorgeschrieben, und nur bey diesen allein anwendbar. Alle anderen sogenannten Waldexzedenten aber, die man in den übrigen zur Landesvertheidigung nicht gehörigen Waldungen des Königreichs Böhmen betritt, sollen nach der Vorschrift der Waldordnung vom Jahre 1754 behandelt,

und mit den darin ausgemessenen Strafen, in so weit diese durch spätere Gesetze nicht abgestellet sind, beleget werden.

Hofdekret vom 14. Dezemb. an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 27. Dezember.

93.

Ueber die Advitalitätsrechte in Galizien.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Um als oberster Vormund, das Beste der Waisen zu schützen, welchem der ehedem in Galizien den überlebenden Ehegatten unbeschränkt überlassene Gütergenuß, oder die sogenannte Advitalitäten, sehr oft zu nahe traten, zugleich aber auch den Beschwerden abzuhelfen, welche von den getreuen Ständen des Königreichs insbesondere gegen das von dem Gubernium unter dem 2. April des Jahres 1789 erlassene Hofdekret vom 15. März desselben Jahrs, Uns sind vorgetragen worden, haben Wir beschlossen, sowohl ebenerwähntes Hofdekret, als das schon unter dem 1. Dezember d. J. 1785 wegen der Advitalitätsrechte erlassene Patent, hiermit aufzuheben, und diese Rechte auf folgende Art zu bestimmen:

§. 1. Die zwischen Eheleuten, durch rechtmässig eingegangene Eheverträge, vor dem 1. Dezember des J. 1785 verschriebenen Advitalitäten sollen, wie vormahls Rechtens war, auch wenn der überlebende Ehegatte zu einer weitern

tern Ehe schreitet, giltig und aufrecht verbleiben. Wo jedoch, seither den über die Advitalitätsrechte erlassenen Gesetzen zu Folge, das Vermögen des vorgestorbenen Ehegatten, mit Ausschliessung der Advitalitätsbesitzer, schon auf die Erben übergegangen ist, soll darüber kein Streit zugelassen werden, sondern sind die Erben bey dem erworbenen Besitze unwiderruflich zu schützen.

§. 2. Bey Ehen, welche seit dem 1. Dezember des Jahrs 1785 eingegangen worden sind, und noch in der Folge geschlossen werden, kann sich das Advitalitätsrecht nicht weiter, als auf den Fruchtgenuß des vierten Theils von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten erstrecken. Verträge, welche auf einen grössern Theil eingegangen, oder künftig abgeschlossen würden, auch letzwillige Anordnungen gegen diese Bestimmung, werden, wofern eheliche Kinder vorhanden sind, für unwirksam und nichtig geachtet. Wenn der vorsterbende Ehegatte keine eheliche Kinder hinterläßt, bleibt ihm unverwehrt, zu Gunst des überlebenden Theiles, die erste Verschreibung nach Belieben zu erweitern.

§. 3. Bey Ehen, welche seit dem 1. May 1787 als dem Zeitpunkte, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit trat, geschlossen worden sind, und ferner noch eingegangen werden, findet das Advitalitätsrecht auch auf den vierten Theil von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten nicht Statt, wenn darüber kein ausdrücklicher Vertrag, oder eine letztwillige Anordnung vorhanden ist. Doch hat es, was die gesetzliche Erbsfolge betrift, bey dem Patente vom 24. August des Jahres 1786, und dem Inhalte der Absätze §. 23, und

§. 24 desselben sein Verbleiben. Selbst aber wenn ein Vertrag, oder eine letztwillige Anordnung zur Begründung des Advitalitätsrechts, vorhanden ist, erlischt dieser Fruchtgenuß, sobald der überlebende Ehegatte zu einer weitern Ehe schreitet, wofern nicht für diesen Fall in der Verschreibung, oder dem letzten Willen, das Widerspiel ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 4. Die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (im dritten Hauptstücke §. 117. und §. 124.) vorgeschriebene Ausmessung des wittiblichen Unterhaltes, ist demnach für Galizien nicht anders, als nach den in gegenwärtigem Patente (§. 2. und §. 3.) vorausgesetzten Bestimmungen anwendbar.

§. 5. Wo ein überlebender Gatte, der vor dem 1. Dezember des Jahres 1785 eingegangenen Ehen, und dabey bedungenen Advitalität zu Folge, entweder bereits derselben Besitz angetreten hat, oder noch künftig dazu gelanget, befehlen Wir in dem Falle, daß Waisen, oder volljährige Kinder vorhanden sind, erstens, daß eine genaue Beschreibung des dem Advitalitätsrechte unterliegenden Vermögens verfaßt, zweytens, auf dessen Aufrechthaltung die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (in dem Hauptstücke, von den Rechten der Waisen) angeordnete vormundschaftliche Sorgfalt gewendet, und drittens, den Kindern, sie mögen unmündig oder großjährig seyn, von dem überlebenden, das Advitalitätsrechts theilhaften Ehegenossen, wofern derselbe Nutzniesser des ganzen Vermögens ist, dem Stande und Vermögen angemessene Unterhaltsgelder von nun an, entweder durch gütli-

ches Einverständniß, oder durch gerichtliche Bestimmung, ausgemessen werde.

Gegeben ꝛc. Wien den 7. Dezember 1790.

94.

Ueber die Heimfälligkeitsrechte in Oesterreich ob und unter der Ens.

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Obgleich durch die Verordnung vom 7. September des Jahrs 1789, der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit, einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privaterbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiskus zur Regel gemachet worden ist, so sind Wir doch keineswegs gesonnen, das in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter, und ob der Ens, der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund, zu beeinträchtigen.

Wir erklären daher, über die an Uns deswegen von den getreuen niederösterreichischen Landständen unterthänigst überreichte Vorstellung, die gedachte Verordnung vom 7. September 1789 sowohl, als die weitere den 24. Junius dieses Jahrs (N. 23 S. 52) nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7. September 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Giltigkeit zugestanden worden, hiermit in Unserem Erzherzog-

thume Oesterreich ob, und unter der Ens für aufgehoben, und verordnen:

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letzwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweytens: Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitze, gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist.

Gegeben ꝛc. Wien den 20. Dezember 1790.

95.

Wie die Räthe der Länderstellen die Kreisämter und Herrschaften zu untersuchen haben.

*

Zufolge einer neuerlich erflossenen allerhöchsten Entschliessung hat es zwar bey der unter dem 28. Julius d. J. (N. 40 S. 75) geschehenen Abstellung der sonst von den bey der Landesstelle befindlichen Räthen und Kreisreferenten gepflogenen periodischen Bereisungen zu verbleiben, doch wollen Se. Maj. daß um die Kreisämter in Ab-

sicht auf die richtige Befolgung der allerhöchsten Verordnungen desto aufmerksamer zu halten, manchesmahl ein Rath der Landesstelle ein und anderes Kreisamt besuche, und von Amts wegen nachsehe, ob und wie den erlassenen Anordnungen die Befolgung von Seite des Kreisamtes geleistet wird. Bey solcher Gelegenheit hat derselbe Rath auch in die politische Amtshandlung einer oder der andern Herrschaft, jedoch ohne Aufsehen, die Einsicht zu nehmen, und sich von der Befolgung der Normalien und anderer zum allgemeinen Besten und besonders zur Aufrechthaltung der Unterthanen ergangenen Anordnungen selbst zu überzeugen.

Hofdekret vom 23. Dezember, an gesammte Länderstellen.

96.

Errichtung der Oberösterreichischen Appellationsbehörde.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Die landesväterliche Sorgfalt, welche Uns das allgemeine Beste Unserer Erbstaaten nicht weniger, als derselben besondere Vortheile an das Herz legt, bewegt Uns in gnädigster Rücksicht auf die Uns von den getreuen oberösterreichischen Ständen überreichten Vorstellungen, Unserer gefürsteten Grafschaft Tyrol und den damit verbundenen vorarlbergischen Herrschaften, ein eigenes Appellations, und Kriminalobergericht zu geben, und in der Hauptstadt des Landes festzusetzen. Daher verordnen Wir

§. 1. Daß es mit letzten April d. J. 1791 von der bisherigen Vereinigung des oberösterreichischen Appellationsgerichtes mit dem innerösterreichischen gänzlich abzukommen habe, und dafür vom 1. May desselben Jahres angefangen, das oberösterreichische Appellationsgericht für sich, zu Innsbruck, auf eben die Art und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, die dem vorhin vereinigten Appellationsgerichte, in der für Tyrol bestimmten Jurisdictionsnorme vom 27. May des Jahrs 1784, dem Kriminalobergerichte aber durch die allgemein bestehenden Anordnungen zugewiesen ist.

§. 2. Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteyen und Rechtsvertreter in Tyrol und den vorarlbergischen Herrschaften hiermit angewiesen, in Rechtsangelegenheiten, die vor das Appellations- und Kriminalobergericht gehören, vom 1. April des J. 1791 angefangen, nicht mehr an das bisher vereinigte inner- und oberösterreichische Appellationsgericht in Klagenfurt, sondern an das oberösterreichische Appellationsgericht in Innsbruck, sich zu wenden, dabey jedoch genau die gesetzmässigen Fristen zu beobachten, in welchem Falle dann die Frist, binnen welcher Anfangs die Geschäfte in Innsbruck verbleiben müssen, den Parteyen zu keinem Nachtheile gereichen wird.

Gegeben rc. Wien den 27. Dezember 1790.

97.

Die Erträgniß = Ausweisungen der landesfürstlichen Pfründen, sind mit den Besetzungs = Vorschlägen zu übersenden.

*

Um mit Zuverlässigkeit nach den Erträgnißausweisungen der landesfürstlichen Benefizien, welche mit dem jedesmahligen Besetzungs = Vorschlage eingesendet werden sollen, die Verleihungstaxe bestimmen zu können, haben die Länderstellen diese Erträgnißausweisungen in Zukunft allemahl vorher von der Landesbuchhalterey bestätigen zu lassen.

Hofdekret vom 28. Dezemb. an gesammte Länderstellen.

Verordnungen
in
Mauth- und Zollsachen.

Alle folgenden Hofdekrete, wo nicht das Gegentheil besonders angemerkt ist, sind an sämmtliche Länderstellen, wo das Zollpatent in Wirkung ist, erlassen, und von diesen durch den Druck kundgemacht worden.

I.

Ochsen- und Kühhäute welche aus türkischen Ländern eingeführet werden, sollen nach dem allgemeinen Zolltariffe behandelt, folglich soll von ersteren der Consumo-Zoll mit 9 Kr., von letzteren mit 4 Kr. vom Stücke abgenommen werden.

Hofdekret vom 4. März.

2.

Der Austrieb von Föllen in fremde Länder, wird allgemein verbothen.

Hofdekret vom 30. März.

3.

Der Einfuhrszoll von tyrolischen gemeinen Teppichen und Decken, wenn dieselben nach Vorschrift des Zollpatents gehörig legitimiret sind, wird vom 1. May angefangen, mit Inbegriff des Umschlags, auf 1 Guld. 40 Kr. vom Centner gemässiget.

Hofdekret vom 8. April.

4.

Es ist bereits im Jahre 1785 durch die Zeitungsblätter die Anordnung kundgemacht worden, daß allen zollbaren Sachen, die durch den Postwagen in die Erbländer gesendet werden, eine der Postwagensexpedition zu übergebende richtige und deutliche Erklärung beigelegt werden müsse, widrigenfalls dergleichen ohne Erklärung vorkommende Sachen, bey den Einbruchsämtern an den Gränzen angehalten, und ohne Nachsicht nach der Vorschrift des Zollpatents, behandelt, folglich entweder zurückgewiesen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, in Verfall gezogen werden würden:

Da nun ungeachtet dessen diese Vorschrift nicht gehörig befolget wird, so wird dieselbe hiermit zu wiederhohlten Mahlen kundgemachet.

Hofdekret an die N. Oest. Regierung, vom 15. April.

Von Seite der N. Oest. Regierung unter dem 21. April durch die Wiener Zeitung vom 28. April, und vom 1. May, kundgemacht.

5.

Der wechselseitige Fruchtverkehr zwischen den ungarischen und deutschen Erbländern, wird auf alle Körnergattungen, folglich auch auf Haber und Gerste, erstreckt.

Hofdekret vom 10. May.

6.

Der Consumo-Zoll von Galizischem nach Ungarn und Siebenbürgen gehende Hopfen, wird auf 30. Kr. vom Centner, herabgesetzt.

Hofdekret vom 14. May, an das galizische Gubernium.

7.

Auf die bey höchster Behörde gemachte Anfrage, ob und was für eine Mauthgebühr von den, hinter den Wägen angebundenen kranken Pferden abzunehmen sey, wurde erwiedert, daß alle Pferde, wenn sie nicht tragen, oder ziehen, und auch nicht zu Verführung mauthfreyer Fuhren gewidmet sind, nur die halbe tariffmässige Wegmauth zu entrichten haben, woraus von selbst folge, daß auch von kranken Pferden, sie mögen hinter dem Wagen angebunden, oder sonst wie immer geführet werden, die halbe tariffmässige Wegmauth entrichtet werden müsse.

Hofdekret vom 17. Junius, an das böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 26. Junius.

8.

8.

Obschon vermöge der unter dem 17. May dieses Jahrs (oben Nro. 5.) bekanntgemachten höchsten Entschliessung der wechselseitige Verkehr des Habers und der Gerste zwischen den ungarischen und deutschen Erbländern bewilliget worden ist; so hat doch die Zoll- und Dreysigstfreyheit auf diese aus Ungarn kommenden, oder dahin gehenden Fruchtgattungen sich nicht zu erstrecken, sondern es ist davon ungarischer Seits die Dreyßigstgebühr in den deutschen Erbländern aber der Ausfuhr-Zoll gehörig zu entrichten.

Hofdekret vom 28. Junius.

9.

Zu Vermeidung aller Zweydeutigkeit, welche wegen Verzollung des Vitriols entstehen könnte, haben Se. Maj. verordnet, daß von allem blauen Vitriol, derselbe mag nun cyprischer, oder in einem andern Lande erzeugt worden seyn, der Zoll, nach der Verordnung vom 18. August 1788, mit 2 Guld. 24 Kr. vom Centner Sporko bey der Einfuhr entrichtet werde. In Ansehung der übrigen Vitriolgattungen hat es bey den Tariffssätzen zu bleiben.

Hofdekret vom 26. Julius.

10.

Das bisher in Ansehung des ungaristhen Tobaksblattes bestandene Ausfuhrverboth, haben Se. Maj. aufzuheben, und den Ausfuhrhandel mit demselben der

Pri-

Privatspeculation, gegen Entrichtung der tariffmässigen Zollgebühren, und Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung, zu überlassen beschlossen.

Hofdekret vom 26. Julius.

11.

Es hat zwar bey der auf die Ausfuhr der Gesundheitswässer (unter dem 23. Jänner 1783, 27. Dez. 1785 und 10. Aug. 1786) bewilligten Premie (von 13 Guld. für 1000 Flaschen) noch zu verbleiben; um jedoch Unterschleifen vorzubeugen, wird künftig, nebst der bereits vorgeschriebenen Beobachtung, jede Ausfuhr solcher erbländischer Wässer, wenn man dafür die Premie beziehen will, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse des Ortes, von welchem die Absendung geschieht, zu begleiten, und in selbigem die Zahl der Flaschen anzumerken seyn.

Hofdekret vom 26. Julius.

12.

Se. Maj. haben bewilliget, daß diejenigen Vorderösterreichischen Manufakturswaaren, welche auf den Nahrungsstand dieser Länder einen vorzüglichen Einfluß haben, den Voralbergischen sowohl in Ansehung der Einfuhre in die übrigen deutschen Erbländer als auch in Ansehung der Verzollung gleich gehalten werden sollen.

Um aber die Absicht nicht zu verfehlen, sind dergleichen entstehende Manufakturen oder Fabriken von der Landesregierung jederzeit vorläufig nach Hofe anzuzeigen, und

zu bestimmen, mit welcher Verläßlichkeit die Legitimation der Waaren vollzogen werden könne.

Gegenwärtig sind unter den dergestalt begünstigten Vorderösterreichischen Manufakturswaaren keine anderen, als weisse und gedruckte oder gemalte Kottons und Zitze, oder sogenannte Indiennes, welche im Lande gewebet, gebleichet und gedruckt worden sind, und daselbst verfertigte Strohhüte und hölzerne Uhren begriffen.

Hofdekret vom 2. August.

Kundgemacht durch ein Cirkurlare der Vorderösterreichischen Regierung, unter dem 9. September.

13.

Die Einfuhr der in Tyrol fabrizirten Spielkarten in die übrigen Erbländer, wird unter genauer Beobachtung der bestehenden Legitimations-Vorsichten, und gegen Entrichtung des nähmlichen Zolls, dem die Triester Karten unterliegen, gestattet; auch sind die Tyrolischen und Voralbergischen Rauchwaaren als Fabrikate anzusehen, und ist von solchen nur der halbe Consumozoll abzunehmen. Jedoch muß in den obrigkeitlichen Zeugnissen, um dem Unterschleife vorzubeugen, ausgedrückt werden, daß die Rauchwaaren wirklich ein Tyrolisches oder Voralbergisches Erzeugniß seyn.

Hofdekret vom 25. Oktober.

14.

S. Maj. haben das bisher bestandene Verboth der Bleyausfuhr in fremde Länder, von nun an aufgehoben.

Hofdekret vom 29. Oktober.

15.

Die freye Einfuhr des Brodes für das Wiener Publikum sowohl vom Lande, als aus den angränzenden erbländischen Provinzen, wird auch für das eintretende neue Militarjahr gestattet.

Hofdekret vom 30. Oktober, an die N. Oest. Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe unter dem 2. November.

16.

Die freye Einfuhr der Unschlittkerzen und der Seife vom Lande nach Wien, wird bis auf weitere Verordnung erlaubet.

Hofdekret vom 9. November an die N. Oest. Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe unter dem 10. November.

* * *

Diese Erlaubniß ist durch eine Hofverordnung vom 13. Februar 1791, vom April angefangen, wieder aufgehoben worden.

17.

Se. Maj. bewilligen, daß auch Waizen aus Galizien frey ausgeführet werden darf, und die bisher bestandene Verbindlichkeit, anstatt des auszuführenden Waizens eine gleiche Menge anderer oder zweymahl so viel Sommerfrüchte einzuführen, aufgehoben seyn soll.

Hofdekret vom 22. November an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 1. Dezember.

18.

Se. Maj. haben befohlen, daß die Ausfuhr des rohen sowohl als des geschmolzenen Unschlitts aus Allerhöchstdero Erbländern, von nun an, bis auf weitere Verordnung, eingestellt seyn soll.

Hofdekret vom 28. November.

19.

Die Einfuhr und Verzollung des bisher den Legstädten zugewiesenen Unschlitts ist auch bey den Kommerzial-Einbruchs-Aemtern gestattet.

Hofdekret vom 9. Dezember.

20.

Um Anständen und Weitläufigkeiten vorzubeugen, die sich bey Legitimationen der Waaren, welche aus den im Zolle begünstigten Provinzen eingeführet werden,

ergeben können, wird den Handelsleuten zu ihrer Benehmung bekannt gemacht, daß, wenn dieselben solche mit Attesten zu legitimirende Waaren verschreiben, sie die auswärtigen Handlungsfreunde wohl zu unterrichten haben, durch die obrigkeitlichen Attesten die Eigenschaft, das Gewicht, das Maß und die Zahl der Stücke genau anzugeben, auch den Tag der Ausfertigung nicht wegzulassen, da man sonst die zu Legitimationen bestimmten Zeugnisse als unbrauchbar und nichts beweisend ansehen müßte, und daher nicht annehmen könnte.

Kundmachung des Böhmischen Guberniums vom 15. Dezember.

21.

Zu einiger Erleichterung des Publikums, in Ansehung der durch das Patent vom 27. August 1784 ausser Handel gesetzten fremden Fischgattungen, haben Se. Maj. verordnet: daß nicht nur die Verbindlichkeit, zu deren Einfuhr sich mit Erlaubniß und Pässen zu versehen, aufhören, sondern auch der ordentliche Handel mit denselben und die Einfuhr zum eigenen Gebrauche, wie vorhin, gegen Entrichtung der nachfolgenden Zollgebühren, von nun an allgemein gestattet seyn soll, nehmlich:

Bücklinge, vom Zentner Sporko........	3 Gul. 12 Kr.
Häringe, von der Tonne zu 2½ Zentner Sporko........................	4 — 24 —
Kabbeljau, Labberdan, Stock-Flach-Klipp- und Rundfische, auch Platteiße und Schollen, vom Zentner...........	2 — 24 —

Hofdekret vom 16. Dezember.

22.

Waldstreue und Klaubholz, so Unterthanen zum eigenen Gebrauche aus Waldungen sich zuführen und welche nicht zum Verkaufe gewidmet sind, haben die Mauthfreyheit zu geniessen.

Hofdekret vom 21. Dezemb. an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 31. Dezember.

23.

Die Einfuhre der Unschlittkerzen und Seife, auch aus fremden Ländern, wird frey und ohne Abforderung einer Zoll = oder Aufschlagsgebühr, bis auf weitere Verordnung gestattet.

Hofdekret vom 29. Dezember.

* * *

Diese Erlaubniß ist durch ein Hofdekret vom 24. Februar 1791, vom April an, aufgehoben worden.

Verordnungen
in
Stempelsachen.

I. Kommerzial = Stempel.

1.

Die eigentlichen Beuteltücher sind zwar von der Stemplung befreyet, sollen aber, wie andere in dem Stemplungspatente vom 30. Jänner 1789 in §. 5. nahmhaft gemachte Waaren, mit dem Fabriks = und Meisterzeichen versehen seyn.

Hofdekret von 11. März.

2.

Da unter der Rubrike des Waaren=Stemplungspatentes vom J. 1789, Blonde und alle übrigen Spitzen von Seide und Nesselgarn, auch dergleichen genähte Spitzen, oder sogenannte Marlyarbeiten begriffen werden; so sind letztere gleich ersteren, gegen Entrichtung der Hälfte der in dem Patente für diese Rubrike ausgemessenen Gebühr, der Bezeichnung zu unterziehen.

Hofdekret von 26. Julius.

3.

Ueber den 9. §. des Waarenstemplungpatents vom 30. Jäner 1789, und dessen dritten Absatz wird erkläret: daß es zwar bey der Verordnung zu verbleiben habe, vermöge welcher keine Pivatperson gehörige Sackuhren, die nicht schon als inländisch bezeichnet sind, ohne vorläufige Stemplung, weder bey Versteigerungen feilgebothen, noch bey Handelsleuten, Uhrmachern, Krämern oder Ständlern, unter Konfiskations-Strafe zum Verkaufe ausgesetzet werden sollen; jedoch wird die Stemplung für alte und sichtbar gebrauchte Uhren, gegen Entrichtung der Gebühr, ohne Anstand, von neuen, oder solchen Uhren aber, deren längerer Gebrauch nicht sichtbar ist, nicht eher geleistet werden, bis der Eigenthümer sich wegen der Verzollung ausgewiesen hat.

Hofdekret vom 14. Oktober.

II. Finanz-Stempel.

I.

Zur Vermeidung des bisher beobachteten Unterschleifs haben die einen Bogen betragenden Anhänge der Zeitungs-Auszüge und Nachdrucke, wo dergleichen gemacht werden, künftig ebenfalls der Stempelgebühr von einem halben Kreuzer vom Bogen zu unterliegen.

Hofdekret von 25 März.

2.

2.

Die Zeugnisse über Mittellosigkeit, welche den Gesuchen um Befreyung von Zahlung des Unterrichtsgeldes, oder um Stipendien beygelegt werden, sind vom Stempel frey.

Hofdekret von 26. April an das Böhmische Gubernium.

3.

Gleichwie die Kautionsinstrumente der Kreiskassiere und Gegenschreiber taxfrey und von Amtswegen in- und extabuliret werden müssen, so sollten auch solche sowohl als alle zur Beurtheilung dieser Kautionen erforderliche ländtäfliche und bücherliche Auszüge, von dem Stempel befreyet seyn, da es hier um die Sicherheit des Aerariums zu thun ist, und in dergleichen Fällen die Befreyung von dem Stempel, schon in dem §. 24. des Stempelpatentes vorgesehen ist.

Hofdekret vom 15. Julius.

4.

Die gegenwärtig zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtende Roboth - Relutions - Kontrakte (Frohn - Ablösungs - Verträge) haben Se. Maj. von dem Stempel frey zu lassen beschlossen.

Hofdekret vom 29. Julius.

5.

Nachdem bereits die Roboth = Reluitions = Kontrakte für stempelfrey erkläret sind, und schon das Stempelpatent §. 24. die Zehentquittungen vom Stempel frey sagt, so haben Se. Maj. beschlossen, daß auch Zehent = Ablösungs = Verträge dem Stempel nicht unterliegen sollen, welche zwischen Obrigkeiten und einzelnen Unterthanen oder unterthänigen Gemeinden über eigene Zehente eingegangen werden. Folglich sind von dieser Stempelbefreyung Ablösungs = Verträge ausgeschlossen, wodurch fremde Zehente pachtweise übernommen werden.

Hofdekret vom 20. August.

6.

Von den drey Exemplarien, welche gewöhnlich von Stiftbriefen ausgefertiget werden, sind diejenigen zwey Stücke, deren eines an die Landesstelle, das andere an das Ordinariat abgegeben wird, vom Stempel frey zu lassen, weil in dem Stempelpatente §. 24 unter F. alle Urkunden vom Stempel losgesagt sind, welche wegen des Landesfürstlichen Dienstes ausgestellt werden, wie hier der Fall ist.

Hofdekret vom 6. September an das Böhmische Gubernium.

7.

Gleichwie die Reluizionskontrakte, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über Zehente und Robothen

abgeschlossen werden, durch die Hofverordnungen vom 29 Julius und 20. August d. J. stempelfrey erkläret worden sind, so soll dieses auch in Ansehung der Kontrakte über Blumensuch, Gespinnst, und dergleichen Dienstbarkeiten, Statt haben.

Hofdekret vom 24. November.

Beylagen.

I. Bewilligungen für die vorderösterreichischen Stände.

(zu Nro. 66 S. 100)

An die Vorderösterreichische Regierung und Kammer.

*

Leopold der Zweyte ꝛc.

Die mit unserer höchsten Bewilligung an unser Hoflager abgesendeten Deputirten der treugehorsamsten Stände in Vorderösterreich, von Breisgau sowohl, als Schwäbisch-Oesterreich, haben Uns ihre Klagen, Bitten und Beschwerden allerunterthänigst überreicht, und Wir haben Uns solche, nachdem Wir hierüber mit den Deputirten eigene Zusammentretungen angeordnet hatten, umständlich vortragen lassen.

Da uns nun nichts so sehr am Herz en liegt, als unsere getreuen Vorlande, welche einen Theil der ältesten Besitzungen Unseres durchlauchtigsten Erzhauses ausmachen, in allen billigen Sachen, so weit es möglich ist, zu beruhigen, und da Unsere landesväterliche Sorgfalt unausgesetzt dahin geht, unseren getreuen Ständen und Unterthanen die Wirkungen Unserer Milde und Gnade thätig fühlen zu lassen; so haben Wir auch die bemeldten Klagen, Bitten und Beschwerden der Vorder-

öster-

österreichischen Stände mit landesväterlicher Aufmerksamkeit vorzüglich beherziget, und hierüber von Punkt zu Punkt Unsere höchste Entschliessung, die Wir euch in der Beylage hier mittheilen, geschöpfet.

Wir befehlen euch daher gnädigst, daß ihr hiernach die Stände von Breisgau und Schwäbisch-Oesterreich ungesäumt verständigen, die über einige Punkte noch zu erstattenden Berichte nach Thunlichkeit befördern, und überhaupt Unsere getreuen vorderösterreichischen Unterthanen stäts gelinde, und mit Güte und Schonung, behandeln sollet.

Wien den 21. Sept. 1790.

* * *

Diesem Hofdekrete lag bey folgende

Allerhöchste Entschliessung auf den von der vereinigten Hofkanzley, über die von den Vorderösterreichischen ständischen Deputirten überreichten Beschwerden und Bitten, unter dem 22. Junius 1790 erstatteten alleruntertḧänigsten Vortrag:

Breisgauische gemeinschaftliche Beschwerden.

I. Ueber die ständische Verfassung bewillige Ich, daß der ständische Conseß, so wie er im J. 1764 errichtet ward, beybehalten werde, auch gestatte Ich den Ständen die freye Wahl ihres eigenen Präsidenten, jedoch solchergestalt, daß von Fall zu Fall meine Bestätigung darüber eingehohlet werde, wie dann auch, die von den Ständen zu verfassende Instruction durch die Landesstelle zu meiner Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden muß.

II.

II. Wegen der Schulden- und Erbsteuer, und des Stempels: Die Erbsteuer kann zwar gegenwärtig noch nicht aufhören, jedoch will ich zu einiger Erleichterung des Landes gestatten, daß in Zukunft und zwar vom 1. Nov. dieses Jahres, die Erbsteuer in Vorderösterreich ganz nach dem für Tyrol unter dem 1. Dezember 1785 ergangenen Patente eingehoben werde. Gleichergestalten hat auch die Schuldensteuer noch fort zu dauern, es wäre dann, daß die Stände ein Surrogat in Vorschlag zu bringen wüßten. Hingegen will ich gnädigst erlauben, daß wenn die Stände das, was das Stempelgefäll bisher, nach einem Durchschnitte von 3 Jahren getragen hat, jährlich an die Kammer abführen wollen, der Stempel aufgehoben werde.

III. Wegen Anlegung der Stiftungs- Kirchen- Religionsfonds- und Pupillargelder in öffentliche Fonds, will ich meine getreuen Vorlande aus den angebrachten Gründen, von diesem Gesetze ganz ausnehmen, und gestatten, daß nicht nur diejenigen Gelder, welche bey den Unterthanen mit der gleich unten angeführten Sicherheit noch anliegen, in den bestimmten Fristen nicht zurückbezahlet werden, sondern noch daselbst ferner anliegend bleiben, sondern auch, daß für die Zukunft alle dergleichen Gelder den Unterthanen mit der Vorsicht ausgeliehen werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligation ausgestellet, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypothek versichert werde, auch zugleich dafür die Stände, und zwar einer für alle und alle für einen, doch mit Vorbehalt des Ersatzes wider den Schuldtragenden, haften sollen. Auch kann das

Gesuch, die in öffentliche Kassen schon eingeflossenen Gelder wieder zurück zu zahlen, etwann seiner Zeit Statt finden.

IV. Ueber die Kapitalien = Rückzahlungs; Sperre während des Krieges. Diese Sperre kann zwar gegenwärtig noch nicht allgemein aufgehoben werden; jedoch können die Stände in besondern dringenden Fällen, kleine Kapitalien oder geringe Abschläge hinauszahlen. Nur haben sie solches von Fall zu Fall, vermittels der Landesstelle, zu meiner Wissenschaft anzuzeigen.

V. Wegen Abziehung der Stiftungs = Bruderschafts = Religionsfonds = und Pupillengelder ausser Landes, nach Wien: Diese Beschwerde ist durch meine auf den dritten Punkt geschöpfte Entschliessung bereits vollständig behoben.

VI. Wegen Anlegung einer öffentlichen Leihbank auf dem Landhause zu Freyburg. Hierüber haben die Stände seiner Zeit, nach dem Muster vom Jahre 1785, einen wohl ausgearbeiteten Plan durch die Landesstelle einzureichen.

VII. Ueber die Beytragsleistung zu der Normalschule in Freyburg, von den Erbschaften, und des halben Zinses von den Kapitalien der aufgehobenen Bruderschaften, wie auch zur Besoldung der zwey Schul = Visitazions = Kommissare. In Ansehung dieser ohnehin geringen Beyträge bewillige ich, daß solche an jedem Orte gelassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden. Nur muß der Beytrag zur Besoldung der Schulvisitazions = Kommissare immer für diese bestimmt bleiben.

VIII. Wegen des Auswanderungsverbothes und der Auswanderungs = Bewilligungs-Taxen, werde ich ehestens meine Willensmeinung insbesondere zu erkennen geben, wie ich dann auch

IX. Wegen Neuerungen in Zollsachen, Erhöhungen des Essito und Consumo, wie auch über die Errichtung zu vieler Zoll-Stazionen der Stände und der Landesstelle Bericht zu meiner Schlußfassung erwarte.

X. Wegen der starken Vertheilung der Lehengüter und Häuser, der willfährigen und vielfältigen Gestattung der Heurathen und des Häuserbaues. Es besteht ohnehin schon meine Verordnung, daß keine Bauerngüter zerstücket werden sollen, als in so weit eine Familie gut dabey leben kann. In Ansehung der Heurathen aber ist mein Wille, daß solche Niemanden erschweret, noch jemanden der ehelose Stand aufgedrungen werden soll.

XI. Von den Verordnungen in Forst- Holz- Jagd und Waldungssachen kann zwar nicht abgegangen werden, doch bleibt den Obrigkeiten immer das Forestal-Recht, so weit solches hergebracht ist, und können sie in ihren Bezirken die Forstkultur selbst besorgen; nur müssen sie sich nach meiner Wald- und Forstordnung genau benehmen, und soll der landesfürstlichen Obereinsicht, welche durch die Landesstelle und die landesfürstlichen Forstbeamten ausgeübet wird, kein Einhalt geschehen. Weil jedoch die Stände sich beschweret haben, daß sie von dem Forstamte auf verschiedene Art, besonders dadurch bedrücket sind, daß ihnen Förster aufgedrungen werden; so wird der Landesstelle insbesondere zur Pflicht gemacht,

die

die Stände gegen alle unerlaubten Kränkungen kräftig zu schützen.

XII. In Ansehung der Klage wegen des aufgehobenen Wucherpatents und der Prodigalitätserklärung, werden meine nachfolgenden Anordnungen Ziel und Maß geben, welches auch

XIII. wegen Aufhebung des Zug oder Einstandsrechts geschehen wird; inzwischen aber kann den Ständen in meinem Nahmen, wenigstens in Hinsicht auf Fremde, jure reciproci, die Vertröstung hierzu ertheilet werden.

XIV. In Ansehung der vielfältigen Militarbeschwerden, will ich, daß die auf die Vorlande erst im Jahre 1786 angewendete Militarbeschreibung, gänzlich aufgehoben, und das Regiment Bender den beyden Ländern Breisgau und schwäbisch-Oesterreich mit Inbegriff der Landvogtey Ortenau und der Stadt Konstanz, dergestalt überlassen werde, daß sie dieses Regiment zu Kriegs- und Friedenszeiten immer in einem den Umständen angemessenen Stande erhalten sollen, wozu den auch die Modalitäten den Ständen ganz zu überlassen sind. Nur hat die Landesstelle immer die obere Leitung auch in diesem Geschäfte zu führen, und so weit es immer thunlich ist, das Regiment Bender aus Landeskindern zu ergänzen. Die Stände haben daher zu andern Infanterie-Regimentern keine Leute mehr abzugeben. Doch will ich ihre Erklärung in Kriegszeiten 200 Kavallerie-Rekruten zu stellen, gnädigst annehmen, versehe mich aber dabey, daß sie auch in Friedens-Zeiten, wenn es unvorgesehene Umstände erfordern sollten, zu allem sich willfährigst herbey lassen würden, was den Kräften des Landes ange-

messen

messen ist. In das Künftige hat demnach nur eine politische Seelen- und Viehbeschreibung vor sich zu gehen, und die unbestimmte Beurlaubung ganz aufzuhören. Hingegen ist die bestimmte desto mehr zu befördern. Wegen dieser aber hat sich das Regiment immer vorläufig mit der Obrigkeit in das Vernehmen zu setzen, damit keine Leute auf Urlaub kommen, von welchen etwann Ausschweifungen und Unordnungen zu befahren sind. Wegen Abweisung der auf den Reichswerbungen sich meldenden Vorderösterreichischen Unterthanen, oder Ablieferung derselben zu dem benderischen Regimente, ist die Einleitung zu Beruhigung der Stände alsogleich gehörig zu treffen.

Wegen der Wägen bey Militarmärschen kommt es nur darauf an, daß sich nach dem Vorspanns-Normale benommen, und von der Landesstelle auf die darin enthaltene Vorschrift gehalten werde.

Bey allen in dem Preise sehr gestiegenen Lebensmitteln sind die Verpflegsgebühren bey Märschen von Zeit zu Zeit nach dem Victualienpreis zwischen dem Politikum und dem Militare zu bestimmen.

So oft eine Ergänzung bey dem benderischen Regimente nöthig ist, hat die Landesstelle und das Militarkommando, mit Beyziehung ständischer Deputirter, sich einzuvernehmen, und zu verabreden, wie viele Rekruten nothwendig sind, und wie die Vertheilung zwischen den beyden Ländern zu machen ist, alsdann aber kann die Beyschafung der Rekruten selbst und die Modalitäten unter welchen solche zu geschehen habe, z. B. mit oder ohne Kapitulation ꝛc. den Ständen allein dergestalten überlassen werden, daß sie in Rekursfällen und überhaupt

haupt von der Obereinsicht und Leitung der Landesstelle nicht enthoben seyn.

Die Marschrouten können zwischen den Ständen und dem Kriegskommissariate durch untereinander zu pflegendes Einverständniß, verabredet, jedoch muß solches immer der Landesstelle zur Einsicht vorgeleget werden. Endlich ist von dem Hofkriegsrathe bereits die Veranlassung getroffen worden, die Monturstücke in den Vorlanden selbst abzunehmen.

XV. Wegen der in den Vorlanden eingeführten Toleranz können sich die Stände mit Fug nicht beklagen, da die Duldung, mit gewissen Schranken versehen und ohne der herrschenden Religion nachtheilig zu seyn, in den so sehr vermischtem Vorlanden durchaus nothwendig ist.

XVI. — XIX. Die ständischen Beschwerden wegen der aufgehobenen Gütergemeinschaft unter den Ehleuten, die eingebothene Einkindschaft, und hauptsächlich die Erbfolge der unehlichen Kinder, wegen der zu sehr erweiterten Erbfolgsordnung, und wegen des in den bürgerlichen Gesetzbuche wiederhohlten Ehepatents; ferner wegen der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, mit ihren Nachträgen und Erläuterungen; wegen der neuen Criminalgerichtsordnung vom 17. Junius 1788, und wegen des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und deren Bestrafung vom 15. Jäner 1787; endlich wegen der Urtheils- und anderer Gerichtstaxen in Prozessachen, hat die Kanzley der in Gesetzsachen aufgestellten Hofkommission zur Untersuchung und zu dem Ende mitzutheilen, daß sie einverständig mit der Kanzley, so weit es

es möglich ist, hierüber Abhilfe verschaffe, wobey ich den Ständen aus besonderer Gnade, auch noch bewillige, daß Falls ein nach ihrem Gutdünken, der Landesverfassung unangemessenes Gesetz hinauskäme, es ihnen unbenommen sey, darüber durch den Weg der Landesstelle, die geziemende Vorstellung zu machen.

XX. Wegen des Salniter-Grabens und Siedens, hat es bey der im Jahr 1782 erflossenen Entschliessung zu verbleiben, und kommt es nur darauf an, daß die Stände derselben genau nachleben. Doch ist zugleich die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Militar-Salniter-Beamten die Stände weder durch die uneingeschränkte Patentisirung der Salniter-Gräber und Sieder, noch durch zu frühzeitige Salnitergrabungen gekränket werden.

XXI. Wegen gänzlicher Einbiethung der Geldstrafen wird sich mit der Kommission in Gesetzsachen in das Einvernehmen zu setzen seyn. Jedoch bey dem Bauernstande soll nie eine Geldstrafe Statt finden, als da, wo es auf den Ersatz eines zugefügten Schadens ankommt, welchen auch der Bauer dem Beschädigten in Gelde leisten soll.

XXII. Wegen des Abfahrtgeldes, will ich in Rücksicht der angebrachten wichtigen Gründe, aus besonderer Gnade bewilligen, daß es von nun an in den Vorderösterreichischen Landen lediglich bey jenem sein Bewenden habe, was vor dem Patente vom 14. März 1785 daselbst herkömmlich gewesen ist. Jedoch versteht sich von selbst, daß von den Unterthanen de præterito nichts gefordert werden kann.

XXIII. XIV. XXV. XXVII. Wegen Abstellung des Weiber-Einkauf-Geldes; wegen Entziehung des Salzkasten-Rechts und der Abfuhr der Salz-Akzise von den Dominien, von ihrem eigenen Hausgebrauche, endlich wegen Aenderung der Hauptvieh-Leibfälle, bey Sterbfällen, ist den Ständen überhaupt zu bedeuten, daß alle diese Puncte noch eine nähere Entwiklung fordern, um auf keiner Seite die Billigkeit zu verletzen. Ich gewärtige also hierüber die eigenen durch die Landesstelle zu überreichenden ständischen Vorschläge, und versehe mich, daß hierbey alle billige Rücksicht für den Kontribuenten, um diesen bey gutem Muthe zu halten, werde genommen werden. Nach Einlangung dieser Vorschläge, werde ich mich des Näheren bestimmen, und so viel es immer thunlich ist, den Ständen die Wirkung meiner Milde und Gnade fühlen zu lassen, geneigt seyn.

XXVI. Wegen einer Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramts ist die Kommission in Gesetzsachen einzuvernehmen, und bleibt den Ständen ebenfalls hierwegen jenes bevor, was ich ihnen oben XVI.— XIX. eingestanden habe. Ein gleiches gilt auch

XXVIII. wegen der Eingriffe in das Polizey- und Justizfach. Uebrigens haben die Dominien die Polizey- und Justizgegenstände nach den bestehenden Gesetzen in ihren Bezirken ohne Anstand auszuüben; doch müssen ihre Amtsverwaltungen immer der Landesstelle und dem Appellationsgerichte untergeordnet bleiben.

XXIX. Ueber die Klage wegen Belastung der Jurisdiktions-Herrschaften, mit Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, ist den Ständen zu be-

deuten, daß ich alles Mögliche gnädigst eingestehen werde, um sie zu erleichtern; jedoch wäre ihnen vorzustellen, daß sie erwägen sollen, wie sehr hierbey ihr eigener Nutzen unterwalte.

XXX. Durch die indessen wirklich geschehene Aufhebung der Generalseminarien, ist diese Beschwerde von selbst behoben. Endlich

XXXI. Wegen Vermischung des V. Oe. Religionsfonds mit jenem der übrigen Oesterreichischen Staaten, will ich gnädigst erlauben, daß vom 1. Novemb. 1790 an, der vorderösterreichische Religionsfond ganz abgesondert werde, somit von dieser Zeit der Ueberschuß in den Vorlanden zu bleiben, und nicht mehr in die allgemeine Religionskasse einzufliessen habe. Jedoch muß hierüber alle Jahre Rechnung geleget, und die Administration von der Landesstelle geführt werden.

Besondere Beschwerden der Geistlichkeit.

I. Wegen Aufhebung der vormahls bestandenen Kirchen-Disciplin. Es wird allerdings heilsam seyn, wenn bey der Geistlichkeit eine mehrere Disciplin eingeführet wird; was aber die Jurisdiction der Bischöfe und die Rekurse belanget, dieses betrifft nur die Bischöfe, nicht aber die Stände.

II. Wegen Aufhebung der Exemtionen und Concordaten mit dem Bischofe. Dieses kann nur jene Concordaten betreffen, die einige Stifter selbst mit den Bischöfen eingegangen haben. Wenn nun solche nichts wider meine landesfürstlichen Rechte, nichts wider das Wohl des Staates enthalten, so will ich ihnen deren

Beobachtung nicht beschränken. Jene Concordate aber, welche einige auswärtigen Bischöfe mit mir als Landesherrn selbst haben, berühren in nichts die Stände.

III. Wegen Aufhebung der Professionsjahre und Beschränkung der Novitzenaufnahme. In der Regel hat die Ablegung der geistlichen Profession nur nach erreichten 24 Jahren zu geschehen; jedoch will ich gestatten, daß bey den vorderösterreichischen Stiftern und Abteyen auf ihr Ansuchen, von Seite der Landesstelle, auch nach dem 21. Jahre, aber nie vorher, dispensiret werden kann.

IV. V. VI. Wegen Abschickung der Religiosen in das Generalseminarium, wegen des hierzu der Geistlichkeit auferlegten jährlichen Beytrags, und wegen Zumuthung, daß die Geistlichkeit noch insbesondere zum Religionsfond beysteuern soll: Diese Beschwerden sind durch die von mir bewilligte Absonderung des vorländischen Religionsfonds und die Aufhebung der Generalseminarien bereits gehoben.

VII. Von den Verordnungen in Pfarr-Einrichtungssachen kann nicht abgegangen werden, und haben sich die Stände bey der ein und dreyßigsten allgemeinen Beschwerde bereits selbst angebothen, wenn die Absonderung des Religionsfonds bewilliget wird, alle Kosten der Pfarreinrichtung gerne tragen zu wollen.

VIII. In Beziehung auf die Wahl der Prälaten und geistlichen Vorsteher hat es bey den unter weiland Maria Theresia ergangenen Verordnungen sein Bewenden.

IX. Ueber die Beschwerde, daß den Religiosen in den Klöstern frey stehe, ohne Anfrage bey ihren Ordensobern, um ein vakantes Benefizium zu concurriren, kann gänzlich hinausgegangen werden, da die Stiftsgeistlichen ohnehin nur auf die Stiftspfarreyen ausgesetzt worden sind, ein oder anderer Particularfall aber nichts zur Sache machet.

X. Daß bloß oberösterreichische Landeskinder zu geistlichen Ordensvorstehern und Seelsorgern gewählet werden sollen: hierüber hat es bey den bestehenden Verordnungen zu bewenden, da man ohnehin mit Naturalisirungen nicht bedenklich ist, und vor 10 in einem Kloster zugebrachten Jahren, wodurch einer schon von selbst naturalisirt ist, nicht leicht jemand als eine Obrigkeit oder zum Vorsteher gewählt werden dürfte.

XI. Wegen der angesinnten Kränkung des Eigenthums der Geistlichkeit, sogar der ausländischen Besitzungen halber: Dieses Eigenthum ist eben so, wie das Eigenthum eines andern Staatskörpers, zu betrachten.

XII. Der Punkt, wegen Aufhebung des Intercalar-Betrages von erledigten Kanonikaten, Kaplaneyen und andern geistlichen Benefizien, betrifft wieder nur die Bischöfe und nicht die Stände. Inzwischen ist es bey den hierüber schon bestehenden Verordnungen zu belassen. Endlich

XIII. Wegen Einschränkung der Kollaturen auf Benefizien, ist den Patronen die Auswahl zur Benennung nicht zu beschränken, sondern so viel möglich zu erleichtern, und daher vermittels der Landesstelle den Ordina-

dinarien zu bedeuten, daß sie den Patronen zu den erledigten Benefizien nicht etwann nur drey, sondern alle taugliche Mitwerber vorzuschlagen hätten, damit der Patron dann einen auswähle.

Beschwerden, welche den Adel allein betreffen.

I. Ueber das der Ritterschaft im Jahre 1782 entzogene Officium nobile Judicis, und

II. über die durch Abnahme des Prim-Instanz-Gerichtes und die erfolgte Unterordnung des Adels, an die i. J. 1782 neu aufgestellten Landrechte: In Ansehung dieser zwey Gegenstände ist nach vorläufigen weiteren Erörterungen der ständischen Vorschläge, ein gemeinschaftliches Gutachten über die Frage Wie? zu erstatten; vornehmlich aber wird an Handen zu geben seyn, wie die Bedenken, so der Wiederübertragung des nobilis Officii Judicis an die Ritterschaft im Wege stehen dürften, zu Gunsten des ständischen Wunsches, beseitiget werden könnten.

III. Bewillige ich, daß von nun an, das im Jahre 1787 bey den Vorderöster. Landrechten eingeführte Mortuarium für die Zukunft ganz aufgehoben werden möge; wie ich dann auch

IV. Das Patent vom 9. May 1785 wegen Umstaltung der Real- in Geldfideikomisse, von nun an in den Vorlanden mit der Vorsehung aufheben will, daß 1) es wegen der für die Zukunft auf Realitäten zu errichtenden Fideikommissen, bey den älteren Gesetzen, besonders dem Gesetze vom Jahre 1763; und 2) bey dem lediglich sein Bewenden haben soll, was in Folge bemeldten Patents, in der Zwischenzeit, nehmlich vom J. 1785

bis hieher gesetzmässig geschehen ist, da die Parteyen hierauf bereits ein Jus quæsitum haben.

Wegen Verzicht der annoch minderjährigen adelichen Töchter ist sich einsweilen lediglich nach meiner Entschliessung vom 15. Jänner d. J. zu achten. Endlich

V. wegen der seit Einführung der Landrechte ausgedehnten Vormundschaften der adeligen Pupillen und ihrer Rechnungsrevisionen, kann nichts geändert werden, sondern es hat bey den bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Besondere Beschwerden der Städte und Landschaften.

I. Wegen Organisirung der Magistrate gibt meine schon erflossene durch das Hofdekret vom 16. September (N. 61. S. 95.) erlassene Resolution bereits Ziel und Maß.

II. Wegen Anstellung der Militarpersonen zu Rathsgliedern besteht ohnehin schon meine Verordnung, (N. 30, S. 65) daß es von der Schuldigkeit Militaroffiziers bey den Magistraten anzustellen, abzukommen, jedoch bey Gelegenheit zu ihrem anderweitigem Unterkommen der Bedacht zu nehmen sey.

III. Der Karenz = und Karakterstaxen = wie auch Arrhenfond, kann gegenwärtig nicht entbehret werden.

IV. Wegen der Eingriffe der Länderstellen in Polizeygegenstände, können die Städte und Landschaften nicht fordern, der Oberleitung und Aufsicht meiner Landesstelle entzogen zu werden. Auch kann von der Superrevision

der städtischen Rechnungen durch die Landesbuchhalterey nicht abgegangen werden.

V. Wegen Gewerbschaften, will ich als allgemeine Regel festgesetzt haben, daß den Magistraten und Ortsobrigkeiten, da ihnen die Lokal-Nahrungsfähigkeit am besten bekannt ist, ausser ganz besonderen Ursachen, kein Professionist oder Handelsmann aufgedrungen, so fort in die Aufnahme und Abweisung der Gewerbsleute von der Landesstelle nur damahls sich eingemenget werden soll, wenn gegen die Magistrats- und obrigkeitlichen Bescheide recurrirt wird. Endlich

VI. Wegen des Einfuhrverbothes der in V. Oe. fabrizirten Waaren, hat es bey meinen schon geschöpften Resolutionen (N. 12 und 13. S. 158 und 159) zu bewenden.

Besondere Beschwerden der Bürgerschaft zu Freyburg.

Diese bestehen in folgenden Puncten, 1. wegen der neuen Magistratsorganisirung; 2. wegen Uebersetzung der Handwerker und Gewerbschaften mit Ausländern und 3. wegen der erhöhten Gerichtstaxen und der neuen Prozeßordnung.

So viel den ersten Gegenstand belanget, will ich der V. Oest. Hauptstadt Freyburg alles dasjenige eingestehen, was ich dem dritten Stande überhaupt auf die oben angeführte gleiche Klage bewilliget, und aus besonderer Gnade die zweyte beygesetzte Begünstigung oder vielmehr Ausnahme weiter dahin erläutern: daß die 36 Zunftmeister der Stadt Freyburg, wie vorhin, und zwar jedesmahl

jähr-

jährlich 12 aus ihnen, abwechselnd, dem Magistrate in Oekonomicis mit Sitz und Stimme beygezogen werden mögen. Es hat daher von den im Jahre 1787 aufgestellten 3 Repräsentanten ganz abzukommen. Hingegen soll die bemelten Repräsentanten im ersagten Jahre vorgeschriebene Instruktion, nun für die den ökonomischen Rath frequentirenden 12 Zunftmeister zur pflichtmässigen Richtschnur dienen.

Wegen Uebersetzung der Gewerbschaften hat auch hier dasjenige zu gelten, was ich auf die fünfte Beschwerde des dritten Standes beschlossen habe. Und in Ansehung der Taxen ist der Stadt Freyburg in meinem Nahmen zu erkennen zu geben, daß ich allerdings geschehen lassen wolle, daß für die bürgerlichen Streitigkeiten der Stadt Freyburg geringere Taxen bestimmet werden; nur aber daß dadurch das städtische Aerarium, wohin selbige einfliessen, nicht etwann in eine Verlegenheit gesetzt werde. Der Magistrat kann daher den Entwurf einer solchen Taxordnung für die Stadt Freyburg der Landesstelle überreichen.

Besondere von den schwäbisch-österreichischen Ständen angebrachte Beschwerden und Bitten.

Hierüber ist sich überhaupt, in so weit, als diese Punkte mit jenen der Breisgauischen übereinstimmen, auch nach meiner für diese ertheilten obigen Entscheidung zu achten. Wie ich ihnen dann I. ebenfalls die Auswahl eines besonderen Chefs gegen meine Bestätigung, bewillige, und die Einbegleitung der verheissenen Instruktion durch die Landesstelle gewärtige; auch eben so II. der Gegenstand

wegen Beschränkung der Beurlaubungen durch dasjenige seine Erledigung erhält, was ich oben auf den vierzehnten Punkt der allgemeinen Breisgauischen Beschwerden bereits beschlossen habe.

III. Das konfiszirte Vermögen der Deserteure hat schon seine Bestimmung, mithin kann solches dem Lande nicht überlassen werden.

IV. Die Abschaffung der Landesadvokaten, V. die Bestellung des Appellationsgerichts in Freyburg; VI. die Bestimmung einer Appellations-Summe; und VII. die Beschränkung der Erbfolge unehlicher Kinder: Ausser der von mir schon begnehmigten Uebersetzung des Appellationsgerichtes, sind die übrigen Gegenstände zur Ueberlegung und möglichsten Abhilfe zu übergeben.

VIII. Den Ständen ist zu bedeuten, daß sie sich wegen der Vieh- und Hutweiden-Abtheilung lediglich nach den Lokalumständen zu benehmen hätten, wie dann auch in so weit der Mittrib hier und da mit andern Reichs und Ritterschafts-Orten gemein ist, alle Vorsicht und nachbarlich gutes Betragen gebrauchet werden soll.

IX. Dem Gesuche um Verschonung von den Kosten für den Vieharzt-Lehrer, Landschafts-Physiker und Chymiker, kann nicht gewillfahret werden, da der Stände eigener Nutzen dabey unterwaltet.

X. In Ansehung der Bitte um Einhalt des übertriebenen Gewildpflanzes, sind die Stände auf das bestehende Jagdpatent zu verweisen.

XI. Auf die Bitte um unmittelbare Abhängigkeit der Städte und Dominien von der Landesstelle, kön-

können die Stände vertröstet werden, daß ihnen die mögliche Abhilfe verschafft werden soll.

XII. Die Bitte um Beylassung der Zwangmühlen erhält mit der XXIII. XXIV. XXV. und XXVII. Beschwerde der Breisgauischen Stände die nöthige Erledigung.

XIII. Ueber die Bitte, die Obrigkeiten in Bestrafung politischer Verbrechen weniger zu beschränken, wird die Hofkommission in Gesetzsachen einvernommen werden.

XIV. Bitte, den Unterthan anzuhalten, die Kontrakte über Realitäten protokoliren zu lassen. Hierüber ist den Ständen zu erwidern, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grundes und Bodens und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehende Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen, alle übrigen Kontrakte derselben hingegen davon befreyet seyn, und der Willkühr der Kontrahenten, in so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, überlassen bleiben sollen.

XV. Bitte, daß den Frauenklöstern die Last abgenommen werde, die Exnonnen zu pensioniren. Diese Pensionsbeyträge belaufen sich auf ein sehr Geringes, worüber also die Stände um so mehr hinauszugehen haben, als nach Absonderung des V. Oe. Religionsfonds, diese Beyträge ohnehin gemindert, oder wohl gar aufhören werden.

XVI. Das Unterthanspatent kann alsogleich nicht aufgehoben werden; doch will ich den Ständen erlauben, daß sie einen Vorschlag, was anstatt dieses Patents für eine Verfügung getroffen werden könne, entwerfen,

und

und solches der Landesstelle zur gutächtlichen Einbegleitung übergeben.

Ich gewärtige seiner Zeit die noch weiter zu erstattenden gemeinschaftlichen Vorträge.

(Unterzeichnet) Leopold.

II. Bewilligungen für die Stadt Triest.

(Zu N. 77. S. 123.)

Hofdekret vom 5. Novemb. 1790, an den Gouverneur von Triest und Görz.

Die Vorstellung des triester ökonomischen politischen Stadtmagistrats, wegen einiger Vorrechte der Stadt Triest, und die Vorstellung der Triester Assekuranzkammer, wegen Bestätigung ihres Gesellschaftsvertrags, und wegen einiger anderer Punkte, sind auf Sr. k. k. Maj. ausdrücklichen Befehl, am 14. des letztverflossenen Augustmonaths, in einer eigenen bey dieser vereinigten Hofstelle gehaltenen Zusammentretung, in nähere Erwägung gezogen worden.

Die auf das darüber verfaßte Kommissionsprotokoll erfolgten höchsten Entschliessungen Sr. Maj. werden nun dem Herrn Landesgouverneur zur weiteren Veranlassung des Erforderlichen, bekannt gemacht.

Se. Maj. haben demnach,

I. In Absicht auf die Beybehaltung des bischöflichen Sitzes und eines Kapitels zu Triest, dieser Hofstelle zu bedeuten geruhet, daß dieser Gegenstand durch die auf einen Vortrag der geistlichen Hofkommission vom 25. Aug. d. J. ertheilte höchste Resolution bereits erschö-

pfet

pfet sey, und da vermöge derselben, das Bißthum Triest wiederhergestellt werde, so sind die Zurichtungskosten der bischöfl. Residenz und des Seminariums aus der Kassa der Stadt, laut ihrem eigenen Anerbiethen, zu bestreiten. Die Vermehrung der Domherrn könne mit der Zeit, bey sich ergebenden stärkern Fonds, ebenfals geschehen.

II. Ist die vormahlige alte Triester Kathedralkirche als die wahre und schon gehörig eingeweihte Kathedralkirche, für die grösseren Kirchenfeyerlichkeiten beyzubehalten.

III. Hat die Stadt Triest, in Ansehung der Schulanstalten, sich mit der daselbst bereits bestehenden Einrichtung zu begnügen. Obschon also die Errichtung eines eigenen Lyceums in Triest oder andere Abänderungen in dem gegenwärtigen Schulwesen überflüssig seyn würden; so haben doch Se. Maj. den Antrag, daß ein gewisser Geldbetrag ausgeworfen, und in der Eigenschaft von Stipendien, unter die sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglinge, mit der Verbindlichkeit vertheilt werden möchte, daß sie die philosophischen und theologischen Kollegien auf irgend einer inländischen Universität oder einem Lyceo zu besuchen, und sich zu tüchtigen Seelsorgern zu bilden hätten, für ersprieslich angesehen, und daher bewilliget, daß der dazu nöthige Betrag aus dem Ueberschusse der triester städtischen Kasse ausgemessen, und jedesmahl die höchste Genehmhaltung hierüber eingehohlt werde.

Zugleichen kann auch die Ausmessung eines gewissen jährl. Betrags zur Unterstützung der ebenbesagten, unbemittelten Jugend, bey der Formirung des künftigen städtischen

schen Kasse-Präliminarsystems, in Antrag gebracht, indessen muß aber zugleich auch erwogen und vorgeschlagen werden, was nach den übrigen Umständen, und dem Ertrage des Kassa-Ueberschusses und ohne Abbruch der jetzt noch für das Publikum mangelnden, und davon zu bestreitenden Gebäude, sonst etwann noch für vortheilhafte Anstalten zum Besten der triester Patrizier und der übrigen Insassen, in Beziehung auf Ausbildung und Unterstützung der Jugend, verschaft, und systemisirt werden könnten.

IV. In Absicht auf die Frage, ob nähmlich dem Wunsche der Stadt Triest, gewillfahret, und aus dem gegenwärtigen Triester politischen und ökonomischen Magistrate, wie auch aus dem sogenannten triester Stadt und Landrechte, (welche Behörde denn auch noch ferners das Merkantil und Wechselgericht zweyter Instanz, oder das Appellationsgericht auszumachen hätte) unter dem Titel und in der Eigenschaft einer landesfürstlichen Instanz, eine einzige Behörde errichtet werden soll, haben S. Maj. genehm zu halten geruhet, daß die angetragene Vereinigung beyder Triester Behörden, jedoch stäts mit Beybehaltung der Eigenschaft einer landesfürstl. Instanz, vor sich zu gehen habe, und daß der Magistratualpräses stäts von Sr. Maj. zu ernennen sey. Selbiger müßte aber vorläufig mit einem Wahlfähigkeits-Breve versehen seyn. Bey Ernennung desselben, würde so viel es die Umstände zulassen, auf irgend einen wohlbemittelten triester Patrizier gnädigster Bedacht genommen werden. Dieser Präses hätte bey der politischen Abtheilung dieser neuen Behörde, das Präsidium zu führen: da aber durch die Vereinigung dieser Stellen mit den Stadt und Landrechten die in der ersten

In-

Instanz bereits entschiedenen Merkantil- und Wechselangelegenheiten, daselbst im Appellatorio vorkommen, so würde hier im Merkantilsache, der Herr Landesgouverneur das Präsidium zu führen haben, um so mehr als das Merkantil- und Wechselgericht schon jezt einen Hofrath zum Präses hat. Jedoch soll einem jedesmahligen Landes-Chef im Falle der Erkrankung, oder eines anderen Hindernisses, gestattet seyn, bey dieser zweyten Merkantilinstanz, anstatt seiner, den Magistratualpräses zur Führung des Präsidiums zu substituiren.

Von den 4 Stadt- und Landrechtsräthen, deren jeder mit einem Breve eligibilitatis versehen seyn muß, sind stäts zwey von Sr. Maj. zu ernennen, und zwey von dem Patrizierrathe zu wählen.

V. Haben Se. Maj. in Absicht auf den ehemahls bestandenen ausschliessigen Triester Weinschank, zu beschliessen geruhet, daß es bey der bereits im Jahre 1786 geschehenen Abstellung dieses Privativi zu bewenden habe.

VI. Wegen Abschaffung der Akzise haben Se. Maj. genehmiget, daß diese, in Ansehung des grünen Zeugs und des Brennholzes abgeschafft werden soll.

VII. Was der Herr Landesgouverneur, wegen Beybehaltung der italienischen Sprache in der Verhandlung der Geschäfte, und wegen der besonderen Rücksichtnehmung bey Dienstverleihungen, auf die Kenntniß der deutschen Sprache, bemerket hat, bedarf darum keiner weiteren Bestimmung, weil ohnehin das erstere davon bereits entschieden, und das leztere ganz offenbar in dem Wohl des Dienstes gegründet ist. In Ansehung des Gesuches

der

der Triester Assekuranzkompagnie, haben Sr. Maj. beschlossen:

I. Um, einer Seits, das Verlangen dieser Gesellschaft möglichstermassen zu befriedigen, anderer Seits aber doch Niemanden der Gefahr einer Uebervortheilung oder Beeinträchtigung in seinem Rechte auszusetzen, dieser Gesellschaft übrigens so wie es bey dem vormahligen Banco di assecurazione e cambo maritimi, vermittelst des an das Triester und Görzer Gubernium erlassenen Hofdekretes vom 26 März 1786 geschehen ist, die Bestätigung ihres Gesellschaftsvertrags jedoch mit der ausdrücklich beygesetzten Klausel zu ertheilen ist, daß dieses nur salvo jure tertii, und mit dem Vorbehalte geschehe, daß die Bestätigung sich nicht weiter auszudehnen habe, als in so weit dieser Kontrakt auf die Actionairs Beziehung hat, und Rechte oder Pflichten zwischen den Kontrahenten bestimmet, ohne daß er auf diejenigen eine Wirkung haben könne, welche diesen Kontrakt weder ursprünglich eingegangen sind, noch ihn in der Folge angenommen haben.

II. In Ansehung des ersten der in der Versammlung vom 6 May d. J. von dieser Gesellschaft festgesetzten Punkte, haben Se. Maj. beschlossen, daß dieser Gesellschaft im Falle der vor sich gehenden Veräußerung einiger ihrer Actien, nur dann ein Einstandsrecht oder ein Vorzug zur Einlösung eingeräumt werden soll, wenn diesen Akzienbriefen selbst ausdrücklich und wörtlich eingeschaltet ist, daß sie nur mit dem Vorbehalte des den Actionairen zustehenden Einstandrechtes veräußerlich sind, und also auch nur

mit

mit dem Vorbehalte des der Compagnie zustehenden Vorzugsrechts verpfändet werden können.

III. Auch haben Se. Maj. in Absicht auf den zweyten Schluß der erst angeführten Versammlung, wegen Festsetzung des Umstandes, daß kein Actionair dieser Gesellschaft, und zwar wie der eigentliche Inhalt dieses gesellschaftlichen Schlußes lautet, in irgend eine andere, etwann in Triest erst neu zu errichtende Assekuranzgesellschaft sich sollte einlassen können, die Bestätigung, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, zu ertheilen geruhet, daß dieser Umstand durch den Weg der Zeitungsblätter, besonders aber in Triest, zur allgemeinen Kenntniß kundgemacht werde. Was endlich die letzte Bitte der Assekuranzgesellschaft, wegen der Annahme des französischen Marinedikts und der Gewohnheiten anderer Staaten, zur Richtschnur der entstehenden Streitigkeiten, belanget; so haben Se. Maj. hierüber genehm gehalten, und erkläret, daß die Annahme eines fremden Seegesetzes keineswegs nöthig sey, und also der bereits vormahls in Trjest bearbeitete Entwurf eines Seegesetzes unverzüglich vorgenommen, und insbesondere das von den Assekuranzen handelnde Kapitel ausgehoben, die hierbey etwann noch zu machenden Abänderungen bearbeitet, der alsdann ausfallende Entwurf der Triester Assekuranzkammer um ihre Erinnerungen zugesendet, und wenn auch diese nichts dagegen einzuwenden hat, Sr. Maj. zur Bestätigung vorgelegt, und nach Erhaltung derselben, in der Eigenschaft eines k. k. Seegesetzes publicirt werden soll.

III. Convention über die Gerechtsame der Reichskanzley, geschlossen zwischen des Kaisers Maj. und dem Reichs-Erzkanzler, zu Frankfurt am M. den 29. Sept. 1790.

(Zu N. 89. S. 143.)

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden König zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Meiland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, nachdem durch Schickung des Höchsten, die Umstände des zu Frankfurt bestehenden Wahlkonvents dahin gediehen sind, daß die Wahl eines römischen Kaisers von dem hohen Kurfürstlichen Kollegium auf Uns nächstens vollbracht werden wird, als haben wir mit dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Friedrich Karl Joseph Erzbischof zu Mainz, des heil. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler, und Kurfürsten ꝛc. ꝛc. Ihres tragenden Erzkanzlariats wegen, und Sie mit Uns, wegen der Reichskanzley-Gerechtsame die nachstehenden verbindlichen Handlungen geschloßen und getrofen:

Zum ersten, und voraus erneuern, bestätigen, und bekräftigen Wir in voller, bester Weise und Maß, die von Unseren Vorfahren im Reiche und zwar in dem Jahre 1745 am 9. Septemb. von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, Kaiser Franz, in dem Hauptquartiere

zu

zu Heidelberg, mit Kurfürst Johann Fridrich Carl getroffene Kanzleyverkomnisse, nebst dem von weil. unserer Frau Mutter der K. K. Maria Theresia höchstseeligen Gedächtnißes, darüber gemachten Monitis und darauf im Jahre 1746 erfolgten weiteren erzkanzlerischen Erklärungen, wie auch die mit gedachter Unserer Frau Mutter und mit unserem nächsten Vorfahren und geliebten Bruder, Joseph dem II. im Jahr 1773 abgeschlossene doppelte Uebereinkunft, mit Einschluß der Erbländischen Ministerialerklärung vom 1 Septemb. 1772 und in Ansehung des Jurisdiktions - Punktes im Jahre 1770, sodann unter dem 10 März 1772 und den 23 Dezember 1773 von weil. Unserer Frau Mutter, und Unseren Herrn Bruder erlaßenen Resolutionen, also und dergestalt, daß die erwähnten Vergleiche, Resolutionen, und Erklärungen, dieselbe Kraft nnd Wirkung allerdings behalten und haben sollen, als wären sie und jeder derselben diesem unseren gegenwärtigen Kanzleyvertrage von Wort zu Wort eingerückt.

Demnach und fürs Andere, da die Erfahrung inzwischen verflossener Jahre durch die mannigfaltig entstandenen Beschwerden, die Unvollkommenheit in der Fassung und in dem Ausdrucke mancher Stellen gezeigt, welcher abzuhelfen eine nähere Bestimmung der erwähnten Verkomniße und eine Remedur der Beschwerden wohl erforderlich seyn will, als haben wir zu diesem Zwecke mit des Herrn Churfürsten von Mainz Liebden, als des Reichserzkanzlern, folgende nähere Uebereinkunft weiters getroffen, welche in allen Punkten, wor in sie die vorhergehenden supplirt, oder denselben

auch derogirt, für die vorzügliche, und allein giltige, unbeschadet anderweiter Kraft der vorigen, allerdings gehalten werden und seyn soll. Und so bestehen diese dergestalt erläuterten, und neu gefaßten Artikel im folgenden:

§. 1.

Nachdem nicht nur in vordern Kanzleyverträgen jederzeit verordnet war, sondern es auch der guten Ordnung, und den bisherigen Wahlkapitulationen gemäß ist, daß die Kaiserl. Minister in das Reich und an auswärtige Höfe ihre Kreditive aus der Reichskanzley erhalten, und die Rekreditive bey derselben zur Verwahrung abgeben, die Kreditive der fremden Gesandten aber bey der Reichskanzley ebenfalls aufbewahrt, und ihnen aus dieser Kanzley Rekreditive ausgefertiget, auch mit den Instructionen und Berichten der kais. Minister es nach daselbst geschehener Vorschrift gehalten werde, nur aber seit verschiedenen Jahren ein anderes eingeführet worden, als haben wir Uns in Ansehung aller kaiserlichen in und außer des Reichs abgehenden Minister dahin einverstanden, daß denselben beydes, aus der Reichs = und aus der geheimen Staatskanzley, Kreditive und Rekreditive ertheilt, Instruktionen in Reichssachen aus jener, hingegen über unser Hauß betreffende Angelegenheiten, aus dieser ihnen gegeben, ihre Berichte in Reichssachen an die Reichskanzley, in anderen Gegenständen an die geheime Staatskanzley erstattet, endlich die Kreditive fremder Minister, wenn sie etwann nicht ebenfalls gedoppelt an Uns als Kaiser, und als Herr Unserer Erbländer beglaubiget werden sollten, im Originale bey der Reichskanzley, bey der Staatskanzley aber in authentischen Abschriften deponirt werden sollen.

§. 2.

§. 2.

So wenig Seine Liebden gemeint sind in Zweifel zu ziehen, daß wir nach unserem Wohlgefallen auch bloße königl. geheime Räthe zu machen, und solchen ihre Dekrete von Unsern Erbländischen Kanzleyen expediren zu lassen befugt sind, so haben sie sich doch dagegen beschweret, daß diesen bloß königl. geheimen Räthen seit wenigen Jahren gleicher Rang, und Prerogative wie den kaiserlichen hätten zugeleget werden sollen. Wir sind demnach mit seiner Liebden verstanden, daß alle unsere bloß königlichen geheimen Räthe den kaiserlichen geheimen Räthen, welche hierüber Dekrete aus der Reichskanzley erhalten haben, allerdings nachgehen sollen, doch das kaiserliche geheime Rathsdekret denjenigen bloß königl. geheimen Räthen, welche unter Kaiser Joseph II. letztern Rang schon bekleidet, oder während des Reichs Interregni von Uns dazu erhoben worden sind, um die Hälfte der Taxe ausgefertiget werden soll. Welches jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft zu verstehen ist.

§. 3.

Was nun die bey unserm kaiserlichen Regierungsantritte geschehen sollende Erneuerung der Dekrete Weiland unserer Vorfahren gewesener geheimen Räthe betrift, so sind Wir mit des Herrn Kurfürsten von Mainz Liebden einer solchen Auskunft übereingekommen, der zu Folge die Gebühr allerdings, jedoch ohne zu merkliche Beschwerde jener Räthe, beobachtet werden möge, und haben Seine des Herrn Kurfürsten von Mainz Liebden zu Erleichterung der Sache sich dahin gütlich verstanden, daß:

N 3 a.

a. denjenigen kaiserl. geheimen Räthen, welche von der Reichskanzley mitverpflichtete Hofämter bekleiden, wie nicht weniger Unserm erbländischen Staats- und Vizekanzler, und allen Präsidenten der Hofstellen (wohin auch der Kammerrichter und die Präsidenten in Wezlar, der Kommissarius und Konkommissarius am Reichstage, und der Plenipotentiarius in Italien zu zählen sind) diese neue Dekrete unentgeltlich ausgefertiget werden sollen.

b. Andere Unsere Diener, deren Aemtern die geheime Rathswürde nicht nothwendig ist, und für sich anklebet, oder welche ohne einige Rücksicht auf ihre Stellen zu kaiserlichen geheimen Räthen von unsern Vorfahren am Reich erhoben worden sind, um die Hälfte der sonst gebräuchlichen Taxe die Erneuerungs-Dekrete zu lösen hätten.

§. 4.

Die an den Reichsvizekanzler addreßirten Ministerialpakete sollen nie wieder, wie etwann geschehen ist, bey der Hauptmauth, sondern in Beyseyn eines Mauthbedienten auf der Reichskanzley, oder in des Reichshofvizekanzlers Wohnung, nöthigen Falls, eröffnet werden.

§. 5.

Ein jeweiliger Reichshofvizekanzler wird mit den Reichsreferendaren allen das Reich angehenden geheimen Staats-Konferenzen, wenn auch bey selbigen Reichshofraths-Gutachten vorgetragen werden, beywohnen, und daselbst über alle Reichssachen das Referat, oder schriftliche Gutachten der Konferenz von dem Reichsreferendario, auch deutsche oder lateinische Expedition alt hergebrachtermaßen geführet, und hierüber ein Protokoll gehal-

halten werden, ohne daß gegen dieses alte Herkommen die dahin nicht abzielende neue Faßung des Art. XVI. §. unserer Wahlkapitulation angeführet werden mag, noch soll.

§. 6.

Da seit einigen Jahren in Betreff der Standeserhöhungen, wegen Nichtbeobachtung des durch die Konvention vom J. 1773 Art. I.—V. zwischen der Reichs- und unserer österreichischen Hofkanzley festgesetzten Reciproci, Klagen sich erhoben haben, als ist Unser Wille, und wollen wir darob allerdings halten, daß dem erwähnten Reciproco künftighin weder directe noch indirecte zuwidergehandelt, sondern jene Artikel obgedachter Konvention genau erfüllt werden mögen, sonderlich daß in deren Gemäßheit die Reichskanzley eben so wenig gehindert werde, Unseren erbländischen Unterthanen, jedoch nach vorgängiger Konventionsmässiger Kommunikation, einen Grad des Reichs-Adels zu ertheilen, den solche unsere Unterthanen bey Unseren erbländischen Stellen noch nicht erhalten haben, als wenig sie, die Reichskanzley sich dagegen beschweren mag, wenn gedachte Unsere erbländische Stellen einem Reichs-Unterthane, nach vorgängiger Kommunikation, Unsern erbländischen Adel ausfertigen, wenn gleich ein solcher Reichs-Unterthan diesen Adel bey der Reichskanzley nicht genommen hat. Und verstehet sich übrigens von selbst, daß die aus der Reichskanzley erhaltenen Standeserhöhungen keine Inkolats-Rechte in Unsern Erbländern mittheilen.

§. 7.

Sintemalen die Ertheilung Karaktermäßiger Hofquartiere, oder in deren Ermanglung, verhältnißmäßiger Quartiergelder, eine seit Jahrhunderten herkömmliche Uebung, und in den Kanzleyverträgen versehen gewesen ist, aber zu nicht geringer Beschwerdeführung Anlaß gegeben, daß da im Jahre 1781 die Natural-Hofquartiere gänzlich aufgehoben, die Quartiergelder theils nicht verhältnißmäßig, theils manchem erst nach Jahren gegeben worden sind; so ist hiermit verabredet, und sind wir des ernstlichen Willens, sogleich nach angetretener Unserer kaiserl. Regierung eines billigen Tariffs mit seiner Liebden übereinzukommen, welchemnach allen zur Quartierung berechtigten Personen ohne Aufschub, noch Willkühr, sofort nach Antritt ihrer Dienste, in Entstehung eines Naturalquartiers, ein billiges Certum quantum jährlich ausbezahlet werden möge und soll.

§. 8.

Da im Jahre 1784, entgegen dem Herkommen, verschiedene die Freyheit von dem Liniengelde beschränkende Insinuate geschehen sind, so daß dieselbe weder bey dem Gebrauche der Miethpferde noch für mit Viktualien, und anderen Bedürfnißen beladene Wägen Statt finden sollte, und aber wir allschon seit Antritt Unserer Erbländischen Regierung, den Genuß dieser Freyheit auch bey Gebrauche gemietheter Pferde gefreyten Personen, auf Vorzeigung ganz eigener von der Bankalgefäll-Administration zu fertigender, und uns vorzulegender Freypollete, wieder gestattet, als tragen Wir um so weniger Bedenken zu erklären, daß sie unter Vorzeigung solcher Polleten, wel-

chen

chen aus der Reichskanzley andere auch wohl beygefüget werden können, auch mit Viktualien, und anderen Bedürfnißen beladene Wagen gelten, jedoch für die letztere, wann Miethpferde dabey gebraucht werden, zu Verhütung Mißbrauchs, von dem Reichshofvizekanzler, oder dem Reichshofrathspräsidenten, unterschriebene Spezial-Atteste de proprietate vorgezeigt werden sollen. Und gleich wie der Genuß derselben auch für die Weiber und Wittwen gefreyte Personen sich von selbst verstehet, so wird in Betref der Kinder hiermit auf so lange sie bey den Aeltern leben, ohne den Stand zu mutiren, und noch 10 Jahre nach der Eltern Tod und erlangten Majorenität, ihnen die Freyheit vom Liniengelde verstattet werden und bleiben.

§. 9.

So ist auch in Ansehung der Mauthfreyheit jene Verordnung vom J. 1784, der zu Folge diejenigen gefreyten Personen, welche außer Handel gesetzte Waaren kommen lassen, dazu einen Paß von der Böhmischen Kanzeley begehren, bey dem Hauptzollamte 60 v. H. deponieren, und nach einem Jahre erst wieder erhalten sollen, dieses deponieren bereits von Uns abgestellet worden, und wollen Wir ferner daß die vorzuzeigenden Päße von der Reichskanzley auszustellen wären, mit dem Anhange jedoch, daß erstlich die an den Mauthämtern bekantern Bankalpäße dabey seyn sollen, zum anderen zu Verhütung Unterschleifs und Mißbrauchs, ein genaues Verzeichniß darüber gehalten, und dem Reichshofvizekanzler, wie auch dem Reichshofrathspräsidenten, dieser Elenchus der von dem Reichshofraths- und von den Reichskanzley-

Ver-

Verwandten verschriebenen fremden Waaren, zur Beurtheilung halbjährig zugestellet werde, drittens die schärfste Verfügung nach Inhalt älterer Vorträge, dahin geschehe, daß der geringste Unterschleif mit dem Verluste sothaner Freyheiten, und auch des Kanzleydienstes selbst, nebst allenfalls weiterer exemplarischer Befrafung, allerdings angesehen, und hiernach jeder nach der Strenge seiner obhabenden Pflichten angewiesen werden soll.

In Ansehung der Wittwen wird es bey dem eingeführten Bauschquantum sein einstweilliges Bewenden bis auf weitere Uebereinkunft, fernerhin haben.

§. 10.

Nachdem im Jahre 1786, vermittels einer Note von der böhmischen Kanzley, der Reichskanzley insinuirt worden ist, ausser Handel gesetzte Waren in der Verlaßenschaft gefreyter Personen nicht verkaufen zu lassen, sondern dem Erben zu eigener Konsumirung, oder wenn diese nicht möglich ist, einem allgemeinen Depositorio auf so lange zu übergeben, bis sie ausser Landes geschaft werden mögen, und eben dieses zu mancherley Unbequemlichkeiten und Mißhelligkeiten Anlaß geben möchte, als sehen Wir den Grund dieser Verordnung durch die §. 8 gegen den Mißbrauch der Mauthfreyheit getroffene Vorkehr, für erschöpft und erlediget an.

§. 11.

Eben so hat es nicht die Meinung, daß die im Jahre 1788. verordnete Abschätzung hinterlassener Prätiosen durch das Punzierungsamt die Reichsdienerschaft irgend betreffen soll.

§. 12.

Volljährige Kinder von Eltern, welche Forum privilegiatum haben, bleiben bey letzteren, so lange sie in den Eltern Brod sind, nach deren Hinscheiden aber, und nach erlangter Majorenität noch 10. Jahre, wenn sie nicht vorher den Stand verändern. Furiosi und Prodigi werden als allzeit minderjährig bey dem Foro ihrer Eltern gelassen.

§. 13.

Was die Erlassung der landesfürstl. Abfahrtgelder und der Nachsteuer, wie auch den Vorbehalt grundherrschaftlicher Abfahrtgelder von unterthänigem Vermögen, endlich das der Stadt Wien ebenfalls ausbedungen gebliebene anbetrift, so bleibt in diesen Punkten einsweilen, und bis zum näheren Einverständniße, wozu wir gleich nach angetretener Unserer Regierung bereit sind, alles noch bey dem §. 14 der im Jahr 1773 geschlossenen Konvention.

§. 13.

Schließlich wollen Wir sogleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung diesen sowohl, als jene, oben im Anfange bestätigten Kanzleyverträge Unseren erbländischen Stellen zu desselben genauer Befolgung, und straker Nachgelebung mittheilen, auch darob halten, und soll alles, was dagegen vorgenommen wird, ganz unkräftig seyn.

Zu dessen wahrer Urkunde sind von gegenwärtiger Vergleichshandlung zwey gleichlautende Exemplarien niedergeschrieben, unterzeichnet, und gegen einander

aus=

ausgewechselt worden. So geschehen zu Frankfurt am 29. September 1790.

L.S. driter kurböm. Wahlbothschafter
Joseph Freyheer v. Bartenstein
L.S. kurfürstl. Mainz. geh. Konferenzrath
Johann Müller.

Vorstehender Vertrag wird von Uns seines ganzen Inhalts bestätiget.

Frankfurt den 14. Oktober. 1790,

L.S. Fridrich Karl J. Churfürst.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Alpha=

Alphabetisches Register
über den Inhalt dieses Bandes
nach der Seitenzahl.

A.

Avitalitätsrechte in Galizien. 146.
Advokaten, derselben Fehler sind nicht in den Zeitungen anzuzeigen 83. doch sind sie zur Entschädigung zu verhalten. 83.
Aemter, sämmtliche, werden bestätiget. 1.
Anstände und Zweifel über Verordnungen sind bey Hofe anzubringen. 54.
Appellations = Behörde neue zu Freyburg 126. neue zu Insbruck 151.
Armeninstitut, Vermächtnisse für dasselbe sind zinsbringend anzulegen, und der Landesstelle anzuzeigen 116.
Assekuranzgesellschaft in Triest, Bewilligung für dieselbe 123.
Ausfuhr der Follen ist verbothen 154. des ungarischen Tobakblattes 157. der Gesundheitswässer. 158. Des Bleyes. 160. Des Waitzens aus Galizien. 161. Des Unschlitts und der Seife verbothen. 161.
Aus = und Eingewanderte. S. Bevölkerung.

B.

Baders = Ansässigkeiten auf dem Lande zu befördern. 144.
Bauerngüter, in Oesterreich, Erbfolge in dieselben. 117.
Baumzuchts = Ermunterung in Galizien. 30.
Beamte, sämmtliche, werden bestätiget. 1. Konduitenlisten hören auf. 87. Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen. S. Pensions = Normale.
Bergbau auf Steinkohlen und andere Erzeugnisse. 81.
Bergvermögen, worin dasselbe bestehe. 36. 74.
Bestätigung der Aemter und Beamten. 1. Der Privilegien und Freyheiten ist anzusuchen. 139. Der Bürgermeister. 79.
Bevölkerungs = Tabellen vom Militarstande. 35. Ueber Ein = und Auswanderer. 40.
Beuteltücher sind vom Waarenstempel frey. 164.
Bildung der angehenden Geistlichkeit. 57.
Bischöfe (die) erhalten die zu den General=Seminarien gegebenen Fonds zurück 58. Die Sorge

ge

ge für die Bildung der Diöcesangeistlichkeit 58. und können eigene Seminarien und theologische Lehranstalten errichten. 59.
Blattern, mit solchen behaftete Kinder nicht an öffentliche Orte zu bringen. 36. Blattern-Behandlung: Unterricht für das Volk. 102.
Bleyausfuhr wird erlaubt. 160
Böhmen: Einführung des Tranksteuer-Aufschlags 31. Judensteuer-Patents-Erläuterung. 38. Zukerrafinerien zu Königssal. 40. Neues Krankenhaus zu Prag. 128.
Briefporto-Journalsführung die doppelte, hört auf. 91.
Brodeinfuhre nach Wien. 160.
Büchercensurs-Instruktion, Erläuterung. 92.
Bürgermeister, derselben Bestätigung. 79.

C.

Caducitäts-Rechte. S. Heimfälligkeitsrechte.
Censurs-Instruktion, Erläuterung. 92.

D.

Decken und Teppiche, der tirolischen, Einfuhrszoll. 155.

E.

Einfuhr fremder Fischgattungen. 162. Der Unschlittkerzen und der Seife. 163.
Einquartierung der durch Wien ziehenden Truppen. 72.
Eisenhämmer von der Erbsteuer befreyt. 37.
Erbfolg-Ordnung (Oesterreichische) in die Bauerngüter 117.
Erbsteuer-Hofkommission in N. Oesterreich wird hergestellt. 113. Die Tirolische wird in Vorderösterreich eingeführt. 101. Eisenhämmer sind davon befreyt. 37. Ingleichen bey Bergwerken vorfindige Gelder und Aktivforderungen. 74.
Erträgniß-Ausweisungen der landesfürstlichen Pfründen mit den Besetzungs-Vorschlägen einzusenden. 153.

F.

Fischgattungen, fremder, Einfuhre. 162.
Fleischhacker, derselben Zünftigkeit in Mähren und Schlesien. 13. Widmung an die Seifensieder. 19
Fleischtaxe in Mähren und Schlesien. 13.
Follen-Austrieb, verbothen. 154.
Forum privilegiatum der Eltern, wie lange es den Kindern verbleibe. 143.
Frauenklöster. Mit den Stiftplätzen in denselben ist die Pflicht zum Lehramte nicht verbunden. 55. Es ist ihnen erlaubt, Kostgängerinnen anzunehmen. 138.
Freyheiten und Privilegien zur Bestätigung vorzulegen 139.
Früch-

Früchten = Verkehr zwischen den deutschen und ungarischen Erbländern. 156. 157.

G.

Galizien: Ermunterung der Baumzucht. 30. Schorsteine von Flechtwerk sind erlaubt. 31. Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung mit Zahlungsbedingungen geschlossener Kaufbriefe. 41. Advitalitätsrechte. 146. Griechischkatholisches Generalseminar in Lemberg. 64. Waizen = Ausfuhre 161. Hopfen = Ausfuhre. 156.

Gefängnisse. S. Strafen.

Geistlichen, künftige Bildung der angehenden. 57.

Gelder, werden nur zu 3½ v. H. in den Staatskassen angenommen. 98.

Generalseminarien werden aufgehoben. 57. Das Griechischkatholische in Lemberg bleibt, und wird den Bischöfen anvertraut. 64.

Gepränge alles öffentliche zu Sr. Maj. Empfang, auf allerhöchstdero Reisen, wird untersagt. 96.

Geschmeide von Gold = und Silber: Punzirung und Schätzung. 136.

Gesundheits = Wässer Ausfuhr = Prime. 158.

Getreidemauth in Kärnten wird wieder hergestellt. 56.

Gewichter = Polizey in Oesterreich. 26.

H.

Hebamen und Bader = Ansässigkeiten auf dem Lande zu befördern. 144.

Heimfälligkeits = Rechte, in wie weit solche giltig seyn. 53. In Oesterreich ob und unter der Ens. 149.

Helvetischer Confessions = Verwandten Buß und Bethtag. 113.

Herrschaften S. Obrigkeiten.

Hopfen des Galizischen Consumo = Zoll. 156.

J.

Innerösterreich. S. Oesterreich.

Juden, können Doktoren der Rechtswissenschaft und Advokaten werden. 94. Behandlung der jüdischen Arrestanten. 76. 122. Judensteuer in Böhmen. 38.

K.

Kapitalien werden nur zu 3½ v. H. in den Staatskassen angenommen. 98.

Kärnten. S. Oesterreich.

Kaufbriefe, Rechtswirkung ihrer landtäflichen Eintragung in Galizien. 40.

Kaution, Vorsichten bey Annehmung derselben von einem dritten. 98. 144.

Kinder von Eltern, die ein Forum privilegiatum hatten, wie lange sie solches geniessen. 143.

Klaub=

Klaubholz und Waldstreue sind mauthfrey. 163.
Klöstern (den) in Tirol wird die Sammlung verbothen. 101. Vergl. Frauenklöster.
Konduitenlisten hören auf. 87.
Königsfaler Zuckerrafinerie 40.
Kostgängerinnen in Frauenklöstern. 9.
Krankenhaus (Wiener) Erfordernisse zur Aufnahme in dasselbe. 112. Neues zu Prag. 128.
Kreditskassen ständische, nehmen nur zu 3½ v. H. Gelder auf. 98.
Kreisämter, derselben Bereisungen durch einen Rath der Landesstelle. 75. 150.
Kriminalstrafen. S. Strafen.

L.

Legitimation der Waaren, aus im Zolle begünstigten Provinzen. 161.
Lehramt. Stiftplätze in Frauenklöstern verbinden nicht dazu. 55.

M.

Mädchen, welche Stiftplätze in Frauenklöstern erhalten, sind nicht zum Lehramte verbunden. 55.
Magistratswahlen in Städten sind nicht an Militarpersonen gebunden. 65. Welchen Rang Offiziere in Magistratsämtern behaupten 126 Magistratswahlen an Municipalorten. 77. Die Verwandten des Amtswerbers haben bey den Wahlen keine Stimme. 85. Bestätigung der Bürgermeister. 79.
Mähren. Ordnung für Fleischhacker und Seifensieder. 13. Unschlittkerzen und Seifentaxe. 87. Gränztrankſteuer. 28. Konsumo = Impost in Schlesien 28. Zehent = Einhebungs = Ordnung. 32.
Marly = Spitzen, Waarenstempel. 164.
Maße = Polizey in Oesterreich. 26.
Mauth = und Zollsachen, Verordnungen. 154.
Militarpersonen, derselben Aufnahme zu städtischen Aemtern. 65. Rang in Magistratsämtern. 126. Tabellen über derselben Geburten, Sterbefälle und Trauungen. 35. Die Verurtheilten sind nicht an die politischen Behörden abzugeben. 78.
Mortuarium in Vorderösterreich hört auf. 100.

N.

Neustädter = Akademie: chirurgische Untersuchung der dahin bestimmten Zöglinge 84.

O.

Obrigkeiten, derselben Heimfälligkeitsrechte 53. 149. haben den Magistratswahlen in Municipalorten vorzustehen, 77. sollen das Betteln

zu

zu hindern sich angelegen seyn lassen. 116.
Ochsen = und Kühehäute aus türkischen Ländern, Konsumo Zoll. 154.
Oesterreich, Niederösterreich: Polizey über Maße und Gewichte. 26. Die Waisengelder sind den überlebenden Ehegatten zu lassen. 72. Stiftungs = Direktion. 75. Erbsteuer = Hofkommission. 113. Vermächtnisse für das Armeinstitut. 116. Heimfälligkeits = Rechte. 149. Erbfolge = Ordnung in die Bauerngüter. 117. Oesterreich ob der Ens. Die Schmiedemeister sollen in dem Wiener Thierspitale den Lehrkurs vollendet haben. 29. Innerösterreich. Vorsichten zur Hindanhaltung der Winkelschreibereyen 86. Verboth in ausländische Lotterien zu setzen. 141. In Kärnten werden die ständischen Mauthgefälle wieder hergestellt. 28. Vorderösterreich: Organisirung der Städte. 95. Bewilligungen für die Stände. 100. 169 Neue Appellationsbehörde in Freyburg. 126. Begünstigung der Manufakturen. 158. Oberösterreich. Neue Appellationsbehörde zu Insbruck. 151. Den Klöstern wird das Sammeln untersagt. 101. Zollbegünstigung der tirolischen Decken und Teppiche 155. der Spielkarten 159. S. Böhmen, Galizien, Mähren, Triest, Wien.

P.

Pacht der Staatsgüter. S. Staatsgüter.
Patronatsrecht, ist im Vorschlage zur Seelsorge auf keine Zahl beschränkt. 94.
Pensionsnormale für Wittwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheurathet haben, &c. 56. 142. Für Wittwen, die Vermögen besitzen. 85. erhalten die Pensionen von dem Tage des Todesfalls des Gatten 115. für minderjährige Waisen. 125.
Pfandrechte der Vorderösterreichischen Unterthanen 100.
Pferde, von kranken, Wegmauth. 156.
Pfründen, der landesfürstlichen, Erträgniß = Ausweisungen mit den Besatzungs-Vorschlägen einzusenden. 153.
Postwagen, Vorsichten bey Aufgabe zollbarer Sachen. 155.
Privilegien sind zur Bestätigung vorzulegen. 139. Privilegium für Pet. Rubinis Streich = und Spinnmaschine 65. für Stapfs und Komp. Weinstein = und Weinessig-Fabrick. 69.
Punzirung des Gold = und Silbergeschmeides. 126.

R.

Rauchfänge. S. Schorsteine.
Reichskanzley, Gerechtsame derselben und ihres Personale. 194.

Reisen, (auf Sr. Maj.) wird alles öffentliche Gepränge untersagt. 96.
Rubinis, Grafen v. Walterſteins, Streich- und Spinnmaſchine. 65.

S.

Sammlung der tiroliſchen Klöſter wird unterſagt. 101.
Schätzung des Gold- und Silbergeſchmeides. 136.
Schiffzugsſtrafe. S. Strafe.
Schleſien. S. Mähren.
Schmiedmeiſter in Oeſterreich ob der Ens, ſollen den Lehrkurs im Wiener Thierſpitale gehört haben. 29.
Schorſteine aus Flechtwerk ſind in Galizien erlaubt. 31.
Schulbeyträge aus Verlaſſenſchaften: derſelben Anwendung in Vorderöſterreich. 100.
Seelſorge: der Vorſchlag des Patrons iſt nicht an die Terna gebunden. 94.
Seifentaxe. S. Unſchlitt.
Spielkarten, tiroliſche, im Zolle begünſtiget. 159.
Staatsgüter: derſelben Veräuſſerungsart. 43.
Städte: S. Magiſtrate. Organiſirung der Vorderöſterreichiſchen. 95.
Stapfs- und Kompag. Weinſtein- und Weineſſig-Fabricks-Privilegium. 69.
Stempel-Verordnungen. 164. Stempel der Zeitungs-Anhänge. 165. Zeugniſſe über Mitteloſigkeit bey Stipendiengeſuchen ſind davon frey 166. ingleichen landtäfliche Auszüge in Beziehung auf Kautionen 166. ingleichen Roboth-Reluitions-Kontrakte, 166. Zehentablöſungs-Kontrakte. 167. und Kontrakte über Blumengeſuch, Geſpinſt, ꝛc. 168. Welche Stifbriefe davon frey ſind. 167.
Sterbefeyer für die höchſtſeel. Majeſtäten. 125.
Steuern. Gränz-Trankſteuer in Mähren. 28. Konſumo-Impoſt in Schleſien. 28. Trankſteuer-Aufſchlag in Böhmen. 31. Judenſteuer in Böhmen. 38. Die ſtändiſche Getreide und Weinmauth in Kärnten. 56. Die doppelte Steuer der auſſer Lande wohnenden Güterbeſitzer hört auf. 71. S. Erbſteuer.
Steuerregulirungs-Hofkommiſſion und die Oberkommiſſionen werden aufgehoben. 2. Allgemeine Aufhebung der Steuer- und Urbarial-Regulirung. 3.
Stiftungs-Direktion in Niederöſterreich. 75.
Stiftungsgelder in Papieren anzunehmen. 73. Mit welcher Vorſicht. 80.
Stiftungs-Kapitalien auf Staatsobligationen umzuſchreiben. 73.
Stiftplätze für Mädchen in Frauenklöſtern, verpflichten nicht zum Lehramte. 55.
Strafen: Milderung der Kriminalſtrafen. 33. Aufhebung der Schiffszugſtrafe. 74.

Verpflegung der Sträflinge. 99. 137.
Streich = und Spinnmaschine des Peter Rubini, Grafen v. Walterstein. 65.
Studenten (eines) Verhaftnehmung ist dem Rektor anzuzeigen. 81.

T.

Tatti, Oesterreichischer Unterthans-Advokat in Turin. 90.
Titel Sr. k. k. Maj. 121.
Tobaksblätter, ungarischer, Ausfuhre 157.
Triester Assekuranzgesellschaft. 123. Bewilligungen für die Stadt. 188.
Truppen, Einquartirung der durch Wien ziehenden. 72.

U.

Uhren (Sackuhren) Waarenstempel. 165.
Ungarischer Tobaksblätter Ausfuhr. 157.
Universitäts-Mitgliedes (eines) Verhaftnehmung dem Rektor anzuzeigen. 81.
Unschlittwidmung in Mähren und Schlesien. 19. Kerzen und Seifentaxe. 87. 89. Einfuhr nach Wien. 59. Ausfuhrverboth. 161. Einfuhr bey Komerzial = Einbruchs-Aemtern. 161. Einfuhr-Erlaubniß für Unschlittkerzen und Seife. 163.
Unterthanen, an dieselben sollen die heimfallenden Gründe ertheilt werden. 53. Unterthans = Advokat (Oesterreichischer) in Turin. 90.
Urbarial-Regulirung S. Steuer.

V.

Verhaftnehmung eines Studenten oder Universitätsmitgliedes, ist dem Rektor anzuzeigen. 81.
Vitriol, des blauen Einfuhrzoll. 157.
Vorderösterreich. S. Oesterreich.

W.

Waisen, minderjährige, derselben Pensionirung 125. Waisengelder sind in den N. Oest. Städten den überlebenden Ehegatten zu lassen. 72.
Waizen = Ausfuhr aus Galizien. 161.
Waldfrevler, deren Bestrafung. 145.
Waldstreue = und Klaubholz sind mauthfrey. 163.
Walterstein. S. Rubini.
Wappen Sr. k. k. Maj. 120.
Waaren = Legitimation. 161.
Waarenstempel für Marlyspitzen. 164. Für Sackuhren. 165.
Wegmauth von kranken Pferden. 156.
Weine, herrschaftliche, wann solche auszuschenken, die Wirthe verbunden sind. 55.
Weinstein = und Weinessig = Fabricks = Privilegium. 69.
Wien: Einquartirung der durchziehenden Truppen 72. Erfordernisse zur Aufnahme in das Krankenhaus. 112.

Winkelschreiberey (der) Verboth. 86.
Wirthe, wenn sie zum Ausschancke herrschaftlicher Weine verbunden sind. 55.
Wittwen = Pensionirung. S. Pensionsnormale.

Z.

Zapfentar wird in Kärnten wieder eingeführt. 56.
Zehent = Einhebungs = Ordnung in Mähren. 32.
Zeitpacht der Staatsgüter. 43.
Zeitungs = Anhänge unterliegen dem Stempel. 165.
Zuckerrafinerie zu Königssal in Böhmen. 40.
Zweifel und Anstände über Verordnung haben die Behörden bey Hofe vorzulegen. 54.

Kruis

Kruis

Kruis

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792

Sr. k.k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben
Bd.: 1

Wien 1791

J.austr. 20 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542716-6
VD18 80045219-001